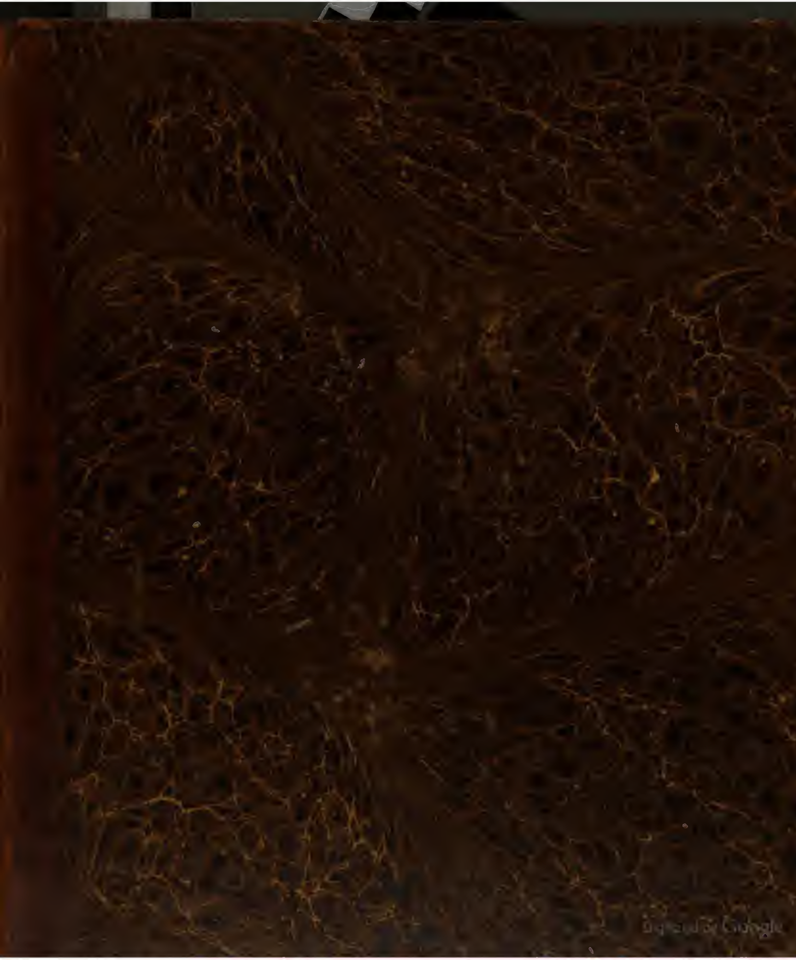



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

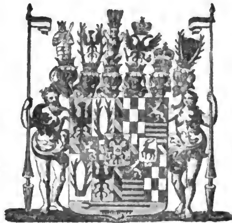
<36622370670011

Gesetz-Sammlung

für das

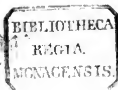
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1840.



Sondershausen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

No. 1.

159.

Höchstes Rescript, wodurch das Verbot des unbefugten Schießens erneuert wird.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In einer Verordnung vom 16. Julius 1813 ist allen Personen, welche weder vermöge ihres Dienstes, noch sonst dazu berechtigt sind, das Schießen im Walde, in Feldern, Bergen, Gärten, oder wo es sonst sei, und in einer Verordnung vom 25. September 1836 ist insonderheit das eben so unschickliche, als gesetzwidrige Schießen bei feierlichen Gelegenheiten bei nahmhafter Strafe untersagt worden.

Dieses in polizeilicher Hinsicht unzulässige Schießen kann um so weniger gestattet werden, als entweder durch Ungeschicklichkeit, oder durch Unvorsichtigkeit solcher Personen, welche mit Schießgewehr nicht umzugehen wissen, nur zu leicht Unglück geschehen und ein unersetzlicher Schade verursacht werden kann.

Mit Mißfallen habe Ich wahrnehmen müssen, daß neuerer Zeit jenen Verboten zuwider gehandelt worden ist. Ich sehe Mich daher veranlaßt, Ihnen aufzugeben, daß Sie strenge auf die Befolgung derselben zu sehen und ohne Unterschied Jeden, der hinführo dagegen handelt, mit Confiscation des Gewehrs, dessen er sich zum Schießen bedient hat, so wie mit einer Geldbuße von Fünf Thlr., oder statt derselben mit achttägigem Gefängnisse zu bestrafen haben.

Sollte ein Milizmann das ihm anvertraute Gewehr zu einem so unbefugten Schießen benutzt haben, so fällt die Confiscation des Gewehrs weg, dagegen ist die Strafe bei ihm zu verdoppeln.

Sie werden für die Bekanntmachung dieser Verordnung auf gewöhnlichem Wege sorgen, und nicht nur die Ortsschultheißen wegen Verhütung des fraglichen Unfugs verantwortlich machen, sondern auch sowohl die Ihnen untergeordneten Behörden, als auch die Gendarmerie anweisen, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionsfall bei Ihnen zur Anzeige zu bringen, damit Sie die sich weiter nöthig machenden Verfügungen treffen können.

Sondershausen, den 2. Januar 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 1. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

160.

Bekanntmachung der F. Chaussee-Neubau-Commission in Gehren nebst Tarif über das für die Chausseestrecke von Gehren nach Königsee bis zur Rudolstädter Grenze zu erhebende Chaussee- und Brückengeld.

Indem der nachstehende mit
dem Dreizehnten d. M.
in Kraft tretende Chaussee- und Brückengeld-Tarif für die Chaussee von hier nach Königsee bis zur Rudolstädter Grenze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so wird auch in Ansehung der Strafbestimmungen auf die an den Hebestellen angeschlagenen Tafeln hiermit verwiesen.

Gehren, den 2. Januar 1840.

Fürstl. Schwarzb. Chaussee-Neubau-Commission das.

Chaussee- und Brückengeld-Tarif

für die Chaussee von Gehren nach Königsee bis zur Rudolstädter Grenze, 1253 Ruthen lang.

		Sgr.	Spf.
I.	Von Extraposten, Kutschen, Kabriolets, Kaleschen und allem Fuhrwerke, mit Inbegriff der Schlitten zur Fortschaffung von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1	6
II.	Vom Lastfuhrwerke:		
	A) Vom beladenen:		
	1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von		
	a) vier oder weniger Zugthieren	1	6
	b) fünf oder sechs Zugthieren	3	—
	c) sieben oder mehreren	4	6
	2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von		
	a) ein oder zwei Zugthieren	1	6
	b) drei dergleichen	3	—
	c) vier dergleichen und mehreren	4	6
	3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. lit. b. und 2. lit. b. nur entrichtet von jedem Zugthiere	1	6
	4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl . .	1	6
	B) Vom unbeladenen:		
	1) Frachtwagen, für jedes Zugthier	1	—
	2) gewöhnlichem Landfuhrwerke, ingleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	6
III.	Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	6
IV.	Von Ochsen, Kühen und Eseln vom Stück	—	3
V.	Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern, Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet; von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	—	3

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 2. des Arnstädter Reg.= und Intell.=Bl.)

161.

Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium die in Gemäßheit des neuen Zolltarifs zu erhebende Eingangsabgabe von den dem höchsten Steuersatze unterliegenden Poststücken betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

„daß in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 3. des Regulativs vom December 1833 vom Eintritte des neuen Zolltarifs an die Erhebung der Eingangsabgabe von denjenigen Poststücken, welche der Versteuerung nach dem höchsten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem im Regulative namhaft gemachten bisherigen, sondern nach dem jetzt gültigen höchsten Tarifsatze, also

bei Flüssigkeiten nach dem Satze von 8 Thlr. für den Zollcentner Brutto,

bei andern Gegenständen nach dem Satze von 110 Thlr. für den Zollcentner, unter Anwendung einer Thara von 22 Pfund für Kisten und von 13 Pfund für Ballen

stattfinde;"

und machen das Publicum zu seiner Nachricht und Nachachtung auf diese erläuternde Bestimmung aufmerksam.

Sondershausen, den 10. Januar 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. B. Busch.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 3. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 4. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

162.

F. Geheimeraths-Collegium macht die zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Hamburg unterm 12. resp. 17. Jan. 1840 abgeschlossene Uebereinkunft über die der Letztern bewilligten Zollerleichterungen hinsichtlich der Einfuhr des Lumpenzuckers, der Raffinade und des Weins und die von ihr dafür zu gewährenden Gegenleistungen bekannt.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar d. J. abgeschlossenen Handels-

verträge sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffinirtem Zucker und Reis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezuges des Weins aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Zolltarif des Vereins für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von sämmtlichen Vereins-Regierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht blos hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinirten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezuges eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. d. M. ausgestellten und demnächst ratificirten Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Senat der freien und Hanse-Stadt **Hamburg** macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:
   a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;
   b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;
   c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, rohen Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;
   d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
   e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;
   f) Oelkuchen, Borke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu

164.

Höchstes Rescript, wodurch der §. 1. des Regulativs für die Maturitätsprüfungen in den Gelehrtenschulen des hiesigen Fürstenthums vom 30. Mai 1837 theilweise abgeändert wird.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach dem §. 1. des Regulativs für die Maturitätsprüfungen vom 30. Mai 1837 können Schüler, welche ihre Schulbildung auf einem namhaften Gymnasium des Auslandes erhalten und von der Prüfungsbehörde dieser Anstalt nach wohlbestandener Maturitätsprüfung mit dem Zeugnisse der Reife ihre Entlassung empfangen haben, nach Befinden der Umstände und wenn die Fürstliche Schulcommission sonst kein Bedenken dabei findet, von einer zweiten Prüfung im Vaterlande dispensirt werden.

Verschiedene Gründe veranlassen Mich jedoch jene Bestimmung aufzuheben, denn eines Theils erregt schon das Gesuch eines auf einem fremdherrlichen Gymnasium herangebildeten Schülers um Dispensation vom inländischen Examen an sich Bedenken, weil es jedem geschickten Gymnasiasten darum zu thun sein muß, auch vor der Schulbehörde seines Vaterlandes zu beweisen, daß er seine Zeit wohl benutzt und das Seinige gelernt hat; anderntheils werden aber auch die Schulcommissionen Meines Landes offenbar in Verlegenheit gesetzt, wenn ihnen ein Gutachten darüber abverlangt wird, ob ihnen hinsichtlich der Dispensation eines bestimmten Subjects von der inländischen Prüfung ein Bedenken beigehe oder nicht; denn hierüber können sie pflichtmäßig nur dann urtheilen, wenn sie selbst erst eine Prüfung mit dem, welcher damit verschont sein will, vorgenommen haben. Da sich nun überdieß von einem ausländischen Gymnasium nie wird beweisen lassen, daß es kein namhaftes sei und da die Schulcommissionen einem Zeugnisse der Reife, das von der Schulbehörde eines ausländischen Gymnasiums ausgestellt ist, immer mehr Glauben schenken müssen, als bloßen Gerüchten über die Geschicklichkeit und Unwissenheit des Schülers, um dessen Dispensation von der Prüfung es sich handelt, so werden dieselben entweder immer erklären müssen, daß ihnen keine Bedenken gegen eine Dispensation von der inländischen Prüfung beigehen, oder sie werden letztere in allen Fällen zu verlangen sich genöthigt sehen.

Ganz besonders aber liegt Mir aus Rücksichten für das Staatswohl daran, durch das pflichtmäßige Urtheil Meiner Mir verantwortlichen Behörden darüber sichere Auskunft zu erhalten, welche Kenntnisse ein Schüler besitzt, der einst in Meinem Lande einem wissenschaftlichen Fache vorstehen will, und welchen Grad

der Reife er nach dem Maaßstabe erlangt hat, der nach den speciellen Vorschriften des von Mir erlassenen Regulativs zur Ermittelung seines Wissens anzulegen ist. Das Letztere ist besonders darum wichtig, da die Bedingungen der Reife in allen Staaten sich keineswegs gleich sind und sonach eine von einem fremdherrlichen Gymnasium ertheilte Censur für das, was im Inlande gesetzlich verlangt wird und wovon nach §. 20. des Regulativs der Genuß von Stipendien abhängig gemacht ist, durchaus keinen sichern Maaßstab abgiebt.

Darum finde Ich Mich bewogen, die Eingangs erwähnte Stelle des Regulativs aufzuheben und zu verordnen, daß jeder inländische Schüler, welcher ein fremdherrliches Gymnasium besucht hat, sich der inländischen Maturitätsprüfung unbedingt zu unterwerfen habe.

Sie werden diese abändernde Verordnung zur Kenntniß der Fürstl. Schulcommission und des Directors, so wie der bei jener betheiligten Schüler bringen, und dafür sorgen, daß solche der Gesetzsammlung einverleibt werde.

Sondershausen am 23. Februar 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstl. Consistorium
hier und in Arnstadt.

165.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, wonach die Bestimmungen des §. 93. der Zollordnung vom 1. Mai 1838 und des §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 neben dem Versender auch gegen den Waarenführer in Anwendung gebracht werden sollen.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hierdurch ausdrücklich bestimmt:

daß neben dem Versender, auch der Waarenführer, wenn er binnenkontrolepflichtige Waaren ohne den im §. 93. der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorgeschriebenen, amtlich abgestempelten, oder beziehungsweise von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief transportiret, nach Maaßgabe der Bestimmung §. 17. des Zollstrafgesetzes von 1. Mai 1838 in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler zu nehmen ist.

Sondershausen am 28. Februar 1838.

Fürstlich Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. B. Busch.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 10. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 10. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

166.

Höchstes Rescript die Bestrafung der Thierquälerei betreffend.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

So unbezweifelt es ist, daß ein großer Theil der Thierwelt auf mannigfache Weise dem Menschen zum Nutzen bestimmt ist, und dieser sich ihrer daher erlaubter Weise zu seinen Zwecken bedienen darf, so unverantwortlich und empörend für das Gefühl des sittlich guten Menschen ist es, wenn in unsern Zeiten nicht selten hier und da noch eine grausame Behandlung der Thiere Statt findet, welche sowohl den Menschen entwürdigt, als auch die Grenzen seiner Eigenthumsrechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr verboten und bestraft zu werden verdient.

Das wirksamste Mittel, solchen Handlungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher Meine Consistorien auf, dafür besorgt zu sein, daß in den Schulen Meines Landes eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen Gegenstand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzuprägen, daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benutzen und sie auch selbst zu diesen Zwecken, oder in so fern sie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit besonders gebotene Pflicht sei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln und sie nicht — vielleicht gar in halbverhungertem Zustande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzustrengen.

Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, dem Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten und dadurch selbst ihr Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrherren finde Ich Mich daher bewogen, hierdurch zur unerläßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Jugend gewissenhaft ins Auge gefaßt und möglichst erreicht werde.

In mehreren Ländern haben sich Vereine gebildet, um jener unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegen zu wirken, und

mit Wohlgefallen würde Ich es vernehmen, wenn auch in Meinem Lande ein solcher Verein zu Stande käme, dem Ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren würde.

Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald entgegen zu treten, finde Ich Mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I.

daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthum oder nicht,

1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder
2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maaßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt,
3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht,
4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und
5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zu Erreichung seiner Zwecke anstrengt,

der Thierquälerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden soll.

II.

Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maaßstab abgeben.

III.

In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

IV.

Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren Derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der Vergehung zur Strafe gezogen werden.

V.

Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungsfonds des betreffenden Landestheiles fließen.

Von Meinen Regierungen erwarte Ich, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die in Obigem als strafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und Untersuchung gelangen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung wachen und selbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

Sondershausen am 5. März 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung und Fürstl. Consistorium
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 11. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 11 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

167.

Höchstes Rescript die Einrichtung von Kleinkinderbewahrungsanstalten auf dem Lande betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Schon seit längerer Zeit besteht in Arnstadt eine Anstalt, welche den Zweck hat, diejenigen kleinen Kinder, deren Eltern, um ihren Unterhalt zu verdienen, öfters vom Hause abwesend sein müssen, des Tags über in einem dazu geeigneten Locale in Pflege und Aufsicht zu nehmen. Der Nutzen, den solche Anstalten gewähren, ist zu einleuchtend und durch Erfahrung zu sehr bewährt, als daß es einer weitläufigen Auseinandersetzung desselben bedürfte und Ich will daher nur darauf aufmerksam machen, daß die Eltern, ohne um ihre kleinen zum Theil noch hülflosen Kinder besorgt zu sein, ihrer Arbeit nachgehen können, daß die letztern gegen Unglück gesichert sind, auf eine ihrem Alter angemessene Weise beschäftiget und zu einem guten Betragen, zur Folgsamkeit und Ordnungsliebe von ihrer frühen Kindheit an, angehalten werden. Darum müssen solche Anstalten, wenn sie zweckdienlich eingerichtet und geleitet werden, auf das spätere Benehmen der Kinder in der Schule einen sehr heilsamen Einfluß äußern und deßhalb wird auch hier eine Anstalt dieser Art errichtet und in Kurzem eröffnet werden.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind solche Anstalten aber für das Land, wo vom Frühjahr bis in den Herbst die Bewohner der Dorfschaften durch Feld-

arbeiten vom Hause abgerufen und die in den ersten Lebensjahren stehenden Kinder derselben entweder sich selbst, oder andern Kindern, die der Aufsicht selbst noch bedürftig sind, überlassen werden, daher denn auch leider nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo solche Kinder theils lebensgefährlich beschädigt worden, theils ums Leben gekommen sind, oder durch leichtsinniges Umgehen mit Feuer und Licht einem ganzen Orte Verderben gebracht haben. Ich habe Mich daher zu Meiner besondern Zufriedenheit persönlich davon überzeugt, daß es dem Bestreben des Pfarres Blumröder zu Marlishausen und mehrerer einsichtsvoller Einwohner daselbst gelungen ist, eine Anstalt jener Art zu gründen und es ist offenbar wünschenswerth, daß jenes Beispiel Nachahmung finde und daß dergleichen Anstalten wo möglich in jedem Orte Meines Landes errichtet werden.

Da sich fast überall ein schickliches Local dazu finden wird und da die Kosten der Erhaltung nicht bedeutend sind, so darf Ich mit Sicherheit erwarten, daß die Gemeinden Meines Landes dieser Meiner Aufforderung hierzu um so mehr entsprechen werden, da Ich blos ihr eigenes Bestes dabei beabsichtige und nur guter Wille und geringe Opfer erforderlich sind, um in den Besitz einer solchen Anstalt zu gelangen. Insbesondere hege Ich zu den Geistlichen, Schullehrern und Ortsvorständen das feste Vertrauen, daß sie sich für die Errichtung solcher Anstalten kräftig verwenden und dadurch zur Wohlfahrt ihrer Gemeinden wesentlich beizutragen sich bestreben werden.

Indem Ich Sie mit der Oberaufsicht über diese Anstalten beauftrage und Ihnen überlasse, in jedem Orte einen Vorstand aus solchen Personen zu wählen, die bei der Gründung einer solchen Anstalt hauptsächlich thätig gewesen sind, und welcher sich der speciellen Aufsicht und Leitung derselben zu unterziehen hat, erwarte Ich, daß Sie diejenigen Gemeinden, welche zur Errichtung solcher Anstalten schreiten, in dem Regierungs- und Intelligenzblatte beloben und dieses Rescript auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 12. März 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliches Consistorium
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 12. des Sondersh. Reg.- und Intell.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 12. des Arnst. Reg.- und Intell.-Bl.)

168.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium den Auszug aus dem Regulative über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr.

Im §. 54 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativ's über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit die Gewerbetreibenden dabei betheiligt sind, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ erlassen worden ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 25. April 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
G. von Ziegeler. W. von Kauffberg.

Auszug
aus
dem Begleitschein-Regulative.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 1. Mai 1838 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenden zur Zollverwaltung und daraus folgenden Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulative enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung, entweder
a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Ausfuhre oder Durchfuhre solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I), oder
b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I" und „Begleitschein II" bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I und II ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolles

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlagsorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42 der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Gulden 15 Kreuzer) beträgt.

§. 4.

2) Begleitscheine II dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauche im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehen Thaler (17 Gulden 30 Kreuzer) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter
1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der obersten Finanz-Behörde ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I und II sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II, und Neben-Zollämter oder Steuerämter auch diese nur erledigen, wenn ihnen die Befugniß dazu besonders beigelegt ist, aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I von der obersten Finanz-Behörde oder für besondere einzelne Fälle von dem gemeinschaftlichen General-Inspektor ermächtigt werden. In der allgemeinen Ermächtigung zu Erledigung der Begleitscheine I liegt auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52 bis 56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit

das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I oder II, zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer; die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand bezüglich als Unikat und Duplikat bezeichnet, und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Aus-

züge, Abmeldungen aus der Niederlage 2c. können auf die nemliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration 2c. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich, in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kolli-Bezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Er-

mittelung oder nicht und, erstern Falles, in welchem Umfange Statt gefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist;

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I, nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniſſe Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waaren-Transportes eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf dem Grunde spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsortes der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von

deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautions-Betrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

> „Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten . . . . 18 . . nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom . . . (Datum) ertheilten Begleitscheins No. . . . des (Benennung des Amtes), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

> „Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch die Bürgschaft Sicherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II muß jederzeit vollständige specielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Deklaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waaren-Post

zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letzteren den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung des General-Inspektors eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren bei dem Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dieß, so muß die solchenfalles zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamtes unverzüglich dem General-Inspektor zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lager-Gütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur

sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dieß geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall dem General-Inspektor vorzutragen, welcher darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an die oberste Finanz-Behörde berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungs-Amte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I, in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waaren-Transport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft bei dem Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamtes, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transportes, oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

§. 48

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-)Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativ's enthaltenen Vorschrif-

ten, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transportes und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waaren-Transports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waare unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privat-Zeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zollordnung §. 49).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vor-

gängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergleiche unten §. 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende, Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Male nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die,

nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

In den beiden letzteren Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privat-Verschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dieses geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51, der Fall an-

gezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibe-Konto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Parthie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falles die im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Koburger Kaufmann über eine, aus Hamburg erwartete Ladung von 12 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 4 Tonnen in Gotha abgeladen, davon 2 Tonnen dort verzollt, 2 Tonnen aber unverzollt nach Altenburg versendet und nur die verbleibenden 8 Tonnen nach Koburg befördert werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I Statt finden und solches, so wie die Versteuerung der in Gotha verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was nach den §§. 7 — 30, für die Ausfertigung der Begleitscheine I überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 und 56) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II abgefertigt sind, unterliegen während

ihres Transports nur insoweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnen-Kontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitschein I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamtes, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w., ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessen daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waaren-Transport, ohne daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die

aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungs-Atteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisions-Beamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet, in der Regel, ebenfalls die spezielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafen, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weitersenden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I, und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) so lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder

b) ob dieses nicht der Fall ist.

4) Im ersten Falle (Nr. 3 a) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem anderen Falle (Nr. 3 b) dagegen, so wie in den, im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Atteste die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen"

auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 63), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird, in der Regel, nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abge-

gebene Begleitscheine II Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dieses jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (bezüglich Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitschein I, ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

(Die hierauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung ist für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 18 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 18 des Arnst. Reg.- und Int.-Blattes erlassen worden.)

169.

Höchstes Rescript, wodurch der §. 27 des Prozeßgesetzes vom 20. Februar 1834 erläutert wird.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob der Sinn des §. 27. des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses vom 20. Februar 1834 so zu verstehen sei, daß eine Terminsaufnahme oder Fristverlängerung wegen eines der in demselben genannten drei Gründe nur einmal und dann wegen keines derselben weiter stattfinden solle, oder ob der Sinn des gedachten Paragraphen dahin gehe, daß um einer jeden der darin angegebenen

Ursachen willen dieselbe Terminsaufnahme oder Fristverlängerung nur einmal, sonach aber wegen der in den Paragraphen erwähnten drei Gründe möglicherweise dreimal bewilligt werden dürfe. Um nun diese Zweifel zu heben, bestimme Ich erläuterungsweise, daß die letztgedachte Art der Auslegung die Meiner Absicht entsprechende ist, wie schon daraus hervorgeht, daß das im §. 26. im Allgemeinen bestätigte Gesetz vom 1. September 1802. §. 20. eine dreimalige Fristverlängerung zuläßt und daß es in der That hart sein würde, nur wegen eines einzigen von drei gleich wichtigen Abhaltungsgründen, eine Fristerstreckung nachzulassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die §. 20. des Mandats vom 1. September 1802 vorgeschriebenen formellen Erfordernisse der Fristgesuche rücksichtlich der Bescheinigung der Ehehaften nach wie vor zu beobachten sind.

Indem Ich Ihnen dieses eröffne, erwarte Ich, daß Sie diese erläuternde Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß des Publicums bringen und Sich selbst nach derselben in vorkommenden Fällen richten werden.

Sondershausen am 19. Mai 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Regierung
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 21. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 22. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

170.

Höchstes Rescript die Bepflanzung der Lehden, Huth- und Triftplätze betreffend.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nicht selten sind über die Bepflanzung von Lehden und unbebaueten Weide- und Triftplätzen mit Obstbäumen zwischen den Gemeinden und den Huth- und Triftberechtigten langwierige und kostspielige Processe entstanden. Dadurch wurde aber gewöhnlich ein Kostenaufwand herbeigeführt, der mit dem von Obstanpflanzungen jener Art zu hoffenden Ertrage in großem Mißverhältnisse stand, besonders da die eingeholten Erkenntnisse bisweilen widersprechend ausfielen. Es muß Mir sonach daran liegen, daß ein Zustand herbeigeführt werde, welcher einerseits die wohlerworbenen Rechte der Huth- und Triftberechtigten nicht zu sehr beeinträchtiget, aber auch andererseits den Gemeinden die Befugniß nicht entzieht, durch Bepflanzung der Lehden und sonstigen unbebaueten Weideplätze mit Obstbäumen einen erlaubten Gewinn sich zuzueignen. Beides kann nach dem Gutachten von

Sachverständigen, welche Ich gehört habe, recht gut neben einander bestehen und Ich verordne daher

§. 1.

daß die Anlegung von Obstpflanzungen auf in Privateigenthume nicht befindlichen Lehden, Huth- und Triftplätzen, insbesondere auf solchen, welche bisher nur durch Auftrift verschiedener Viehgattungen von Seiten der Communen und anderer Weideberechtigten gemeinschaftlich benutzt wurden, denjenigen Gemeinden, in deren Flur jene liegen, oder an welche sie, ohne entschieden zu einer andern Flur zu gehören, gränzen, künftig verstattet sein soll, jedoch nur dergestalt, daß Aepfel- und Birnbäume überall in einer Entfernung von 40 Rheinländischen Fuß, Zwetschen und Kirschen dagegen in einer Entfernung von 30 Rheinländischen Fuß von einander und zwar, um der Luft und den Sonnenstrahlen eine freiere Einwirkung auf den Boden und auf die Bäume möglich zu machen, im Quincunx gepflanzt werden; dagegen ist das Aufhacken des Rasens an den Stämmen der Bäume, wenn diese bereits stehen, nicht gestattet.

§. 2.

Ereignet sich der Fall, daß die Fluren mehrerer Gemeinden an Lehden jener Art gränzen, so tritt, insofern diese von den betreffenden Gemeinden pro indiviso benutzt worden sind, eine Theilung zum Behufe der Bepflanzung ein, die nach Verhältniß der Flurgröße einer jeden Gemeinde bewirkt wird. Waren sie hingegen hinsichtlich der Benutzung schon getheilt, so gelten die gezogenen Gränzen auch in Bezug auf das Bepflanzungsrecht.

§. 3.

Hiernächst bestimme Ich noch ausdrücklich, daß alle von den Gemeinden auf Lehden anzulegenden Obstbaumpflanzungen von der herrschaftlichen Waldgränze sowohl, als den von der Forstverwaltung auf Lehden gemachten Holzanpflanzungen 40 Fuß Rheinländisch, entfernt bleiben müssen.

§. 4.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Anlegung einer Obstpflanzung selbst in der gesetzlich nachgelassenen Weise nur dann stattfinden darf, wenn nicht ein auf einem besondern Erwerbstitel beruhendes Verbietungsrecht eines Dritten,

insbesondere des Trift- oder Weideberechtigten entgegensteht, und daß auf der andern Seite auch die Bäume enger, als vorschriftsmäßig, gepflanzt werden dürfen, wenn die anpflanzende Gemeinde ein auf einem besondern Erwerbstitel beruhendes Recht hierzu nachweisen kann.

§. 5.

Demnächst soll aus einer in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Bepflanzung der Lehden keine Vermuthung für das Vorhandensein des Eigenthums von Seiten des Bepflanzenden gezogen und eine Handlung jener Art für einen Act der Ausübung des Eigenthums rechtlich nicht gehalten werden.

§. 6.

In Berücksichtigung der §. 3., 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, hat jede Gemeinde, welche einen Trift- und Weideplatz bepflanzen will, ihrer zuständigen Gerichtsbehörde hiervon vorher bei 5 Thlr. Strafe Anzeige zu machen und es ist über ihr Gesuch eine Registratur aufzunehmen, diese aber in vidimirter Abschrift einem jeden der betheiligten Huth- und Triftberechtigten Amtswegen mitzutheilen.

§. 7.

Wird das Eigenthum der bepflanzten Lehden und Weideplätze künftig einem Andern, sei es ein Trift- und Weideberechtigter oder nicht, rechtlich überwiesen, so kann von dem, welcher die Pflanzung angelegt hat, nur der Ersatz der Anpflanzungskosten der noch stehenden, nicht bereits abgestorbenen Bäume verlangt, und es soll, damit aller Streit abgeschnitten wird, für jeden Baum 6 Gr. Preuß. Cour. incl. Pfahl- und Arbeitslohn beim Setzen berechnet werden, welche Summe derjenige, dem das Eigenthum des Grundes und Bodens überwiesen wird, zu bezahlen hat, während dem Anpflanzenden nachgelassen ist, die abgestorbenen Bäume entweder auszuroden und sich das Holz zuzueignen, oder solche zur Disposition des Eigenthümers stehen zu lassen.

§. 8.

Es ist lediglich Sache des Anpflanzenden, die Bäume sowohl als die Früchte derselben, diese mögen noch hängen oder abgefallen sein, gegen Beschädigungen von Seiten des Viehes, das auf die bepflanzten Strecken getrieben wird, zu schützen, und es kann deshalb aus jenem Grunde kein Schadenersatz gefordert werden.

§. 9.

Die bereits bestehenden Pflanzungen bleiben in dem Zustande, in dem sie sind, und werden auch in dem Zuschnitte, in welchem sie angelegt worden, beim Wiederbepflanzen der Stellen abgegangener Bäume erhalten.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung leidet auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung, und Sie haben dieselbe als Landesgesetz auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt zu machen.

Sondershausen am 25. Mai 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Regierung
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 22. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

171.

Höchstes Rescript die von Tanzlustbarkeiten zu entrichtende Abgabe betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In dem oberherrschaftlichen Theile Meines Landes besteht bereits die Einrichtung, daß bei jeder Tanzlustbarkeit eine Abgabe entrichtet und diese zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Je zweckmäßiger sich diese Einrichtung erwiesen hat, um so mehr finde Ich Mich bewogen, sie auch in der Unterherrschaft einzuführen.

Es sollen demnach von Johanni d. J. ab von jedem Balle oder Tanze, wobei entweder die Leute des Hausmanns, oder die Adjuvanten, oder auch fremde Musici z. B. sogenannte Prager, Musik machen, und zwar in den Städten Sechzehn Groschen und auf dem Lande Acht Groschen, bei Maskeraden aber, die nur in den Städten Statt finden dürfen, Ein Reichsthaler Acht Groschen abgegeben

werden. Da, wo eine Orts-Armencasse besteht, fließt diese Abgabe in dieselbe, außerdem in die Waisenhauscasse.

In der Stadt Sondershausen nimmt der Armencassen-Rendant, in Greußen ein Senator, in Großenehrich der Commun-Rechnungsführer und in den andern Ortschaften der Schullehrer und wo mehrere sind, der Cantor diese Gelder ein. Am Jahresschlusse ist darüber eine bei Ihnen einzureichende Rechnung abzulegen. Die Einnehmer erhalten von jedem Thaler der Einnahme 1 Gr. 6 Pf. Zählgeld.

Die Abgabe ist bei geschlossenen Gesellschaften von dem Director, in Privathäusern von demjenigen, welcher den Ball giebt, in Gast- und Wirthshäusern von dem Wirth, und an öffentlichen Plätzen von den Tanzunternehmern zu entrichten.

Am Tage des Tanzes oder spätestens am darauf folgenden muß die mehrerwähnte Abgabe an die Einnehmer entrichtet werden. Unterbleibt dieses, so soll zur Strafe der doppelte Betrag erlegt werden.

Sie werden für die Bekanntmachung dieser Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege sorgen, die Einnehmer mit nöthiger Anweisung versehen, ihnen gedruckte Quittungen zustellen, welche jene auszufüllen haben und dahin sehen, daß Meiner oben ausgedrückten Willensmeinung allenthalben nachgegangen werde.

Sondershausen, den 26. Mai 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Regierung
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 22. des Sondersh. Reg.- und Intell.-Bl.)

172.

Bekanntmachung des F. Medicinal-Collegium hier mehrere Abänderungen der Arznei-Taxe betreffend.

Veränderungen, welche in den Preisen der Droguen eingetreten sind, haben eine Abänderung in den bisherigen Taxpreisen mehrerer Arzneien nöthig gemacht. Die Herren Apotheker der Unterherrschaft haben sich nach den sonach abgeänderten, am Schlusse dieser Bekanntmachung angegebenen Taxbestimmungen vom 1. Junius d. J. an zu richten.

Sondershausen, den 26. Mai 1840.

Fürstl. Schwarzb. Medicinal-Collegium.
G. F. C. Chop.

Veränderungen der Arznei-Taxe für 1840.

A. B. C.	Gewicht	Sg.	Pf.
Acidum nitricum crudum.	1 Unze	1	2
succinic. crudum.	1 Drach.	4	2
depurat.	—	5	10
sulphuric. fumans	1 Unze	1	2
rect. venale	—	2	6
Aloë lucida	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv. . .	—	2	6
Ambra grisea	1 Scrupel	12	8
Ammonium carbonic. crud.	1 Unze	2	4
depurat.	—	4	—
muriatic. crud. .	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
depurat. . . .	—	2	10
subt. pulv.	—	3	8
Amygdalae dulces	—	1	10
excortic.	—	2	—
Aqua Opii	—	4	4
Arrow Root	—	2	4
Asphaltum	—	1	10
Balsamum Copaivae . . .	—	6	4
Nucistae . . .	—	6	4
Tolutanum . .	1 Drach.	1	—
Cadmium sulphuricum . .	—	4	8
Camphora	1 Unze	8	6
trita	1 Drach	1	4
Caryophilli	1 Unze	2	6
subt. pulv. . .	—	3	6
Castor. Canadense	1 Drach.	5	10
subt. pulv.	1 Scrupel	2	4
Sibiricum	—	41	2
subt. pulv.	1 Gran	3	6
Ceratum Cetacei album . .	1 Unze	5	2
rubrum .	1 Drach.	—	10
Cetaceum	1 Unze	3	4
tritum (c.Sacch.part.trib.)	—	3	4
Chinium	1 Scrupel	12	6
muriatic.	—	9	8
phosphoric.	—	10	2
sulphuric.	—	8	2
Coccionella subt. pulv. . .	1 Drach.	1	8
Cortex adstring. Brasil. conc.	1 Unze	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Cascarillae cont. . .	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	2
subt. pulv. .	—	2	4

C. E. F.	Gewicht	Sg.	Pf.
Cortex Granati radic. conc.	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Quercus conc. . . .	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv. .	—	1	—
Ulmi interior conc. .	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Crocus	1 Drach.	3	8
subt. pulv.	—	4	4
Cuprum sulphuric. venale .	1 Unze	1	—
pulv.	—	1	6
Elaeosacchar. Chamomillae	1 Drach.	2	6
Elemi	1 Unze	5	—
Elixir ad long. vitam . . .	—	3	6
Empl. adhaesiv.	—	2	8
Cerussae	—	2	6
Conii	—	2	6
consolidans	—	3	4
fusc. s. nigr.	—	2	10
Hydrargyri	—	5	10
Litharg. comp. . . .	—	3	6
simpl. . . .	—	2	6
saponatum	—	3	4
sulphuratum	—	3	4
Extract. Aloës	1 Drach.	1	—
acid sulph. correct.	—	1	6
Angelicae	—	2	2
Cascarillae	—	2	6
Chamomill. vulg. .	—	1	4
Opii	—	7	6
Quassiae ligni . . .	—	3	2
Ratanhae	—	2	10
Rhei	—	5	6
compos. . . .	—	5	2
Senegae	—	2	6
Flores Acaciae	1 Unze	1	4
Cassiae	—	2	6
Chamom. Rom.	—	1	8
conc.	—	2	—
vulgar. . .	—	1	2
conc. .	—	1	6
gr. md. p.	—	1	8
subt. plv.	—	2	—
Convallar. majal. . .	—	2	4
subt. p.	—	3	4
Granati conc.	—	4	2

F. G. H. I.	Gewicht	Sg.	Pf.
Flores Malvae arbor. . . .	1 Unze	1	10
conc.	—	2	2
primulae veris . . .	—	1	6
Rhoeados	—	2	2
conc. . .	—	2	6
Rosar. rubrar. conc.	—	4	4
Tiliae	—	1	—
conc.	—	1	4
Verbasci	—	1	10
conc. . . .	—	2	—
Folia Hyoscyami	—	1	—
conc. . .	—	1	2
gr. mod. p.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Rhodod. Chrys. conc. .	—	3	10
subt. pulv.	—	5	—
Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt. pulv. . .	—	3	10
Gallae	—	2	4
gr. mod. pulv. . .	—	3	—
subt. pulv.	—	3	4
Helmintochortos	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Hepar Antimonii gr. mod. p.	—	3	2
Herba Aconiti	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Betonicae	—	—	10
Chaerophyll. silv. . .	—	1	—
conc.	—	1	2
Ledi palustr. conc. .	—	1	2
gr. mod. p.	—	1	4
Mari veri conc. . . .	—	3	4
subt. pulv.	—	4	—
Matricariae conc. .	—	1	4
Oreoselini	—	—	8
Origani Cret. conc.	—	2	8
Pulegii	—	1	2
Pulsatillae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Scabiosae	—	—	10
Hydrargyrum	—	6	2
depurat.	—	10	—
oxydat. rubr. venale	—	7	8
Indigo	—	10	10
subt. pulv.	—	13	10

I. J. K. L. M. O.	Gewicht	Sg.	Pf.
Infus. Sennae comp. . . .	1 Unze	2	2
Jodum	1 Scrupel	—	10
Kali carbonic. crud.	1 Unze	—	10
e cinerib. clav.	—	2	—
hydroidicum	1 Drach.	4	—
muriat. oxyg. depur.	—	1	4
nitric. crud. gr. m. pulv.	1 Unze	1	4
sulph. pro baln. e Sulph. pulv. et Kali carb. crud. parat. . . .	—	1	8
sulphuric. acid.	—	3	4
Kino	—	4	10
subt. pulv.	—	6	6
Lactucar. Anglic.	1 Scrupel	3	8
Gallic.	—	1	4
Lapides Cancror.	1 Unze	2	8
praep. .	—	4	2
Lign. Quassiae conc. . . .	—	1	—
gr. mod. plv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
raspat. . .	—	1	2
Linimentum ammon.-camph.	—	2	8
ammoniat. . .	—	2	6
Liquor Ammon. succinic. .	1 Drach.	—	10
Kali caustic. . . .	1 Unze	3	—
Lycopodium	—	4	2
Macis	—	6	—
subt. pulv.	—	8	4
Manna Calabrina	—	3	10
canellata	—	7	2
Mastiche	—	7	8
subt. pulv.	—	10	—
Mixtura pyro-tartarica . .	—	2	8
Morsuli antimon. K.	—	3	6
Moschus	1 Gran	4	6
Oleum Absinthi coctum .	1 Unze	2	2
Amygdalar.	—	5	10
frig. express.	—	7	2
Bergamott.	1 Drach.	2	—
Cajeput.	1 Scrupel	—	8
rectif. . . .	—	1	—
camphorat.	1 Unze	2	10
Carvi	1 Drach.	1	2
Caryophyllor.	—	1	6
Chamomill. citr. . . .	1 Scrupel	19	4
coctum	1 Unze	2	2
simplex	1 Scrupel	37	4
terebinth.	1 Drach.	7	2

O. P. R.	Gewicht	Sg.	Pf.
Oleum Crotonis	1 Scrupel	2	4
Hyoscyam. coct.	1 Unze	2	2
Hyperici	—	2	2
jecoris Aselli	—	1	6
laurinum	—	3	4
Macidis	1 Drach.	5	10
Menthae pip. Anglic.	—	6	8
Neroli	1 Scrupel	11	4
Olivarum	1 Unze	1	6
Prov.	—	2	4
Origan. Cret.	1 Drach.	1	10
Papaveris	1 Unze	1	6
phosphorat.	—	9	—
Raparum	—	—	10
Ricini	—	3	—
Rorismarini	—	3	4
Rosarum	1 Scrupel	12	10
Rusci	1 Unze	1	4
Tanaceti	1 Drach.	4	2
Opium subt. pulv.	—	3	4
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10
Oxalium	—	4	—
Passulae majores	—	—	10
minores	—	1	2
Petroleum	—	2	8
rectificat.	—	5	4
Phosphorus	1 Drach.	2	2
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	3	—
subt. pulv.	—	4	2
longum	—	1	2
Pulv. Magnes. c. Rheo	—	6	6
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drach.	—	10
Radix Angelica	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Caïncae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Carlinae conc.	—	—	10
gr. mod. plv.	—	1	—
Curcumae	—	—	8
gr. mod. plv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Filicis excort. conc.	—	2	—
subt. p.	—	2	6
Foeniculi conc.	—	1	—
Gentian. rubr.	—	—	8

R. S.	Gewicht	Sg.	Pf.
Radix Gentian. conc.	1 Unze	1	—
gr. mod. plv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Hellebor. nigri conc.	—	1	4
gr. md. p.	—	1	6
subt. plv.	—	1	8
Jalapae	—	3	10
gr. mod. plv.	—	4	10
subt. pulv.	—	5	8
Iridis Florent	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. plv.	—	1	6
Ononidis conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
aeoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. plv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Ratanhae conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Rhei	1 Drach.	1	8
conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep gr. mod. pulv.	1 Unze	3	10
subt. pulv.	—	4	8
Saponar. rubr. conc.	—	1	2
Senegae	—	2	10
conc.	—	3	4
subt. pulv.	—	4	—
Serpentar. Virg. conc.	—	3	10
subt. p.	—	4	8
Tormentillae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. plv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Resina Guajaci nativa	—	4	—
subt. pulv.	—	5	6
Jalapae	1 Drach.	9	—
praeparat.	—	5	4
Sacchar. lactis subt. pulv.	1 Unze	2	4
Sagapenum	—	3	—
depuratum	—	4	6
Sandaraca	—	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Sapo jalapinus	1 Drach.	4	10
stibiatus	—	2	—

S.	Gewicht	Sg.	Pf.
Sapo terebinthinat.	1 Unze	2	2
Secale cornut. subt. pulv.	—	4	8
Semen Anisi stellat.	—	2	6
subt. pulv.	—	3	8
vulgar.	—	—	10
gr. mod. p.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Colchici	—	1	2
Coriandri	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Cydoniorum	—	7	—
Foeni Graeci gr. md. p.	—	—	10
Hyosciami	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Nigellae	—	—	8
Paeoniae	—	2	6
Psyllii	—	1	10
Serum lactis acidum . . .	1 Pfund	7	—
aluminat. . .	—	7	—
dulce	—	4	—
dulcificat. . .	—	7	—
tamarindinat.	—	8	10
Spiritus Angelicae comp. .	1 Unze	2	2
camphorato-croc.	—	2	8
camphorat.	—	2	2
Mastich. comp. .	—	3	—
Nitri fumans . . .	—	3	4
nitrico-aether . . .	1 Drach.	—	10
Rosarum	1 Unze	4	8
Sibium oxydulat. fusc. . . .	—	6	8
sulphurat. nigr. cr. gr. mod. pulv.	—	1	4
laevigat.	—	5	—

S. T. U. V. Z.	Gewicht	Sg.	Pf.
Stipites Dulcamar. conc. . .	1 Unze	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Succus Sambuci inspissat. crud.	—	1	2
Sulphur stibiat. aurant. . .	1 Drach.	4	8
Syrupus Rhei	1 Unze	2	2
Tacamahaca	—	3	6
Terebinthina cocta	—	1	2
laricina . . .	—	1	6
Tinctura Aloës	—	3	6
Ambrae	1 Drach.	1	10
aromatic. acida .	1 Unze	4	8
Caryophyllor. . .	—	4	4
Cascarillae	—	4	—
Castorei canad. .	1 Drach.	1	6
Sibirici . .	—	20	—
aether.	—	20	4
Jodi	—	1	—
Moschi	—	6	4
Opii crocata . . .	1 Unze	8	2
simplex . .	—	5	8
Rhei aquosa . . .	—	3	6
vinosa . . .	—	5	4
Vanillae	1 Drach.	2	4
Turiones Pini conc.	1 Unz	1	2
Unguentum Chantharidum	—	9	4
Cerussae camph.	—	3	2
Elemi	—	3	—
Hydrarg. ciner.	—	6	4
Vanilla	1 Scrupel	3	4
Zincum sulphuric. venale	1 Unze	—	6

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 23. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

173.

Bekanntmachung Fürstl. Regierung hier die Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten in den Städten betr.

Se. Durchlaucht der Fürst haben zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten in den Städten Folgendes zu genehmigen geruhet:

1) Jeder Bauunternehmer hat vor allen Dingen den Bauriß bei seiner Behörde, dem Stadtrathe, resp. Stadtamte zu übergeben, welche den Riß

präsentirt, und, wenn sie gegen den Bau selbst kein Bedenken hat, die Zeichnung ohne Schreiben, blos mit ihrem vidit versehen, an den Herrn Baurath einsendet.

2) Dieser bemerkt auf der Rückseite der Zeichnung, ob unbedingt oder unter welchen Bedingungen in technischer Hinsicht der Bauriß genehmigt wird, und gibt letztern blos couvertirt an die Unterbehörde zurück.

3) Handelt es sich blos um den Aufbau eines Wirthschaftsgebäudes oder um den Wiederaufbau eines abgebrochenen oder abgebrannten Wohnhauses und dessen Zubehörungen, wo also die Oberbehörden hinsichtlich neu aufzulegender Abgaben nicht interessirt sind, so ertheilt die Unterbehörde, bezugsweise unter den in technischer Hinsicht gemachten Bedingungen, unmittelbar die Erlaubniß.

4) Handelt es sich hingegen um die Errichtung eines ganz neuen Wohngebäudes, so hat die Unterbehörde den vom Herrn Baurathe visirten Riß wie bisher mit Bericht an uns einzusenden und in letzterem sich über die aufzulegenden Abgaben gutachtlich auszusprechen, worauf zwischen uns und Fürstlicher Cammer communicirt und wie bisher weiter verfahren werden wird.

5) Die Unterbehörden haben in allen Fällen darauf zu sehen, daß den Vorschriften der Feuerordnung bei dem Baue genügt werde.

6) Kommt bei einem Baue die Dismembration eines Grundstückes in Frage, so ist diese vor allen Dingen im gewöhnlichen Wege auszuwirken und dann erst auf das Gesuch um Erlaubniß zum Baue zu verfügen. Nur im Falle sub 4. kann die Unterbehörde beide Gesuche in ihrem Berichte zugleich vortragen.

7) Alle unter 1 — 6 incl. erwähnten Arbeiten der Behörden sind sportelfrei.

Obige Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 9. Juni 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. von Ziegeler.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 24. des Sondersh. Reg.- und Intell.-Bl.)

174.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium die zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Senate der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade ingleichen des Bezugs von Wein getroffene Uebereinkunft betr.

Zwischen der Königlich Preuß. Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem

Senate der freien Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königl. Niederländischen Gouvernement in dem Handelsvertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg (Nr. 1. der diesjährigen Gesetz-Sammlung) auch mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen mittelst eines unter dem 4. d. M. statt gehabten Notenwechsels getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wupper-Gebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als ¼ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;

nicht minder auch dafür zu sorgen, daß wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich außer besagter Krahn- und Wupper-Gebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

b) die nachbenannten, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeiffenerde und Pfeiffen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

2) Seitens des Zoll- und Handelsvereins in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höhern Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;
b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Sondershausen am 29. Juli 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. B. Busch.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 32. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 32. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

175.

Höchstes Rescript die Verwandlung des Recurses in Appellation resp. Oberappellation betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Da es mit der Stellung Meines Geheimerathscollegiums nicht wohl vereinbar ist, daß dasselbe in Strafsachen rechtliche Entscheidungen abgebe, so finde Ich Mich bewogen, das Gesetz vom 12. Februar 1837 in einigen die Paragraphen 116 — 120 betreffenden Punkten abzuändern und verordne demgemäß Folgendes:

§. 1.

An die Stelle des Recurses, der zeither gegen die Strafbescheide der Unterbehörden einzulegen war, tritt das Rechtsmittel der Appellation und die Stelle des Recurses an Mein Geheimerathscollegium vertritt von nun an die Oberap-

pellation an das Oberappellationsgericht zu Zerbst, ohne daß diese auf ein gewisses Strafquantum beschränkt ist, doch ist sie nur dann zulässig, wenn eine obere, oder von dieser beauftragte Behörde in erster Instanz erkannt hat.

§. 2.

Die Rechtsmittel der Appellation und Oberappellation sind, mit Ausnahme der Steuersachen, hinsichtlich welcher es bei den bisherigen Verhältnissen bleibt, nicht nur in allen den Sachen zulässig, wo solches zeither der Recurs war, sondern insbesondere auch dann, wenn eine Disciplinarstrafe, sei diese auch noch so gering, zuerkannt worden ist; dagegen bleibt bei denjenigen Strafsachen, hinsichtlich welcher zeither der Recurs nicht, sondern Defension zulässig war (angef. Ges. §. 17.) auch ferner das Rechtsmittel der Oberappellation insoweit ausgeschlossen, als es nicht nach dem §. 19. jenes Gesetzes als zulässig erscheint.

§. 3.

In keiner Sache, wo es sich um Strafe handelt, — sei es auch blos eine Polizei- oder Disciplinarstrafe, — soll vor erfolgter mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Angeschuldigten und vollständiger Untersuchung aller Thatsachen, auf die es ankömmt, ein Strafbescheid ertheilt werden.

§. 4.

Eine Ausnahme hiervon machen einzig und allein die in dem Gesetze vom 20. Januar 1827 §. 9. eingeführten Ordnungsstrafen, hinsichtlich welcher es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält, während bei der Zuerkennung einer nach §. 17. jener Verordnung auszusprechenden Ordnungsstrafe der §. 3. dieses Gesetzes Anwendung leidet.

§. 5.

In allen den Sachen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze Oberappellation zulässig ist, kann auch Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz an das Oberappellationsgericht in Zerbst gerichtet werden.

§. 6.

Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1837, welche durch diese Verordnung nicht aufgehoben sind, behalten, wie sich von selbst versteht, nach wie vor Gesetzeskraft.

§. 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication dergestalt in Kraft, daß sie auf alle Untersuchungen, in denen von den bisherigen Recursbehörden noch nicht erkannt ist, Anwendung leidet.

Indem Ich Sie auffordere, dieselbe auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, erwarte Ich, daß sich sowohl das Oberappellationsgericht, als Meine übrigen Behörden und sämmtliche Unterthanen genau nach derselben richten werden.

Wiesbaden den 31. Juli 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
in Sondershausen und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 32. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 33. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

176.

Höchstes Rescript denselben Gegenstand betr

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich theile Ihnen diejenige Verordnung, welche Ich wegen Verwandlung des Recurses in Appellation und Oberappellation erlassen habe, zu Ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit abschriftlich mit, und bestimme zugleich hinsichtlich der juris dictio mandata in Strafsachen, welche das Kammer- und Forstdepartement in Gehren und die Kammer-Verwaltung in Arnstadt vermöge der bestehenden Ressortverhältnisse ausüben, daß die genannten Behörden in allen denjenigen Untersuchungssachen, bei welchen die zuzuerkennende Strafe sich über 5 Thlr. Sächsisch, oder 8 Tage Gefängniß, oder 16 Tage Arbeitsstrafe beläuft, die Acten zur Entscheidung an Sie, oder an Meine Fürstliche Kammer einzusenden haben. Zugleich erkläre Ich noch, daß, da die zuerst genannten Behörden in Gehren und Arnstadt nur vermöge des von Ihnen resp. von Meiner Kammer erhaltenen Auftrags erkennen, gegen die Strafbescheide derselben lediglich Oberappellation zulässig sein soll und erwarte, daß Sie Sich nicht nur nach dieser Verordnung allenthalbeu richten, sondern dieselbe auch zu Jedermanns Nachachtung auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt machen werden.

Wiesbaden am 31. Juli 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Cammer- und Forstcollegium
in Sondershausen.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 32 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

177.

Höchstes Rescript, die Abhaltung eines Forststrafgerichts in Arnstadt betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Zeither sind alle diejenigen Forst- und Jagdfrevel, welche von Einwohnern der Städte Arnstadt und Plauen, sowie der zu dem Amte Arnstadt gehörigen Dorfschaften auf dem Arnstädter, Witzleber und Gräfinrodaer Reviere begangen wurden, von dem Forstdepartement in Gehren zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden; allein mehrfache Gründe, insbesondere die häufigen Entschuldigungen der Nichterschienenen mit schlechtem Wege und der weiten Entfernung des Gerichts, lassen es als räthlich erscheinen, daß für die genannten Städte und Ortschaften, mit Ausnahme von Geschwenda, welches von Gehren eben nicht weiter entfernt ist, als von Arnstadt, hinsichtlich der Jagd- und Forstfrevel, welche ihre Bewohner in den obenerwähnten Revieren begehen, ein Forststrafgericht in der Stadt Arnstadt von Zeit zu Zeit gehalten werde. Ich verordne daher:

§. 1. Daß das Forstdepartement in Gehren, so oft als es ihm nöthig scheint, aus seiner Mitte ein stimmführendes Mitglied als Commissarius nach Arnstadt abordne, welches in Gemeinschaft mit dem als Protocollführer zuzuziehenden Kammerassessor Hülsemann daselbst die obgedachten Forst- und Jagdfrevel, insoweit sich die für dieselben auszusprechende Strafe nicht über 5 Thlr. an Geld, oder 8 Tage Gefängniß, oder 16 Tage Arbeitsstrafe beläuft, untersuche und darüber erkenne.

§. 2. Vor dieser Commission, welche ihre Sitzungen in dem Lokale der Fürstlichen Kammerverwaltung zu Arnstadt halten soll, sind alle Vorgeladenen unverweigerlich zu erscheinen verbunden.

§. 3. Die von ihr ertheilten Bescheide sind so anzusehen, als seien sie von dem Forstdepartement selbst ertheilt, und es hat gegen sie nur das Rechtsmittel der Oberappellation Statt.

§. 4. Dieses kann entweder sofort vor der gedachten Commission durch mündliche Erklärung, oder auch vor dem Forstdepartement in Gehren mündlich oder schriftlich innerhalb der 10tägigen Nothfrist eingelegt werden.

§. 5. In allen denjenigen Forst- und Jagd-Strafsachen, in denen eine größere Strafe als die §. 1. gedachte ist, eintritt, gehört die Untersuchung vor das Forstdepartement zu Gehren.

Ich erwarte, daß Sie dieses Rescript zur Nachachtung aller dabei betheiligten Behörden und sämmtlichen Unterthanen öffentlich bekannt machen, und von ihm sowohl, als von der andern Ihnen zugegangenen Verordnung vom heutigen Tage 6 Exemplare an das Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusische und Gesammt-Oberappellationsgericht in Zerbst einsenden.

Wiesbaden, den 31. Julius 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Kammer- und Forstkollegium
zu Sondershausen.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 34. des Arnstädter Reg.- und Intell.-Bl.)

178.

Höchstes Rescript die allgemeine Einführung des Zollzentners als gesetzlichen Gewichts in allen Zollsachen betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes **Gnaden** Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Da durch den Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 der Zollzentner als gesetzliches Gewicht bei allen Zoll-Erhebungen eingeführt worden ist, so verordne und bestimme Ich nach getroffener Vereinbarung mit den dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine angehörigen Staaten,

> daß auch bei allen das Zollwesen sonst betreffenden Gesetzen und Verordnungen, wo von Gewichtsangaben die Rede ist, unter diesen künftig nur allein das Zollgewicht, wovon 36 Zentner 35 Zentnern und 14 Pfunde 15 Pfunden Köllnischen oder Preußischen Gewichts gleich sind, zu verstehen ist, und daß hiernach namentlich die Verpflichtungen zur Anmeldung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren (§. 92 der Zollordnung S. 80. der Gesetzsammlung v. J. 1838) und zur Beobachtung der Vorschriften über die binnenkontrolepflichtigen Waaren (§. 93 fgg. der Zollordnung) zu bemessen sind, wobei übrigens die Angabe des Gewichtes kontrolepflichtiger Waaren in den Frachtbriefen nach dem landesüblichen oder einem andern vereinsländischen Gewichte nicht ausgeschlossen sein soll.

Sie haben dieses Gesetz auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wiesbaden, den 31. Julius 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
in Sondershausen und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 33. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 32. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

179.

Höchstes Rescript die Vereinigung der Fürstl. Cammerverwaltung und des Fürstlichen Rentamts in Arnstadt zu einer einzigen Behörde betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich eröffne Ihnen hiermit, daß Ich Mich bewogen gefunden habe, die Cammerverwaltung und das Rentamt zu Arnstadt zu einer einzigen Behörde zu vereinigen, welche von nun an den Namen „Fürstliche Cammer-Verwaltung" führen und alle diejenigen Funktionen haben soll, welche zeither jene beiden Behörden zu verrichten hatten, und erwarte, daß Sie dieses Mein Rescript zu dem Ende öffentlich bekannt machen, damit sich alle Behörden und Unterthanen und namentlich diejenigen, welche Gefälle und sonstige Abgaben an das zeitherige Rentamt in Arnstadt zu entrichten haben, nach demselben allenthalben richten.

Wiesbaden, den 31. Julius 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Cammer
in Sondershausen.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 33. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 33. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

180.

Höchstes Rescript die den obern Landesbehörden eingeräumte Befugniß, in minderwichtigen Gnadensachen in erster Instanz einen Beschluß zu fassen, betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Schon vor einiger Zeit ist den obern Behörden Meines Landes die Befug-

niß zugestanden worden, in gewissen minderwichtigen Gnadensachen einen Beschluß in erster Instanz zu fassen und es hat sich diese Einrichtung auch hauptsächlich darum als zweckmäßig erwiesen, weil die von Meiner Residenz entfernter wohnenden Bittsteller auf jenem Wege schneller zum Ziele gelangen. Bei dem Vertrauen nun, welches Ich hinsichtlich einer pünctlichen und unpartheiischen Geschäftsführung in Meine Landescollegien zu setzen berechtigt bin, finde Ich Mich bewogen, die dieserhalb schon bestehenden Gesetze zu erneuern und verordne daher Folgendes.

§. 1.

Sowohl Meine beiden Regierungen, Lehnscurien und Consistorien, als auch Mein Cammer- und Forstcollegium sollen in den resp. vor ihr Ressort gehörigen Gegenständen berechtigt sein:

1) hinsichtlich aller in die Fürstl. Landschafts-, Cammer- oder Forstcasse fließenden Einkünfte, insbesondere auch der in Dispensationsfällen zu entrichtenden Gelder, insofern der Rückstand, um den es sich handelt, Fünf Hundert Thaler nicht übersteigt, Stundung bis zu 5 Jahren zu ertheilen,

2) nicht nur einen gänzlichen Erlaß eines solchen Restes, wenn er sich nicht über 20 Thlr. beläuft, sondern auch aller Geldstrafen bis zu diesem Betrage und der Gefängnißstrafen bis zu 4 Wochen zu verwilligen. Diese Befugniß der gedachten Behörden tritt auch dann ein, wenn der Rest oder die Strafe jenes Maaß überschreitet, aber nur bis zu dem gedachten Betrage um Erlaß gebeten worden ist, wobei Ich jedoch die Bestimmung treffe, daß der nach verwilligtem Erlasse verbleibende Rest nur von Mir erlassen werden kann.

Die gedachten Behörden sind

3) berechtigt, jeden inexigiblen Rest, ohne daß dessen Größe in Betracht kommt, zu streichen,

4) Erlaubniß zu theatralischen oder Kunstvorstellungen, zur Veranstaltung von Vogel- oder Scheibenschießen, Maskeraden und ähnlichen öffentlichen Lustbarkeiten und zur Ausstellung von Menagerien zu ertheilen,

5) den Aufbau neuer Häuser zu gestatten und die desfallsigen Bedingungen festzustellen,

6) das Unterthanen- und örtliche Heimathsrecht einzuräumen, selbst da, wo im einzelnen Falle nicht allen gesetzlichen Voraussetzungen genügt worden ist,

7) Verpachtung von landesherrlichen oder Fürstl. hausfideicommissarischen Grundvermögen ohne Meine Genehmigung abzuschließen, wenn der jährliche Ertrag sich nicht über 100 Thlr. beläuft,

8) über die Aufnahme in eine bestimmte Innung und über Ertheilung des Meister- und Gesellenrechts zu entscheiden, so wie von der Lehr-, Muth- und Wanderzeit zu dispensiren,

9) Bau- und Brennholz, dessen Werth die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt, oder eine diese Summe nicht übersteigende Geldunterstützung zu verwilligen,

10) Trauungen im Hause, so wie Früh- und andere Trauungen an den hierzu nicht bestimmten Tagen zu gestatten, Verlobte bei vorhandener Verwandtschaft oder Schwägerschaft, insoweit solches zeither für zulässig erachtet worden, Dispensationen zu ertheilen und diese Befugniß auch in Bezug auf die Trauerzeit und das gänzliche Unterbleiben des Aufgebotes zu handhaben,

11) Studirenden Stipendien zu verwilligen,

12) Minderjährige für großjährig zu erklären und Annahmen an Kindesstatt zu genehmigen und zu bestätigen,

13) begangene Lehnsfehler unter Festsetzung einer Emende zu rügen, oder ohne solche Condonation zu ertheilen und

14) jede Art von Beschwerden gegen die Unterbehörden zu untersuchen und zu erledigen.

§. 2.

Keiner der desfallsigen Anträge darf jedoch von einer der gedachten Behörden eher bewilligt oder abgeschlagen werden, als bis sie sich durch eine sorgfältige Prüfung von der Richtigkeit der ihren Beschluß motivirenden Gründe, die aus den Acten erhellen müssen, überzeugt hat.

§. 3.

Gegen jede von einer der obigen Behörden kraft der ihr in §. 1. ertheilten Autorisation erfolgte Bescheidung kann an Mich Recurs ergriffen werden, und es ist dieser bei der Behörde, welche die Resolution ertheilt hat, einzulegen; sobald als aber der Antragsteller, ohne zuvor bei der betreffenden Oberbehörde um Resolution gebeten zu haben, sich in einer Angelegenheit an Mich wendet, in welcher eins der bezeichneten Landescollegien in erster Instanz zu entscheiden hatte,

werde Ich seine Eingabe an die betreffende Behörde abgehen lassen, und er hat daher die hierdurch entstehende Verzögerung der Erledigung seiner Angelegenheit nebst den damit etwa verbundenen sonstigen Nachtheilen sich selbst beizumessen.

§. 4.

Auch in allen solchen Gnadensachen, in welchen die Landescollegien zu entscheiden nicht befugt sind, sollen gleichwohl, weil Ich, ohne vorher ihr Gutachten gehört zu haben, nur selten einen Beschluß zu fassen pflege, die an Mich gerichteten Bittschriften bei ihnen eingereicht werden.

Indem Ich noch bestimme, daß es bei dem Rescripte vom 27. August 1836, in so weit es durch obige Bestimmungen nicht abgeändert worden ist, sein Verbleiben behalten soll, beauftrage Ich Sie, diese Verordnung auf gewöhnlichem Wege öffentlich bekannt zu machen und dieselbe dadurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden und Unterthanen, weche sich nach derselben genau zu richten haben, zu bringen.

Sondershausen am 16. September 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 38. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 39. des Arnst. Reg.- und Int.-Blattes.)

181.

Höchstes Rescript in Bezug auf die Dismembration zusammengehöriger Grundstücke.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die Dismembration oder Zertheilung zusammengehöriger Grundstücke war in den sogenannten Consolidationsedicten nicht nur verboten, sondern in den letztern auch, namentlich durch Einführung des Näherrechtes aus dem Gespilde, darauf Bedacht genommen, daß zerschlagene Feldgrundstücke wieder zusammengebracht würden. Jene gesetzlich eingeführte Untheilbarkeit brachte aber manchen Uebelstand mit sich und bewirkte insbesondere öfters, daß die Verkäufer für den ungetheilten Gütercomplexus entweder gar keinen Käufer fanden, oder doch weit weniger an Kaufgeld erhielten, als sie erhalten haben würden, wenn sie jenen in einzelnen

Parzellen hätten verkaufen können, daß sich ferner das Grundeigenthum in den Händen Einzelner häufte und daß die Erben unbemittelter Erblasser die wenigen Grundstücke, die die letztern hinterließen, unter sich nicht vertheilen konnten, sondern an Wohlhabendere verkaufen mußten. Aus diesen Gründen ließ Ich Meinen Regierungen nach, unter vorheriger Communication mit Meiner Cammer und nach erfolgter Zustimmung der letztern, Dispensation von den Consolidationsedicten zu ertheilen. Dieses ist nun zeither geschehen; es sind jedoch daraus wieder andere Nachtheile entsprungen, die theils darin bestehen, daß die einzelnen Aecker in zu viele kleine Parzellen getheilt worden sind, wobei an artbarem Lande durch die Grenzfurchen bedeutend verloren wird, theils aber auch sich darin äußern, daß die, welche Abgaben, namentlich Natural- und Geldzinsen von den dismembrirten Grundstücken zu erheben haben, in mancher Hinsicht benachtheiliget und gefährdet werden. Es ist nämlich leicht einzusehen, daß dann, wenn sich die Censitenanzahl vermehrt und die Grundzinsen in getheilten Parzellen von verschiedenen Besitzern entrichtet werden, theils die Verwaltung erschwert und offenbar kostspieliger wird, — theils aber auch für den Zinsherrn die Gefahr des Verlustes an einzelnen Gefällen sich bedeutend vergrößert. Um nun diesen Nachtheilen vorzubeugen, ohne jedoch die Dismembration, deren Nutzen in vielfacher Beziehung unverkennbar ist, allzusehr zu beschränken, verordne Ich Folgendes:

§. 1.

Ein Acker darf nur in vier und ein halber Acker nur in zwei Theile getheilt werden. Derselben Beschränkung ist die Zerschlagung der sogenannten Items unterworfen, dafern die sie bildenden einzelnen Grundstücke ein zusammengelegenes Ganzes bilden. Ist dieses dagegen nicht der Fall, so können sie in so viele einzelne Theile zerschlagen werden, als dergleichen an verschiedenen Orten gelegene vorhanden sind.

§. 2.

Aber auch die im vorigen Paragraphen gestattete Zerschlagung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß entweder

1) alle auf den zu zertheilenden Grundstücken ruhenden, alljährlich zu entrichtenden und sich stets gleich bleibenden grund- und gutsherrlichen Gefälle abgelößt werden, oder daß wenigstens
2) ein Abgabenträger bestellt wird, der jene von den einzelnen Besitzern der zerschlagenen Ländereien erhebt und an den Grund- oder Gutsherrn im Ganzen und so abliefert, als wäre der zerschlagene Gütercomplexus noch ein ungetheiltes Ganzes.

§. 3.

Diejenigen, welche zur Dismembration von Grundstücken schreiten wollen, haben solches bei dem Richter der belegenen Sache anzuzeigen und zugleich zu erklären, welchen Weg sie einschlagen wollen.

§. 4.

Ist es vor der Ablösung, so haben sie sich an den Grund- oder Gutsherrn oder sonstigen Berechtigten, resp. dessen Behörden zu wenden und an dieselben das gesetzlich bestimmte Ablösungsquantum vom ganzen zu zerschlagenden Gütercomplexus gegen Quittung zu entrichten, worauf von der erfolgten Ablösung dem Richter der belegenen Sache Anzeige zu machen ist, der zur Confirmation des Vertrages auf gewöhnliche Weise schreitet, und insbesondere darauf sieht, daß nicht der eine oder andere Berechtigte bei Ablösung der jährlichen Gefälle übersehen und übergangen wird.

§. 5.

Alle desfallsigen Verhandlungen sind kostenfrei; dagegen muß der gewöhnliche Stempelbetrag von dem Ablösenden entrichtet werden.

§. 6.

Die Ablösung beschränkt sich auf die alljährlich zu entrichtenden und ihrer Größe nach unveränderlich feststehenden Gefälle, diese mögen übrigens in Geld oder Naturalien bestehen, und es kann dieselbe von keinem Berechtigten gehindert werden.

§. 7.

Sind an mehrere Berechtigte von demselben Grundstücke Gefälle zu entrichten, so muß die Ablösung bei Allen erfolgen.

§. 8.

Diese kann nur in Geld erfolgen und die Zahlung muß in groben Münzsorten geschehen.

§. 9.

Sollen Naturalgefälle abgelöset werden, so geschieht die Veranschlagung derselben zu Gelde auf die Weise, daß die mittlern Marktpreise der letzten 10 Jahre, das Jahr der Ablösung nicht mit gerechnet, und zwar für die Unterherrschaft die Marktpreise der Stadt Sondershausen und für die Oberherrschaft die der Stadt

Arnstadt zu Grunde gelegt werden und daß der Marktpreis eines jeden Jahres dergestalt ausgemittelt wird, daß von den von Martini bis Lichtmesse stattgefundenen Preisen der Durchschnittspreis angenommen wird.

§. 10.

Die Ablösungssumme besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage des alljährlichen Geldbetrags der Gefälle.

§. 11.

Auch außer dem Falle einer Dismembration sollen die §. 6. erwähnten Gefälle unter den vorstehenden Bedingungen, ohne daß der Berechtigte einen Widerspruch hat, abgelößt werden können.

§. 12.

Findet eine Ablösung bei solchen Gefällen statt, die in eine öffentliche Gemeinde- oder Kirchencasse fließen, oder als ein mit einer Stelle verbundenes Besoldungsstück zu betrachten sind, so haben die betreffenden vorgesetzten Behörden sorgfältig darüber zu wachen, daß die Ablösungssumme auf sichere Weise verzinslich untergebracht und der jährliche Abwurf an Interessen in dem zuletzt gedachten Falle dem zu Theil werde, welcher vorher auf die nunmehr abgelößte Abgabe Anspruch hatte.

§. 13.

Wird dagegen bei einer Dismembration der Weg der Bestellung eines Trägers gewählt, so haben die Interessenten die Wahl eines solchen und den Entwurf eines Dismembrations- resp. Distributionsplanes für alle auf den zerschlagenen Grundstücken haftende Gefälle dem zuständigen Richter anzuzeigen, welcher darauf sehen wird, daß nur ein in dem Rufe der Rechtlichkeit stehender Mann, der auch einiges Vermögen an Grundstücken besitzt, zum Träger bestellt werde.

§. 14.

Der Richter setzt alle, welche von den zu dismembrirenden Grundstücken Gefälle zu erheben haben, hiervon in Kenntniß und die letztern haben dann zu erklären, ob sie irgend eine Ausstellung gegen die Person des Trägers oder die Distribution der Gefälle auf die einzelnen Parzellen zu machen haben oder nicht. Im letztern Falle läßt der Richter den Träger auf die pünktliche Erhebung und Ablieferung der Gefälle in unzertrennter Summe handgebend angeloben, in dem erstern dagegen ertheilt er nach summarischer ad protocollum zu verhandelnder Un-

tersuchung der Sachlage ein Resolut, gegen welches innerhalb der zehntägigen Nothfrist blos Appellation an die vorgesetzte Regierung zulässig ist, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 15.

Alle desfallsigen Verhandlungen sind auch hier, kosten- aber nicht stempelfrei, und von der Bestellung des Trägers werden 16 Gr. Stempelgelder entrichtet.

§. 16.

Der Träger haftet für den Abtrag der Gefälle vom ganzen dismembrirten Gütercomplexe den Berechtigten auf das Ganze und es soll diesen wegen der von ihm gewirkten Gefällreste, die nicht älter als zwei Jahre sind, und wegen der nach anhängig gemachter Sache resp. ausgebrochenem Concurse fortlaufenden das Tit. 42. der alten chursächsischen Proceß-Ordnung erwähnte Vorzugsrecht zustehen.

§. 17.

Eben so können die Gefällberechtigten gegen den Träger wegen sämmtlicher Gefälle, die sie vom dismembrirten Gütercomplexe zu fordern haben, sofort auf executivische Beitreibung der Gefällreste bei dem zuständigen Richter antragen und dieser hat jene auf der Stelle zu verfügen, so daß nur liquide Einreden den Zahlungspflichtigen schützen können.

§. 18.

Eine gleiche Befugniß sowohl, als auch das §. 16. gedachte Vorzugsrecht steht jedoch auch dem Träger in Bezug auf diejenigen einzelnen Besitzer der dismembrirten Güter hinsichtlich derjenigen Gefällantheile zu, welche sie an jenen zum Behuf der Ablieferung an die Gefällberechtigten zu entrichten haben.

§. 19.

Stirbt der Träger, so haben die Gefällpflichtigen sofort zur Wahl eines andern Trägers zu schreiten und diese dem Richter der belegenen Sache anzuzeigen, wobei wiederum nach Maaßgabe der §. 14. verfahren wird.

§. 20.

Es sind aber auch die Gefällberechtigten befugt, den Richter im Falle einer Saumseligkeit der Gefällpflichtigen bei der Wahl eines neuen Trägers zu dem Ende anzugehen, damit er sie zu dieser auffordere.

§. 21.

Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der ihnen zu stellenden 14tägigen Frist,

so geht das Wahlrecht auf die Gefällberechtigten über und der, welcher von denselben aus der Zahl der Gefällpflichtigen gewählt wird, ist als Träger rechtlich anzusehen und von dem Richter zur Angelobung auf seine Pflichten vorzubescheiden, dergestalt, daß wenn er jene auch verweigern sollte, dennoch alle Rechte und Pflichten eines Trägers auf ihn übergehen.

§. 22.

Auch nach erfolgter Bestellung eines Trägers, soll es den Gefällpflichtigen nachgelassen sein, zur Ablösung der Gefälle zu schreiten, jedoch blos unter der Voraussetzung, daß alle auf dem ganzen zerschlagenen Gütercomplexus ruhenden Gefälle abgelöst werden.

§. 23.

Alle Arten des gesetzlichen Näher- und Vorkaufs-Rechtes hebe Ich dergestalt auf, daß jede auf ein solches Recht sich gründende Klage, die spätestens am 1. November d. J. nicht bei der betreffenden Gerichtsbehörde eingegangen sein wird, als unstatthaft zurückgewiesen werden soll.

Sie werden sich genau nach dieser Verordnung richten und dieselbe auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß sämmtlicher Landesbehörden und Unterthanen bringen.

Sondershausen, den 17. September 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 38. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 39. des Arnst. Reg.- und Int.-Blattes.)

182.

Höchstes Rescript die Abänderung der Gerichtssporteltaxe in Bezug auf die in minder wichtigen Untersuchungssachen zu berechnenden Kosten betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In der unter dem 26. October 1825 emanirten Gerichtssporteltaxordnung ist pag. 53. verordnet, daß in geringfügigen Sachen, insoweit darüber in jener

nicht bereits besondere Bestimmungen getroffen worden sind, rücksichtlich aller von den Gerichtspersonen an oder außerhalb der Gerichtsstelle zu besorgenden Geschäfte ohne Unterschied nur die Hälfte der taxordnungsmäßigen Ansätze liquidirt werden soll. Ich finde Mich daher bewogen, nachträglich hiermit zu verordnen, daß diese Bestimmung auch auf alle diejenigen Untersuchungssachen Anwendung leiden soll, in welchen nicht über acht Tage Gefängniß, oder eine Geldbuße von 5 Thlr. oder eine körperliche Züchtigung von Zehn Hieben erkannt ist, und erwarte, daß Sie dieses Gesetz auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt machen.

Sondershausen den 17. September 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Regierung
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 38. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 39. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

183.

Höchstes Rescript die Abänderung der auf das verbotswidrige Tabaksrauchen gesetzten Strafe betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Verschiedene Gründe veranlassen Mich, die unter dem 5. November 1825 erlassene Verordnung, das Verbot des Tabacksrauchens auf Straßen oder öffentlichen Plätzen in Dörfern und Städten ꝛc. betreffend, hinsichtlich der darin angedrohten Strafe dahin abzuändern, daß jeder Contravenient mit einer Geldbuße von 15 Gr. Sächsisch oder einem Tage Gefängniß, so wie mit Confiscation der Tabackspfeife bestraft werden und daß der Denunciant, außer der Pfeife, die Hälfte der Geldbuße, die andere Hälfte aber der Fiscus erhalten soll.

Ich erwarte, daß Sie diese abändernde Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß des Publicums bringen werden.

Sondershausen, den 17. September 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterhersch. in Nr. 38. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

184.

Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Arnstadt das gegen Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Flaschner-, Huf- und Waffenschmied- und Schlosser-Innungen erlassene Verbot betr.

Da nach einer von den Obermeistern der Flaschner-, Huf- und Waffenschmieds- und Schlosser-Innungen allhier bei uns gemachten Anzeige in neuerer Zeit fremde Blechwaarenhändler, sogenannte Röhrenführer, sich der deshalb bestehenden Verbote ungeachtet beigehen lassen, außer den 4 Jahrmärkten in der Stadt und auf dem Lande sowohl mit Blechwaaren, als auch mit Sensen, Sicheln, Futterklingen, Schaafscheeren, Lichtscheeren, Messern und dergleichen heimlich zu handeln und Niederlagen von solchen Waaren in Gast- und Privathäusern zu halten, so werden hierdurch nicht nur die frühern, zuletzt unterm 3. Juni 1833 (Nr. 23. des hiesigen Regierungs- und Intelligenzblattes) in dieser Beziehung erlassenen Verbote erneuert, sondern auch die des Hausirhandels wegen ergangenen landesherrlichen Verordnungen vom 28. Oktober 1835 und resp. 8. Februar 1838 wieder in Erinnerung gebracht und zugleich die Gensd'armen und Ortsschultheißen wiederholt angewiesen, dahin zu sehen, daß diesen Vorschriften nicht zuwider gehandelt, der Uebertreter aber nach Befinden der Umstände arretirt und an die betreffende Behörde zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werde.

Arnstadt, am 21. September 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung das.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 39. des Arnstädter Reg.- und Intell.-Bl.)

185.

Verordnung Fürstl. Regierung in Sondershausen, die Einführung von Dienstbüchern in Fürstl. Unterherrschaft betr.

Die Rücksicht auf das Gesinde sowohl, dem, soll es auf dem Wege der Ordnung festgehalten werden, eine unausgesetzte Controle dringend noth thut, als das Bedürfniß der Dienstherrschaften, den Charakter und überhaupt die Eigenschaften derjenigen Personen, mit denen sie einen Dienstvertrag abzuschließen gesonnen sind, vor Eingehung des letztern mit möglichster Genauigkeit kennen zu lernen, haben uns veranlaßt, bei dem Durchlauchtigsten Fürsten auf die Einführung von Dienst- oder Gesindezeugnißbüchern anzutragen, deren Zweckmäßigkeit, wie in vielen Theilen des Auslandes, so auch in der Oberherrschaft seit längerer Zeit sich bewährt hat. Höchsten Ortes sind wir auch ermächtigt worden, die desfallsigen Verfügungen zu treffen und demgemäß verordnen wir hiermit:

§. 1.

Jede bereits confirmirte Person, welche nach §. 2. der Gesindeordnung zu den Dienstboten zu rechnen ist, hat, um in hiesiger Unterherrschaft dienen zu dürfen, bei Vermeidung einer Strafe von 8 Gr. und zwar wenn sie dienstlos und im hiesigen Regierungsbezirke heimathsberechtigt ist, bei der Polizeibehörde ihrer Heimath, stammt sie aber anderswoher und befindet sich außer Diensten, bei der bezeichneten Behörde des Ortes, in welchem sie offene Dienste sucht und gefunden, vor Eingehung des Dienstvertrages, ein Dienstbuch zu lösen. Falls eine solche Person bereits in Diensten steht, liegt ihr nur die Verpflichtung ob, sich bei der oben genannten Strafe binnen 14 Tagen von Zeit der Gültigkeit gegenwärtiger Verordnung an bei der competenten Behörde des Dienstortes zu dem Zwecke anzumelden, damit sie in das anzulegende Verzeichniß der Dienstboten eingetragen werden könne; vor Veränderung des Dienstes ein Dienstbuch zu lösen ist sie in diesem Falle nicht gehalten, doch möchte ihr die baldige Erwerbung eines solchen anzuempfehlen und in vieler Beziehung dienlich sein. Ein auswärts erworbenes Gesindezeugnißbuch ist zu der Zeit, zu welcher die beschriebene Lösung oder Anmeldung geschehen muß, vorzuzeigen und vertritt, genügt es den in dem nachfolgenden §. ausgedrückten Forderungen, die Stelle eines einheimischen.

Unter den Polizeibehörden, die hier erwähnt worden, sind auf dem Lande die Justizämter und Gerichte, in hiesiger Stadt die Fürstl. Polizeicommission, in Greußen der Magistrat und in Großenehrich das Fürstl. Stadtamt zu verstehen. Auch die Classe der s. g. Exemten und deren Gesinde ist in Allem, was diese Verordnung angeht, obigen Behörden unterworfen.

§. 2.

Zur Erlangung eines ersten Dienstbuches bedarf

1) ein unterherrschaftlicher Unterthan:

a) eines Heimathsscheines mit Signalement und Impfzeugniß,

b) eines Führungsattestes der Heimathsbehörde, und hat sich der Dienstbote zuletzt außerhalb seines Heimathsortes aufgehalten, auch eines Zeugnisses der Behörde, in deren Amtsbezirke er sich in der unmittelbar vorhergehenden Zeit befunden;

diese Atteste fallen weg, wenn das durch sie Darzuthuende der betreffenden Behörde bekannt ist.

c) in den Fällen des §. 5. und 6. der Gesindeordnung des daselbst angegebenen Genehmigungszeugnisses

d) resp. eines Militairerlaubnißscheines.

2) ein Auswärtiger, d. h. ein auswärts des hiesigen Regierungsbezirkes Heimathsberechtigter, außer allen unter Nr. 1. a. — d. aufgeführten Attesten eines gültigen Passes, wenn sein Heimathsort weiter als zwei Meilen von seinem Dienstorte entfernt liegt, und des Umstandes, daß aus dem Führungszeugnisse seine Unbescholtenheit d. h. seine Treue und Ehrlichkeit und sein sittliches Verhalten hervorgeht.

Das Resultat dieser Atteste, die soweit sie in der Unterherrschaft ausgestellt werden, unentgeldlich zu ertheilen sind, wird dem auszustellenden Gesindezeugnißbuche einverleibt.

§. 3.

Ein zweites oder überhaupt ferneres Dienstbuch wird erworben entweder durch Vorlegung des obige Zeugnisse in sich fassenden früheren, oder durch neue Beibringung der im vorhergehenden §. aufgeführten Atteste in den Fällen, daß das letzte Dienstbuch abhanden gekommen oder unleserlich geworden.

§. 4.

Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, bei 16 Gr. Strafe das Dienstbuch ihres Dienstboten bei der Polizeibehörde des Dienstortes, auf dem Lande den betreffenden Schultheißen binnen längstens 24 Stunden von Zeit des Erwerbes des Zeugnißbuches durch das Gesinde an gerechnet durch den Inhaber zur Aufbewahrung überreichen zu lassen.

§. 5.

Das Austreten eines Dienstboten aus dem Dienste ist ebenfalls bei gleicher Strafe und an demselben Orte anzumelden. Die Dienstherrschaft hat bei dieser Gelegenheit zugleich in das ihr vorzulegende Dienstbuch nach Anleitung des demselben eingedruckten Schemas das Dienstzeugniß einzutragen und dieses der strengsten Wahrheit gemäß auszustellen. Die betreffende Behörde des Dienstortes beglaubigt dieses Zeugniß, wenn sie es für richtig befindet, oder bemerkt dessen Unrichtigkeit und giebt unter der bezüglichen Rubrik an, wohin der Dienstbote zu gehen gedenkt.

§. 6.

Wer einen Dienstboten, der kein in der hiesigen Unterherrschaft erlangtes oder für genügend erkanntes Dienstbuch vorzuzeigen im Stande ist, in Dienste nimmt, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr.

§. 7.

Das Beschmuzen und Zerreißen der Dienstbücher und das Auslöschen der Dienstzeugnisse wird mit einer willkührlichen Polizeistrafe belegt, und wenn der Inhaber des zerrissenen, beschmuzten oder ausgelöschte Atteste enthaltenden Dienstbuches den Thäter nicht nachweisen kann, an erstrem geahndet. Ebenso ist der durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Verlust zu rügen. Das Einheften leerer Blätter ist durchaus unerlaubt.

§. 8.

Von den Schulzen visirt gibt das Dienstbuch allein die Erlaubniß zur Reise von einem Orte des Inlandes zu dem andern; mit dem Viso der Polizeicommission, der Aemter, Gerichte oder des Stadtrathes zu Greußen versehen dient es bei dem Gesinde, das aus der Unterherrschaft stammt, auch als Legitimation zur Reise in einem Umkreise von acht Meilen, bei Dienstboten, die nicht im hiesigen Regierungsbezirke heimathsberechtigt sind, und den letztern verlassen, nur als Paß zur Rückkehr in die Heimath.

Die Verordnung tritt mit dem ersten November d. J. in Kraft.

Ein Gesindezeugnißbuch kostet 2 Gr. 6 Pf. Pr. Cour. Die hiesige Fürstliche Polizeicommission besorgt den Druck dieser Bücher und hat den Verlag derselben.

Die betreffenden unterherrschaftlichen Behörden, denen ihr Verfahren bei Ausstellung obiger Bücher, so wie was ihnen in Bezug auf dieselben weiter obliegt, durch besondere Circularinstruction vorgeschrieben werden wird, weisen wir hiermit an, auf Beobachtung vorstehenden Regulativs streng zu halten. An alle auswärtige, bei der Ausführung der Bestimmungen des letztren betheiligte Behörden aber ergeht das Ersuchen, den obigen Vorschriften, namentlich den Bedingungen, unter welchen einem nicht in den hiesigen Regierungsbezirke Heimathsberechtigten erlaubt werden soll, daselbst zu dienen, so wie dem Inhalte des §. 8. gefällige Berücksichtigung zu schenken, und darauf zu sehen, daß diesseitige Unterthanen, welche auswärts in Dienste treten, sofern sich dieselben im Besitze von Dienstbüchern befinden, in diese ununterbrochen Dienstzeugnisse eingetragen erhalten, und wenn sie sich gesetzwidrig betragen, ihrer Heimathsbehörde überdies besonders angezeigt werden.

Sondershausen, den 30. September 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. v. Ziegeler.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 41. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Nro. 2.

186.

Fürstl. Regierung in Arnstadt bringt die frühere Verordnung wegen Vertriebs und Ankaufs ausländischer Kalender in Erinnerung.

Die schon früher mehrfach und zuletzt den 4. November 1826 erlassenen Verordnungen, den Vertrieb und Ankauf ausländischer Kalender betreffend, werden auf desfallsiges darum beschehenes Nachsuchen hiermit in Erinnerung gebracht, und demzufolge wird den Unterthanen des hiesigen obern Landesantheiles wiederholt zur Pflicht gemacht, sich zu ihrem Bedarf keiner andern, als der in hiesiger Buchdruckerei gedruckten, zu bedienen. Zugleich wird aber auch die Androhung der für dergleichen Kontraventionen in den bereits früher erlassenen Verboten auf 2 Mfl. hoch bestimmten Strafe,

welche derjenige zu erlegen hat, welcher sich neben einem ausländischen Kalender, dessen Ankauf ihm in solchem Falle nachgelassen bleibt, nicht zugleich auch einen hiesigen Kalender angeschafft hat,

hierher wiederholt, und allen Unterbehörden zur Pflicht gemacht, nicht nur für die Aufrechthaltung dieser Verordnung die nöthige Sorge zu tragen, sondern auch hauptsächlich darauf zu sehen, daß das schon früher untersagte Hausiren mit ausländischen Kalendern gänzlich unterbleibe, Jeder aber, der dieser Verordnung zuwider, gleichwohl hierüber betroffen werden sollte, mit Confiscation der bei ihm vorgefundenen fremden Kalender, die in diesem Falle an Fürstliche Regierung allhier einzusenden sind, bestraft werde.

Arnstadt, am 19. Oktober 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 44. des Arnstädter Reg.- und Intell.-Bl.)

187.

Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Sondershausen und Arnstadt das Verbot der Ausführung von Pferden betreffend.

Auf den Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 11. Mai 1833 soll die Ausführung von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen des Zollvereins in ihrer ganzen Ausdehnung bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage festgesetzten Strafen für jetzt und bis auf Weiteres verboten sein. Indem wir diese Verordnung, der auf den Antrag der Königl. Preußischen Staatsregierung höchsten Orts erhaltenen Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß ein gleiches Verbot auch von der Königl. Preußischen Staatsregierung erlassen worden, das mit dem 20. d. M. in Kraft getreten ist, daß ein solches ebenfalls von den übrigen dem Zollvereine angehörigen Staaten zu erwarten steht, und warnen deshalb die Unterthanen vor Schaden und Nachtheil, der sie bei Uebertretung des Verbots treffen wird.

Sondershausen, den 23. October 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. v. Ziegeler.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 43. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 43. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

188.

Höchstes Rescript den Wegfall der Anzeigegebühren betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Es bestand zeither die Einrichtung, daß derjenige, welcher gewisse, namentlich Polizeivergehen zur Anzeige brachte, eine Belohnung unter dem Namen „Anzeigegebühren" erhielt, die der des Vergehens Ueberführte entrichten mußte, und auf welche namentlich die Gendarmen mit angewiesen waren. Ich finde Mich jedoch, in Betracht der Nachtheile, die eine solche Einrichtung hat, indem sie einestheils die Glaubwürdigkeit des Denuncianten schwächt und anderntheils schon die Amtspflicht jedes Gendarmen und Polizeiofficianten von selbst gebietet, jedes Vergehen zur Anzeige zu bringen, bewogen, hiermit zu verordnen, daß die gesetz-

lichen Anzeigegebühren vom Tage der Publication dieser Verordnung an nicht mehr den Denuncianten, sondern den treffenden Cassen zu Theil werden sollen und erwarte, daß Sie wegen Eröffnung derselben das Weitere verfügen werden.

Sondershausen den 28. October 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Regierung
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 45. des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 46. des Arnst. Reg.= und Int.=Bl.)

189.

Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Sondershausen wegen der zum Schutze des hiesigen Stadtmusicus gegen Beeinträchtigung seines Privilegiums getroffenen Bestimmungen.

Von Seiten des Herrn Stadtmusikus Bärthel hier ist darüber Beschwerde geführt worden, daß öfters Hochzeiten, Kindtaufen und andere Ehrengelage, bei denen er mit Musik aufzuwarten berechtigt sei, an solchen Tagen gehalten würden, an denen ohnehin schon in den Schenken und Gasthöfen der betreffenden Ortschaften Tanzmusik statt fände, daß dann gewöhnlich die Hochzeits= und Kindtaufengäste sich an jene öffentlichen Orte begäben und an dem Tanze Theil nähmen und sich auf solche Weise der Entrichtung des ihm gebührenden Stimmgeldes unter dem Vorwande entzögen, daß kein eigentliches Festgelag statt gefunden habe. Ebenso werde er zwar bisweilen aufgefordert, bei dergleichen festlichen Gelegenheiten mit Musik aufzuwarten, allein die desfallsige Nachricht gelange oft erst so spät an ihn, daß er, weil er alsdann seine Leute bereits anderweit versagt habe, nicht im Stande sei, der an ihn ergangenen Aufforderung zu entsprechen.

Zur Abstellung dieser Mißbräuche, durch welche offenbar der hiesige Stadtmusikus in den ihm durch sein Privilegium verliehenen Gerechtsamen gekränkt wird, bestimmen wir mit Serenissimi höchster Genehmigung Folgendes:

1.

So oft die zu Hochzeiten, Kindtaufen und andern dergleichen Festgelagen geladenen Gäste an dem Hochzeits= oder Kindtaufentage an einem öffentlichen Tanze, bei welchem nicht schon die Leute des hiesigen Stadtmusikus Musik machen, Theil nehmen, sind dieselben verbunden, das gesetzliche Stimmgeld von 1 Thlr. bis 3 Thlr. an den Stadtmusikus zu entrichten.

2.

Insofern aber bei vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen Festlichkeiten es von den Betheiligten gewünscht werden sollte, daß von Seiten des hiesigen Stadtmusikus mit Musik aufgewartet werde, muß derselbe im Falle einer Hochzeit wenigstens vier Tage vorher und bei Gelegenheit einer Kindtaufe wenigstens zwei Tage vorher von dem Vorhaben benachrichtigt werden, widrigenfalls dann, wenn er gehindert sein sollte, der verspäteten Aufforderung zu genügen und entweder andere Musici zugezogen werden oder der unter 1. erwähnte Fall eintritt, ebenfalls das Stimmgeld zu entrichten ist.

Indem die vorstehenden Bestimmungen hierdurch Behufs der Nachachtung zur Kenntniß der unterherrschaftlichen Unterthanen gebracht werden, bemerken wir zugleich, daß die Gendarmerie angewiesen worden ist, auf deren genaue Befolgung zu sehen.

Sondershausen den 3. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. von Ziegeler.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 45. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

190.

Bekanntmachung des Fürstl. Medicinalcollegium in Sondershausen den Preis der Blutegel betr.

Der Preis der Blutegel wird in dem hiesigen unterherrschaftlichen Landestheile von jetzt an bis auf weitere Bestimmung auf drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt und dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Sondershausen am 4. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Medizinalkollegium.
G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 45. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

191.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium hier die Herabsetzung der Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker betr.

Nachdem im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bestimmt worden ist, daß die im Vereins-Zolltarif für die Jahre $18^{40}/_{42}$ unter Position 25 litt X, no. 3. enthaltenen Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker, unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschiedes zwischen Fässern von hartem und von weichem Holze, in folgender Maße als

für Fässer unter 15 Zentner Bruttogewicht, auf 10 Pfunde vom Zentner Brutto und

für Fässer von 15 Zentner Bruttogewicht und darüber auf 7 Pfund vom Zentner Brutto

vom 1. Januar 1841 ab herabgesetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Tarasätze von dem vorgedachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden sollen, welcher schon früher zu Packhofs-Niederlagen oder Privatlägern gelangt ist, aber erst im Jahre 1841 zur Versiedung und resp. Verzollung angemeldet wird: so wird solches hiermit, gemäß der Bestimmung im §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 unter dem gleichzeitigen weitern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollung jenes schon vorräthigen Zuckers erst bei wirklich eintretender Versiedung desselben für zulässig erachtet werden kann und daß übrigens es sich von selbst verstehet, daß durch die Ermäßigung der in Rede stehenden Tarasätze in der Befugniß der Zollverwaltung die Nettoverwiegung statt finden zu lassen, nichts geändert wird und von dieser Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Versieden Gebrauch zu machen ist, insofern sich der Reduction des Tarasatzes ungeachtet erhebliche Mißverhältnisse zwischen der wirklichen und der tarifmäßigen Tara noch ferner ergeben sollten.

Sondershausen am 13. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. B. Busch.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 47. des Sond. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 48. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

192.

Bekanntmachung des Fürstlichen Consistorium in Arnstadt die Schulversäumnisse betr.

Aus den uns vorgelegten Berichten über die während der letzten Wochen vorgekommenen Schulversäumnisse haben wir leider ersehen, daß nicht nur und besonders in hiesiger Stadt, sondern auch in andern Orten auf dem Lande eine sehr große Anzahl von Eltern der Schulkinder auf eine höchst betrübende, der Wirksamkeit des Schulunterrichts äußerst nachtheilige und unverantwortliche Weise fortfährt, es an dem gewissenhaften Anhalten ihrer Kinder zu einem ununterbrochenen Schulbesuche fehlen zu lassen. Indem wir deshalb die dringendste Ermahnung an alle Eltern der Schulkinder ergehen lassen, bemerken wir, daß es uns sehr unangenehm sein würde, zu strengern Maßregeln als bisher in dieser Hinsicht unsere Zuflucht nehmen zu müssen.

Da ferner mehrere Personen, wie uns Anzeige gemacht worden ist, zeither Schulkinder an Schultagen und während der Schulzeit gegen Taglohn in Arbeit genommen und dieselben dadurch der Schule entzogen haben, so finden wir uns zur Abstellung dieses unverantwortlichen Mißbrauchs bewogen, hiermit zu verordnen, daß es von jetzt an in Zukunft bei einem Thlr. Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten sei, ein Schulkind während der Schulzeit gegen Taglohn oder sonstige Vergütung in Arbeit zu nehmen. Eine gleiche Strafe, welche sowohl wie jene von den betreffenden Unterbehörden auszusprechen ist, trifft auch diejenigen Eltern, welche ihr der Schule noch angehöriges Kind während der Schulzeit zu solchem Zwecke benutzen.

Arnstadt, am 12. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Konsistorium das.
Schleichardt.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 47. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

193.

Fürstl. Geheimeraths-Collegium macht eine zwischen der diesseitigen und der Herzogl. Sachs. Meiningenschen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen nachträglich abgeschlossene Uebereinkunft bekannt.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. c. der zwischen dem diesseitigen

Gouvernement und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seien, so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention, erwähnten 10jährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben haben,

sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, künftighin und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2 c. der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als in herrschaftlichem Gesindedienste Beköstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat; wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich noch dahin übereingekommen:

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz zu derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten teutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme der Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachträglich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen

Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Es wird dieses Uebereinkommen hierdurch zur Kenntniß der Fürstlichen Behörden und Unterthanen gebracht mit der Erwartung, daß derselben genau nachgegangen werde.

Sondershausen am 17. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. B. Busch.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 48. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 48 des Arnst. Reg.- und Int.-Blattes.)

194.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Arnstadt das Verbot des Lumpensammelns durch unbefugte Personen betr.

Das Einsammeln der Lumpen durch Personen, welche keine schriftliche Autorisation hierzu von den zu deren Ankaufe allein berechtigten Besitzern der in der hiesigen Oberherrschaft gelegenen Papiermühlen nachweisen können, wird hiermit bei einer dem Ermessen der betreffenden Untergerichte zu überlassenden angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie bei Strafe der Confiscation der Waare verboten, und die Gensd'armerie angewiesen, etwaige Contraventionsfälle sofort gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Arnstadt, am 18. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 47. des Arnstädter Reg.- und Intell.-Bl.)

195.

Höchstes Rescript die Theilnahme der Meisterswittwen an den Handwerksbenefizien betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Es hat zwar zeither schon in den meisten Orten Meiner Fürstl. Lande der Handwerksgebrauch bestanden, daß die Meisterswittwen, wenn sie das Handwerk

mithalten, an allen Benefizien, von welchen alle Meister der Innung ihren gleichmäßigen Antheil bekommen, ebenfalls participiren. Die Allgemeinheit dieses Gebrauchs und dessen Gültigkeit war indeß von sämmtlichen Innungen noch nicht durchgängig anerkannt, und über das Verhältniß der Theilnahmsberechtigung herrschte an den einzelnen Orten des Landes noch einige Verschiedenheit. Um nun alle fernern Zweifel und Ungleichheiten hinsichtlich dieses Gegenstandes zu beseitigen, finde Ich Mich, nach dem Vorschlage Meiner mit Leitung dieser Angelegenheiten beauftragten Behörden bewogen, Kraft der in allen Innungssachen Mir vorbehaltenen höchsten Befugniß hierdurch zu verordnen, daß von Anfang des bevorstehenden Jahres 1841 an die Meisterswittwen aller Innungen Meines Landes, wenn sie das Handwerk mit halten, an allen denjenigen Handwerksbenefizien, von welchen alle Meister der Innung ihren gleichmäßigen Antheil bekommen, ebenfalls gleichen Antheil wie die Meister erhalten sollen.

Ich erwarte, daß Sie diese Meine Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Kenntniß der Betheiligten und des Publicums bringen und für die Beobachtung derselben Sorge tragen werden.

Sondershausen, den 18. November 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Cammer
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 48. des Sond. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 49. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

196.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung hier und in Arnstadt die Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel und anderer dergl. Formen betr.

In Folge der uns von unserm Durchlauchtigsten Fürsten ertheilten Ermächtigung verordnen wir hiermit, daß fortan Niemand im hiesigen Regierungsbezirke ohne Autorisation einer Behörde Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld, Stempelpapier, oder zu den von einer Behörde unter dem Namen derselben auszustellenden Schuldscheinen, Zinscoupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln und dergl.

mehr bestimmt sind oder gemißbraucht werden können, sowie öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden oder des Maßes und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung und Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen sollen oder können, anfertige und ausgebe, oder anfertigen und verabfolgen lasse, ingleichen daß Niemand den Abdruck der in Obigem bezeichneten Stiche, Platten, Stempel und Formen oder irgend einen Druck von Formularen zu den in Vorstehenden namhaft gemachten Urkunden unternehme und verbreite. Jede Verletzung einer der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen wird, soweit dieselbe nicht schon durch ein bereits bestehendes Gesetz mit Strafe bedroht wird, in welchem Falle es bei dem Bisherigen verbleibt, mit einer nach dem Ermessen des Richters festzusetzenden Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. Dieses machen wir hiermit zur Nachachtung bekannt.

Sondershausen den 23. November 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. von Ziegeler.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 48. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 48. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

197.

Fürstl. Regierung in Sondershausen macht eine Erläuterung der zwischen dem diesseitigen und dem Königl. Preuß. Gouvernement wegen Uebernahme der Ausgewiesenen unterm 25. Januar 1839 abgeschlossenen Convention bekannt.

Es war die Frage streitig geworden, ob die Bestimmung des §. 2. lit. c. der zwischen dem diesseitigen und dem Königl. Preußischen Gouvernement bestehenden Convention vom 25. Januar 1839, wonach die Verheirathung im Staatsgebiete, unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft, die Staatsangehörigkeit begründet, auch auf Handwerksgesellen unbedingt Anwendung finde.

Durch eine Erläuterung ist diese Frage bejahend entschieden worden.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der unterherrschaftlichen Behörden und Unterthanen.

Sondershausen, den 3. December 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
G. v. Ziegeler.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 49. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

198.

Gesetz über die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Um die am 30. Juli 1838 zu Dresden geschlossene allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zu dem Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Tage (Gesetzsammlung Nr. 116) auch in unserm Fürstenthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir über die künftige Münzverfassung Unserer Lande Folgendes:

§. 1.

Münzfuß und Münzsystem.

Vom 1. Januar 1841 ab soll der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courantausmünzung (§. 3.) in 14 Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande sein.

§. 2.

Der Thaler wird in Dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in Zwölf Pfennige getheilt.

§. 3.

Courant-Münze.

Die Ausmünzung in Courant (§. 1.) wird beschränkt auf grobe Silbermünzen, von Zweithalerstücken — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einsechsteltalerstücken (Fünfgroschenstücken) einschließlich herab.

§. 4.

Scheidemünze.

So lange Wir Uns nicht entschließen, unter dem hiesigen Stempel Silber- und Kupferscheidemünze zu prägen, soll in Unsern Landen die Königl. Preußische nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Silber- und Kupferscheidemünze Geltung haben und behalten Wir Uns vor, diese Bestimmung auch auf andere zum Zoll-

und Handelsvereine gehörige Staaten zu erstrecken. Es bleibt jedoch der Gebrauch von Scheidemünze auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt und ist Niemand verbunden eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, (§. 3.) in Silbermünze oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groschens erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Insofern Wir später als rathsam erachten sollten, unter Unserm Stempel Silber- und Kupferscheidemünze schlagen zu lassen, behalten Wir Uns den Erlaß weiterer der allgemeinen Münzconv. vom 30. Juli 1838 entsprechender Verordnung vor.

§. 5.

Cours der Conventionsmünze.

Die unter hiesigem Stempel im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Münzen, so wie die in demselben Fuße von andern zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten geprägten Münzen — mit Ausschluß der Einvierundzwanzigstel-, Einzwölftel- und Einsechstel-Thalerstücke, — sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zwei und siebenneuntel Prozent also von Zehn Pfennigen der neuen Währung (§. 2.) auf den Thaler gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Courswerth der

Vierdrittelthalerstücke, (Speciesthaler) auf
1 Thlr. 11 Gr. 1⅓ Pf.
im einzelnen Stücke auf
1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.,

Zweidrittelthalerstücke (Gulden) auf
— Thlr. 20 Gr. 6⅔ Pf.
im einzelnen Stücke auf
— Thlr. 20 Gr. 6 Pf.,

Eindrittelthalerstücke (halbe Gulden) auf
— Thlr. 10 Gr. 3⅓ Pf.
im einzelnen Stücke auf
— Thlr. 10 Gr. 3 Pf.

die Conventions-Zwanzigkreuzerstücke auf
— Thlr. 6 Gr. 10 Pf.
die Conventions-Zehnkreuzerstücke auf
— Thlr. 3 Gr. 5 Pf.
im Vierzehnthalerfuße bestimmt.

§. 6.

Cours fremder Münzen.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge künftig auf längere oder kürzere Zeit den in hiesigen Landen geltenden gleichgestellt oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt sein sollen, ingleichen, nach welchen Werthsverhältnissen den unter erstern beiden Cathegorie'n nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Hierbei bestimmen Wir, daß die von den zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten groben Münzen bis zum Einsechsteltthaler einschließlich in Unsern Landen bis auf Weiteres Gültigkeit haben sollen.

§. 7.

Verbot abweichender Coursbestimmungen.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer und den inländischen, so wie den diesen gleichgestellten (§. 6.) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungiltig, daß bei Annahme eines höhern Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Cours, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringern Werthes, wo diese unzulässig ist, das Zuvielgezahlte zurückgefordert werden kann.

§. 8.

Diese Vorschrift (§. 7.) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§. 9.

Abfassung der seitherigen Münz- und Rechnungsfüße.

Der Zwanziggulden- oder s. g. Conventions-Münzfuß tritt als Landesmünzfuß mit dem 1. Januar 1841 gänzlich außer Kraft.

§. 10.

Zugleich sind auch von demselben Zeitpunkte an sämmtliche in Unserm Fürstenthume seither üblich gewesenen s. g. Current-Füße abgeschafft.

§. 11.

Nach Eintritt der neuen Münzverfassung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbesondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbetreibender, wo solche erforderlich ist, daß diese Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§. 12.

Letztere ist daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen oder Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße verholfen werden soll.

§. 13.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintritts der neuen Münzverfassung schon bestehender Rechtsverhältnisse findet diese Vorschrift (§. 12.) keine Anwendung, insoweit nicht etwa Geldsummen neu dabei bestimmt werden.

§. 14.

Obige Vorschriften schließen auch nicht aus, daß auf bestimmte Gold- oder Silbermünzsorten ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können.

§. 15.

Ebenso können nach anderer als der Thaler- und Groschen-Rechnung Geschäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieß zur Erleichterung des Verkehr an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsstaaten in Ansehung des Vierundzwanzigundeinenhalben-Gulden-Fußes Statt, und es soll daher die jezeitige Valvationsrechnung (§. 6.) zugleich bestimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern in Unserm Fürstenthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

§. 16.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigulden- oder s. g. Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröbern als Einsechsstelthalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zweiundsiebenneuntel Prozent, also von Zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§. 17.

Ist eine Zahlung in gröberen Conventionsmünzsorten des Zwanzigguldenfußes als Einsechsstelthalerstücken zu leisten, so hat, wenn solche in Natur nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn dieser aber weniger als der §. 16. bestimmte Agiosatz beträgt, mindestens nach diesem Agiosatze statt zu finden. Damit die Zahlung nicht aufgehalten wird, soll diese am Verfalltage nach dem neuesten am Orte der Zahlung vorhandenen Leipziger Courszettel erfolgen, sodann aber nach dem am Verfalltage Statt gehabten Leipziger Börsencourse ausgeglichen werden.

In keinem Falle soll jedoch die zu leistende Agiovergütung Fünf Prozent überschreiten.

§. 18.

Wäre jedoch im einen oder im andern Falle (§§. 16. und 17.) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen, so bewendet es hierbei insoweit, als nicht etwa ein wucherliches oder deshalb ungültiges Geschäft vorliegt.

§. 19.

Die in andern bestimmten Gold- oder Silber-Münzen stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

§. 20.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind zuvörderst nach Masgabe der innern Gehaltdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld, und sodann nach der Vorschrift im §. 16., auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduciren.

§. 21.

Alle vor dem 1. Januar 1841 entstandenen Verbindlichkeiten in den verschiedenen s. g. Currentwährungen sind zunächst nach dem bis jetzt bestandenen ortsüblichen Reductionsverhältnisse auf Conventionsgeld zu berechnen, dann aber ist die weitere Reduction auf den Vierzehnthalerfuß nach den obigen Bestimmungen (§§. 16. und 17.) zu bewirken.

§. 22.

Groschen- und Pfennigzahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduciren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach Dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennigzahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach Vier- und Zwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§. 23.

Die bei diesen Umrechnungen (§§. 16. 17. 20. 21. 22.) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 24.

Der Umrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen unterliegen insbesondere auch alle wiederkehrenden Zahlungen grundherrlicher und anderer Geld-Gefälle.

Die Bestimmung im §. 23 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil sich herausstellt.

In Beziehung auf nachstehende, unmittelbar in Unsere Kammerkasse fließende grundherrliche Geldgefälle, als:

Trankzehnt,

Mühlenzwangsgeld,

Schutz- und Verspruchsgeld,
Einzugs- und Pflichtgeld,
Erbzinsen,
Geschoß und
Dienstgelder

verordnen wir hiermit zur Erleichterung Unserer Unterthanen, daß insoweit dieselben bisher im Conventions-Zwanzigguldenfuße gezahlt worden sind, künftig und vom 1. Januar 1841 ab im Vierzehnthalerfuße ohne Agiozuschlag angenommen werden sollen, jedoch erstreckt sich diese Bestimmung nicht auf die vor dem 1. Januar 1841 entstandenen Reste.

§. 25.

Allenthalben, wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen, mit Einschluß der Ortsgesetze und anderer statutarischer Bestimmungen gewisse Geldsätze oder Summen bestimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle, insoweit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigstel und Zweihundertundachtundachtzigstel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, es sind dieselben aber, bei der Anwendung, umzurechnen und nach Groschen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§. 26.

Es versteht sich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hierdurch (§. 25.) nicht verändert werden; auf solche finden vielmehr lediglich die Bestimmungen in den §§. 16 — 23 Anwendung.

Auch sollen Real-Abgaben, welche ihrem Betrage nach in Gesetzen oder Statuten bestimmt sind, der im §. 25. geordneten Herabsetzung bis auf weitere besondere Anordnung (§. 27.) nicht unterliegen, sondern vorerst nach der Bestimmung im §. 24. umgerechnet werden.

In Beziehung auf die in Unsere Kammerkasse fließenden Real-Abgaben leidet jedoch letztere Bestimmung nur insoweit Anwendung, als diese nicht im §. 24. ausdrücklich als solche namhaft gemacht sind, welche am 1. Januar 1841 im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Zuschlag zu zahlen sind.

§. 27.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hier und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modification gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als angemessen sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 28.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiscation zum Besten des Fiscus und sind von den Behörden zum Einschmelzen abzugeben.

§. 29.

Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, ebenso wie derjenige, welcher solche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§. 30.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbebetriebs solche verbotene Münzsorten in Unserm Fürstenthume auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen (§§. 28. 29.) zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 31.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinns hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift im §. 7. dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgibt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erstemal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den im §. 8. ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 32.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größern Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 31. verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von Zwei Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§. 33.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in eine angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 34.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 35.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 36.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizeibehörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung oder in eine wucherliche Handlung oder in ein anderes Verbrechen über, so leiden die in hiesigen Landen bestehenden Gesetze darauf Anwendung und es tritt sodann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörden ein.

§. 37.

Eintritts-Termin.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zu erleichterter Anwendung der nach den §§. 16. bis 26. eintretenden Umrechnungen entsprechende Reductionstabellen unter I., II., III. und IV. beigefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Fürstenthums in Kraft und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder örtliche Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstl. Insiegel.

Sondershausen den 30. November 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

(L. S.)

Tabellen

zur

Umrechnung

I. der Währung des 20-Guldenfußes auf die des 14-Thalerfußes;

II. der Währung des bisherigen Kurrentgeldes auf die des 14-Thalerfußes;

III. der Währung des 24½-Guldenfußes auf die des 14-Thalerfußes, und

IV. der Währung des 14-Thalerfußes auf die des 24½-Guldenfußes.

I.

Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20-Guldenfußes (Konventions-Geldes) in die Währung des 14-Thalerfußes (neue Landeswährung), nebst Umrechnung der früheren Groschen (1/24 tel Thalerstücke) und Pfennige des 14-Thalerfußes auf 1/30 tel Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des 20-Guldenfußes auf den 14-Thalerfuß liegt das Verhältniß 36:37 = 100 : 102¾ zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20-Guldenfuße (Konventionsgeld.)			beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 20-fl.-Fuße (Konventions-Geld.)	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 20-fl.-Fuße (Konventions-Geld.)	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 20-fl.-Fuße (Konventions-Geld.)	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 20-fl.-Fuße (Konventions-Geld.)	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			14-Thalerfuß. Aeltere Groschen-rechnung.		14-Thalerfuß. Silbergroschen-Rechnung.	
Thl.	Gr	pf.	Thl.	Sg	pf.	Thl.	Thl	Sg	pf.	Thl.	Thl	Sg	pf.	Thl.	Thl	Sg	pf.	Thlr.	Thlr.	Sg	pf.	Gr.	pf.	Sg	pf.
—	—	1	—	—	1,285	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4	—	1	—	1,250
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2	—	2	—	2,500
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—	—	3	—	3,750
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10	—	4	—	5,000
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	37	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8	—	5	—	6,250
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	38	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6	—	6	—	7,500
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4	—	7	—	8,750
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8	—	8	—	10
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—	—	9	—	11,250
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	42	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4	—	10	1	0,500
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8	—	11	1	1,750
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—	1	—	1	3
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4	2	—	2	6
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8	3	—	3	9
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—	4	—	5	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1,000	1,027	23	4	5	—	6	3
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2,000	2,055	16	8	6	—	7	6
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3,000	3,083	10	—	7	—	8	9
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4,000	4,111	3	4	8	—	10	—
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5,000	5,138	26	8	9	—	11	3
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6,000	6,166	20	—	10	—	12	6
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7,000	7,194	13	4	11	—	13	9
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	87	10	10	8,000	8,222	6	8	12	—	15	—
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9,000	9,250	—	—	13	—	16	3
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	87	89	12	6	10,000	10,277	23	4	14	—	17	6
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4					15	—	18	9
—	16	—	—	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2					16	—	20	—
—	17	—	—	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—					17	—	21	3
—	18	—	—	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10					18	—	22	6
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8					19	—	23	9
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6					20	—	25	—
—	21	—	—	26	11,750																	21	—	26	3
—	22	—	—	28	3,167																	22	—	27	6
—	23	—	—	29	6,583																	23	—	28	9
																						24	—	30	—

II.

Tabelle

zur Umrechnung der Währung des bisherigen Kurrentgeldes in die Währung des 14-Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des bisherigen Kurrentgeldes auf den 14-Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17 : 16 und 36 : 37 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im bisherigen Kurrentgelde			beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Kurrentgelde.	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Kurrentgelde.	beträgt im 14-Thaler fuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Kurrentgelde.	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Thl.	Gr.	pf.	Thl.	Sg	pf.	Thl.	Thl.	Sg	pf.	Thl.	Thl.	Sg	pf.	Thl.	Thl.	Sg	pf.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8
—	—	6	—	—	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,673	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,020	17	16	13	4	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,059	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,059
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6,353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	900	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1,000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8	72	69	19	4,941	2,000	1,934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,235	73	70	18	5,176	3,000	2,901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4,000	3,869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5,000	4,836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,725	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6,000	5,803	27	7,765
1	—	—	—	29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7,000	6,771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8,000	7,738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9,000	8,705	26	5,647
4	—	—	3	26	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10,000	9,673	6	0,941

III.

Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½-Guldenfußes in die Währung des 14-Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des 24½-Guldenfußes auf den 14-Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 24½ Guldenfuße.			beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½-Guldenfuße		beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 24½ fl. Fß.	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 24½ fl. Fß.	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½-Guldenfuße	beträgt im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Fl.	Kr.	pf.	Thl.	gG	pf.	Fl.	Kr.	Thl.	Sg	pf.	Fl.	Thl.	Sg	pf.	Fl.	Thl.	Sg	pf.	Fl.	Thl.	Sg	pf.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,286
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	99	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,286
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	-	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	-	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,286
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857	-	52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,286
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	25	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	-	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1,000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2,000	1,142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3,000	1,714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4,000	2,285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5,000	2,857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6,000	3,428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7,000	4,000	—	—
—	13	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8,000	4,571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9,000	5,142	25	8,571
—	33	—	—	9	5,148	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,357	82	46	25	8,571	10,000	5,714	8	6,857

IV.
Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14-Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½-Guldenfußes.

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des 14-Thalerfußes auf den 24½-Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 14-Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			beträgt im 24½-Guldenfuße.			Werth im 14-Thalerfuße (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½-Guldenfuße.		Werth im 14-Thalerfuße (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½-Guldenfuße.		Werth im 14-Thalerfuße (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½-Guldenfuße.		Werth im 14-Thalerfuße (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½-Guldenfuße.	
Thl.	Sg	pf.	Fl.	Kr.	pf.	Thlr.	Fl.	Kr.	Thlr.	Fl.	Kr.	Thlr.	Fl.	Kr.	Thlr.	Fl.	Kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1,050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1,225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1,400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1,575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1,000	1,750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	2,000	3,500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3,000	5,250	—
—	8	—	—	28	—	19	33	15	50	87	30	81	141	45	4,000	7,000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5,000	8,750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6,000	10,500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7,000	12,250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8,000	14,000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9,000	15,750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10,000	17,500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	159	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	30	93	162	75			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

(Das vorstehende Gesetz, die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzb.-Sondershausen betr., ist durch eine Beilage zu Nr. 50. des Sond. Reg.- und Int.-Bl. und zu Nr. 30. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. bekannt gemacht worden.)

199.

Höchstes Rescript den künftigen Cours der Silberscheidemünze betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg=Sondershausen.

Nach Inhalt der am 30. Juli 1838 in Dresden abgeschlossenen Münzconvention soll auch in Meinem Lande der Preußische oder 14 Thaler Fuß mit dem 1. Januar 1841 als Landesmünzfuß eingeführt werden.

In Ansehung der Silberscheidemünze hat man sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Da hierdurch die Besorgniß eines möglichen Verlustes entfernt wird, so habe Ich Mich bewogen gefunden, zu verordnen, daß vom 1. Januar 1841 ab nicht nur die Preuß. Silbergroschen und Silbersechser, sondern auch die in andern Vereinsländern nach demselben Münzfuße ausgeprägten Silbergroschen und Silbersechser sowohl in den öffentlichen Cassen, als im Privatverkehr volle Geltung haben sollen.

Ich setze hierbei voraus, daß den hiesiger Seits auszuprägenden Silbergroschen und Silbersechsern anderwärts eine gleiche Begünstigung zu Theil wird und behalte Mir vor, in Beziehung auf diejenigen Lande, wo dieses nicht der Fall sein sollte, eine gleiche Maßregel eintreten zu lassen.

Das Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche und das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Gouvernement haben die Bestimmung getroffen, daß ihre in gesetzlichem Umlaufe befindliche Scheidemünze im Laufe dieses Monats ausgewechselt werden soll und daß die nicht zur Umwechselung gebrachten Groschen und Sechser vom 1. Januar 1841 ab auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze herabgesetzt werden, mithin nur als Silbergroschen und Silbersechser gelten sollen. Indem Ich hierauf aufmerksam mache, verordne Ich zugleich, daß nicht nur die eben genannten Groschen und Sechser, sondern auch die gegenwärtig cursirenden Königlich Sächsischen, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Anhaltischen Groschen und Sechser von dem erwähnten Zeitpunkte an in den öffentlichen Cassen nur als Silbergroschen und Silbersechser, alle übrigen hier nicht genannten aber gar nicht angenommen werden sollen.

Die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Kreuzer-Scheidemünze, zu 6 Kreuzern und darunter, so wie die der übrigen Vereinsstaaten anlangend, kann dieselbe bei den öffentlichen Cassen, der etwas unbequemen Rechnung wegen, zwar nicht angenommen werden, jedoch bleibt den Unterthanen beim Grenzverkehr und da dessen Förderung wünschenswerth ist, die Annahme derselben unverwehrt.

Uebrigens werden auch in Meinem Lande eben so wie in Preußen auf den Silbergroschen 12 und auf den Silbersechser 6 leichte Pfennige gerechnet.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Sondershausen am 7. December 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Regierung
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 50. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 50. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

200.

Fürstl. Cammer- und Forstcollegium hier macht ein Höchstes Rescript die Einführung des 14 Thaler-Münzfußes bei der Fürstl. Cammer- und Forstcasse betr., so wie ein in Folge dessen entworfenes Regulativ über den Verkauf der in den Herrschaftlichen Forsten der Fürstl. Unterherrschaft geerndteten Hölzer bekannt.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Durch Ihren berichtlichen Vortrag vom 17. v. M. und dessen Beifugen

bin Ich von den bedeutenden Verlusten, welche durch den in Folge der bestehenden Staatsverträge auch in Meinem Lande einzuführenden 14 Thlr. Münzfuß für Meine Kammer- und Forstcassen entstehn, in nähere Kenntniß gesetzt worden. Ich kann Mich indes nicht entschließen, einen Theil dieser Einbuße dadurch decken zu lassen, daß bei Erhebung der Tranksteuer, der Gefälle von grundherrlichen Rechten, als z. B. jährliche Geldzinsen, Geschoß, Dienstgelder und anderer derartigen zeither in Spec. zu 32 gGr. stattgefundenen Entrichtungen Meiner Unterthanen, den Zahlungspflichtigen, bei dem künftigen Abtrage dieser Gefälle in Preuß. Courant, die Erlegung eines Aufgeldes zur Pflicht gemacht werde. Auch entspricht es der Billigkeit, daß denjenigen Beamten und Dienern, welche ihren Gehalt aus Meinen Kammer- und Forstcassen beziehn, und welche durch die künftige Auszahlung desselben in Preuß. Cour. einen Nachtheil erleiden würden, gleich den aus den Landescassen Besoldeten, eine Entschädigung zu Theil werde. Nicht nur auf diese Weise, sondern auch dadurch, daß alle bei dem Bauwesen, der Forstverwaltung und Meiner Hofstatt auszugebenden Handwerks- und Taglöhne, anstatt wie zeither in Spec. zu 34 Gr., künftig in Preuß. Courant zu bezahlen sind, wird aber begreiflicher Weise ein allerdings nicht unbedeutender Ausfall in Meinen Kammer-Einnahmen herbeigeführt, welchen auf möglichst schonende Weise für Meine Unterthanen einiger Maaßen abzuwenden die Mir obliegenden Pflichten gegen Mein Fürstl. Haus gebieten.

Es kann dies nun, wie Ich Mich nach reiflicher Erwägung überzeugt halte, am Füglichsten dadurch geschehen, daß die nicht unbedeutend niedriger als im Auslande stehenden Preise der aus Meinen Forsten zu verkaufenden Hölzer um ein Weniges erhöht werden, und daß, anstatt des bisher iu Meinen unterherrschaftlichen Waldungen bei dem Holzmaaße in Anwendung gebrachten Calenberger Fußes zu $129\frac{48}{100}$ alte Pariser Linien, der in den übrigen Gemeinde- und Privat-Forsten, ebenso wie in den Privatgeschäftsverkehr, bestehende und auch in Meinen oberherrschaftlichen Waldungen übliche Leipziger Rathsfuß zu $125\frac{3}{10}$ a. P. L. in Anwendung gebracht werde.

Meinen Unterthanen bleibt übrigens, wie sie nicht verkennen werden, immer noch der Vortheil, daß sie ihren jährlich beanspruchten Brennholz-Bedarf nicht, wie in vielen andern Staaten, im Wege des Meistgebots theuer zu erstehn genöthigt sind, sondern daß sie selbigen zu festgesetzten mäßigen Preisen aus Meinen Waldungen erhalten.

Indem Ich daher Ihre Vorschläge in Betreff dieser Angelegenheit genehmige und Sie zu deren Ausführung mit Eintritt des nächstbevorstehenden Jahres

ermächtige, geht jedoch gleichzeitig Mein Wille dahin, daß Sie nicht nur bei Veröffentlichung dieses Meines Rescriptes das Publicum durch eine ausführliche öffentliche Bekanntmachung über die künftig statt findenden Maaße und Preise der verschiedenen Holz-Sortimente in genaue Kenntniß setzen, sondern daß Sie auch durch genaue Instruction und strenge Anweisung Ihrer untergeordneten Forstbeamten allen Irrungen oder möglichen Mißbräuchen gehörig vorbeugen.

Sondershausen, den 27. November 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Kammer- und Forstkollegium
hier.

Indem wir das vorstehende höchste Rescript Serenissimi, die Einführung des 14 Thaler Münzfußes bei den Fürstlichen Kammer- und Forstcassen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Bewohner der Unterherrschaft hierdurch bekannt machen, verabsäumen wir nicht, den höchsten Befehlen gemäß, gleichzeitig noch die Bedingungen, unter denen die in den Herrschaftlichen Forsten der Unterherrschaft geerndteten Hölzer zum inländischen Bedarfe überlassen werden sollen, in Folgenden näher herauszusetzen.

§. 1.

Die nach erfolgter Befriedigung der Herrschaftlichen Bedürfnisse übrig bleibenden Feuerhölzer sollen zunächst an diejenigen Bewohner der Unterherrschaft überlassen werden, die bisher aus der Herrschaftlichen Waldung ihren Holzbedarf bezogen haben.

Damit indessen die Vertheilung der Hölzer auf eine für die Empfänger möglichst bequeme Weise erfolgen und der verbotswidrigen Ausfuhre des zum inländischen Bedarfe erhaltenen Holzes vorgebeugt werden kann, so haben die Holzbedürftigen das erforderliche Feuerholzquantum in dem Monat Januar eines jeden Jahrs bei ihrer Ortsbehörde anzumelden und diese hat, der bestehenden Vorschrift gemäß, die desfallsigen Anforderungslisten ungesäumt an uns einzureichen.

§. 2.

Insofern die gewonnenen Feuerhölzer nicht alle zum inländischen Bedarfe beansprucht werden sollten, so sollen die übrig bleibenden zur freien Disposition gestellt und entweder öffentlich meistbietend verkauft, oder für erhöhte Accordpreise überlassen werden.

§. 3.

Allen in dieser Holztaxe aufgeführten Holzmaßen liegt der Leipziger Rathsfuß zu $125\frac{3}{10}$ alter Pariser Linien zum Grunde.

§. 4.

Die Feuerderbhölzer werden in Maltern zu 4 Fuß hoch, weit und lang und somit zu 64 Kubikfuß Rauminhalt aufgesetzt.

In den nöthigen Fällen wird indessen auch nachgelassen, halbe Malter anzufertigen. Die dann 4 Fuß hoch und lang und 2 Fuß weit gemacht werden.

Die Wellhölzer werden hingegen in Bunde, von 5 Fuß lang und 1 Fuß im Durchmesser stark, eingebunden, wovon 60 Stück ein Schock ausmachen, und in Haufen von je ¼ oder ½ Schock zusammengelegt werden.

§. 5.

Da erfahrungsmäßig die aufgemalterten Hölzer bei einem längern Liegen noch nachtrocknen und schwinden, so sollen auch fernerhin, wie bisher, in der Höhe 2 Zoll Uebermaß beim Aufmaltern nachgelassen, und somit die Malter zu 4 Fuß 2 Zoll hoch aufgesetzt werden.

Die einzelnen Malterräume werden aber durch sogenannte Stacken, oder Malterpfähle bestimmt und es ist nicht gestattet, mehrere Malter an eine Reihe zu legen, ohne diese Malterpfähle zuvor geschlagen zu haben.

§. 6.

Es werden aber alle diejenigen Hölzer gerechnet zu

a. Scheitholze,

welche eine Stärke von 6 Zoll im Durchmesser und darüber enthalten, gesund, oder doch nur mit einem geringen Grade der Rothfäule befallen und nicht auffällig ästig sind.

Die Breite des Rückens der hierzu verwendeten Scheite — womit die Sehne des Bogens gemeint ist — soll nicht unter 6, aber auch nicht über 10 Zoll enthalten.

b. Mittelholze,

die zwar noch spaltig, aber mehr ästig, oder mit der Rothfäule bis über die Kernlagen hinaus befallen sind und gleiche Dimensionen, wie bei a. angegeben worden, haben.

Zur Ausgleichung des Maaßes bei den hier unter a. & b. angegebenen Sortimenten sind durchgängig auf das Malter zwei Reihen Reidel, von 3 bis 6 Zoll Stärke im Durchmesser, aufzulegen.

c. Reidelholze,

welche 3 bis 6 Zoll Stärke im Durchmesser haben, oder außerdem nicht spaltig, oder mit dem geringsten Grade der Weißfäule befallen sind.

d. Stämmen,

die von den Strumpfen derjenigen Bäume gewonnen, die nicht zu Nutzholze verwendet werden und die 2 Fuß am Stamme und darüber im Durchmesser stark sind.

Diese Bäume werden 3½ Fuß lang über dem Wurzelknoten abgehauen und der zurückgebliebene Stammtheil wird so aus der Erde herausgespalten, daß dadurch die vorschriftsmäßige Malterlänge und die bei a. angegebenen Stärken der einzelnen Theile verhältnißmäßig erlangt werden.

Die dabei gewonnenen gesunden werden für sich ebenso, wie die schadhaften und angefaulten Hölzer aufgemaltert.

e. Wellholze,

welche aus Asthölzern und Stockausschlägen, oder Durchforstungshölzern von der geringsten bis zu 3 Zoll Stärke bestehn.

f. Spänen,

die bei den Fällen der Bäume gewonnenen kleinen Holzstücken, ohne Unterschied.

g. Erdklötzen,

die in den ältern Hauungen unbenutzt gebliebenen Stämme.

§. 7.

Das Ahornfeuerholz hat mit dem Roth- und Weißbuchenholze einen gleichen Taxpreis.

Das Elsbeeren-, Eschen- und Ulmenholz wird aber so berechnet, daß von diesem das Scheitholz dem Buchenmittelholze, das Mittelholz dem Buchenreidelholze und das Reidelholz endlich aber dem Eichenmittelholze gleich erachtet wird.

Alle übrigen Holzsorten haben aber, insofern dies in der Taxe nicht ausdrücklich anders bemerkt worden ist, mit dem Eichenholze einen gleichen Taxwerth.

Insofern aber so schadhafte Derbhölzer vorkommen, daß solche nicht zu den im vorigen §. bezeichneten Sortimenten verwendet werden können, so sind diese besonders aufzumaltern und es ist dafür ein verhältnißmäßiger Taxpreis anzusetzen.

§. 8.

Die Nutzhölzer in runden Stücken werden nach der Stärke des entweder in der Mitte genommenen Durchmessers, oder durch die Halbirung des obern und untern Durchmessers gefundenen verglichenen Stärke, als Walzen berechnet.

Die ermittelte Stärke des Durchmessers ist ebenso, wie die Länge, an der Stirn des Nutzstückes zu bezeichnen.

Die in Maltern abgegebenen Nutzhölzer werden aber wie die Feuerhölzer, jedoch mit dem Unterschiede aufgemaltert, daß hier keine Reidelhölzer zur Ausgleichung aufgelegt und dazu nur ganz gesunde und astfreie Scheite, mit der geringsten Breite des Rückens von 9 Zoll verwendet werden.

Der Preis der geringern Stangenhölzer wird aber nach Maßgabe ihres Kubikinhalts und technischen Werthes festgestellt.

§. 9.

Damit über die richtige Anwendung des vorgeschriebenen Maßes kein Zweifel erhoben werden kann, ist für jeden Forst ein unten und oben mit dem Herrschaftlichen Zeichen Y versehener und mit Eisen beschlagener, 4 Fuß langer Malterstock angefertigt worden, der behufs der Nachmessung auf Verlangen den Holzkäufern behändigt werden wird.

§. 10.

Der für die Feuerhölzer festgestellte Taxpreis schließt zugleich die Holzhauerlöhne mit in sich, was jedoch bei den Nutzhölzern nicht der Fall ist. Für diese hat sie der Käufer besonders und zwar nach folgenden Normen zu entrichten:

für das Malter Nutzholz einschließlich des Stückerlohns — Thlr. 10 Sgr. — Pf.

für jeden Bloch.

Hartholz

von 2½ Fuß Stärke und darüber am Stammende .	—	6	— Pf.
von unter 2½ Fuß und bis zu 1½ Fuß Stärke . .	—	4	— Pf.
unter 1½ Fuß bis zu 1 Fuß Stärke	—	3	— Pf.

Bei schwächern Hölzern finden Accordpreise, nach Schocken berechnet, statt.

Weichholz

⅔ Theile von den für das Hartholz festgestellten Löhnen.

§. 11.

Die von den Nutzhölzern außer dem festgestellten Taxpreise zu entrichtende Tantième beträgt von den unter 8 bis 11 einschließlich aufgeführten Forsten

pr. Thlr. 2 Sgr. 6 Spf.

von allen übrigen Forsten hingegen

pr. Thlr. 1 Sgr. 3 Spf.

§. 12.

Der Käufer des Holzes hat bei der Ueberweisung desselben sofort den dafür festgestellten Preis in groben, nach dem 14 Thaler Fuße ausgeprägten Münzen zu entrichten, da geringere als ⅙ Thalerstücken nur in so weit als es zur Erfüllung nöthig wird angenommen werden können.

Endlich

§. 13.

liegt vom Augenblicke der Ueberweisung an das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers, indem dafür die Forst-Casse irgend eine Garantie nicht übernimmt.

§. 14.

Die den einzelnen Forsten nach vom 1. k. M. ab zu entrichtenden Holzpreise betragen den Thaler zu 30 Sgr. und den Sgr. zu 12 Pf. gerechnet für:

die Districte des Forstes	die Holzsortimente	Das Malter, oder Schock, oder den Kubikfuß zu entrichtenden Taxpreis in groben Sorten d. 14 Thl. Münzfußes. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Bebra, 2) Oberspier, 3) Jecha, 4) Hachelbich, 5) Holzengel, 6) Stockhausen, 7) Zimmerberg,	a) Feuerhölzer.			
	Buchen-Scheitholz . . .	2	25	—
	„ Mittelholz . . .	2	15	—
	„ Reidel	2	5	—
	„ Stämme . . .	2	5	—
	„ Stämme, anbrüch.	1	25	—
	Eichen-Scheitholz	2	5	—
	„ Mittelholz	1	20	—
	„ Reidel	1	10	—
	„ Stämme	1	20	—
	„ Stämme, anbrüch	1	10	—
	Buchen-Wellen	1	25	—
	Eichen-Wellen	1	12	6
	Stamm-Wellen, je nach d. Brennwerthsgüte von	1	25	—
	bis	1	—	—
	Hausväne	—	25	—
	Erdklötze	1	2	6
	einschließlich d. Hauerlohns.			
	b) Bau-, Werk- und Nutzholz pr. Kubikfuß			
	Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen	—	4	—
	Buchen, Birken, Linden, Kirschbaum, Birn- u. Holzapfelbaum . . .	—	8	6
	Nadelholz, nach Maßgabe der Güte u. Stärke von	—	3	6
	bis	—	2	3
	Aspen, Pappeln, Ellern, Saalweiden	—	2	3
	Eichen . . . pr. Malter	5	20	—
	Buchen . . . „ „	4	20	—
	Aspen . . . „ „	3	—	—
	Stangenhölzer,			
	1 Stück Leiterbaum nach Maßgabe d. Stärke von	—	4	3
	bis	—	2	9
	1 Stck. Lisse od. Krummholz nach Maßgabe d. Stärke von	—	2	9
	bis	—	1	4
	1 Schock Reifstöcke nach Maßgabe d. Stärke von	1	15	—
	bis	—	8	—
	1 Schock Hordenstangen, 8 bis 9 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll stark	2	5	—
	ausschließlich der Macherlöhne und Tantième.			
8) Allmenhausen	a) Feuerhölzer.			
	Eichen-Scheitholz	2	25	—
	Aspen- „	2	5	—
	Eichen- und Aspen-Reidel und anbrüchig .	1	12	6
8) Allmenhausen	a) Feuerhölzer.			
	Erdklötze	1	5	—
	Stammwellen	2	12	6
	Eichen-Baumwellen . . .	2	12	6
	Aspen- „ . . .	2	5	—
	Dornwellen	1	20	—
	Die ausnahmsweise vorkommenden Buchenhölzer werden pr. Malter um 10 Sgr. „ Schock aber 5 „ höher, als die hier bezeichneten Eichenhölzer bezahlt.			
	einschließlich d. Hauerlohns.			
	b) Bau-, Werk- und Nutzholz pr. Kubikfuß.			
	Eichen, Ahorn, Eschen . .	—	4	6
	Aspen, Linden	—	2	6
	Stangenhölzer,			
	1 Stück Leiterbaum nach Maßgabe d. Stärke von	—	4	6
	bis	—	3	—
	1 St. Lisse od. Krummholz nach Maßgabe d. Stärke von	—	3	—
	bis	—	1	6
	1 Schock Faßreife	—	17	6
	1 „ Mittelreife . . .	—	15	—
	1 „ Schabereife . .	—	10	—
	1 „ Raufensprossen.	—	7	6
	ausschließlich der Macherlöhne und Tantième.			
9) Ebeleben,	a) Feuerhölzer.			
	Eichen-Scheitholz	2	12	6
	„ Reidel	2	—	—
	„ anbrüchig	1	10	—
	Aspen-Scheitholz	2	—	—
	„ Reidel	1	20	—
	„ anbrüchig	1	10	—
	Stammwellen	2	12	6
	Baumwellen	2	—	—
	Dornwellen nach Maßgabe d. Brenngüte von	2	5	—
	bis	1	12	6
	Die ausnahmsweise vorkommenden Buchenhölzer werden mit der Erhöhung wie bei 8. bezahlt.			
	einschließlich d. Hauerlöhne			
	b) Bau-, Werk- und Nutzhölzer pr. Kubikfuß zu gleich. Preisen wie b. 1—7			
	Stangenhölzer zu denselb. Preisen wie bei 8			

die Districte des Forstes	die Holzsortimente	Das Malter, oder Schock, oder den Kubikfuß zu entrichtenden Taxpreis in groben Sorten d. 14 Thl. Münzfußes.		
		Rtl.	sGr.	Pf.
	a) Feuerhölzer.			
10) Großenbrüchter,	Buchen-Scheitholz . . .	2	20	—
11) Keula und Holzthaleben,	" Mittelholz . . .	2	10	—
	" Reidel	1	25	—
	" Stämme	2	5	—
	" " anbrüchig	1	25	—
	Eichen-Scheitholz	2	—	—
	" Mittelholz	1	20	—
	" Reidel	1	10	—
	Buchen-Wellen	1	25	—
	Eichen- " nach Maßgabe der Lage und Brenngüte . . . . von	1	15	—
	bis	1	10	—
	Dorn-Wellen . . . . von	1	15	—
	bis	1	7	6
	Hauspäne . . . . einschließlich d. Macherlohns	—	20	—
	b) Bau-, Werk- und Nutzhölzer zu den bei 9. angegeb. Preisen			
12) Rohnstedt,	a) Feuerhölzer.			
	Eichen- u. Aspen-Scheitholz	2	25	—
	" " " Reidel .	1	17	6
	Baumwellen	2	15	—
	Stamm- und Dornwellen	2	15	—
	geringe " einschließlich d. Hauerlohns	1	20	—
12) Rohnstedt,	b) Bau-, Werk- und Nutzhölzer, f. d. Kubikfuß			
	Eichen, nach Maßgabe der Güte u. Stärke von	—	6	3
	bis	—	5	—
	Aspen, Linden u. Kirschbaum ausschließlich des Hauerlohns und Tantième.	—	8	9
	Stangenhölzer, zu d. unt. 8. angegeb. Preisen.			
13) Rüdigershagen,	a) Feuerhölzer.			
14) Gerterode,	Der Verkauf derselben findet im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.			
	b) Bau-, Werk- und Nutzhölzer.			
	Eichen	—	4	6
	Buchen	—	3	6
	Aspen . . . . ausschließlich des Hauerlohns und der Tantième.	—	2	8
15) Fasanerie bei Niederspier.	Sowohl Feuer- als Nutzhölzer werden im Wege der öffentlichen Versteigerung unter dem Angebote der für 1. bis 7. festgestellten Preise überlassen.			

Sondershausen, den 8. December 1840.

Fürstl. Schwarzb. Kammer- und Forstcollegium.
W. von Kauffberg. A. von Wolffersdorff.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 50. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Für Fürstl. Oberherrschaft ist das höchste Rescript vom 27. Nov. 1840 in Nr. 1. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. Jahrgang 1841 mit folgenden Bestimmungen und Erläuterungen veröffentlich worden:

Das vorstehende höchste Rescript Serenissimi, die Einführung des 14 Thaler Münzfußes bei den Fürstlichen Kammer- und Forstkassen betreffend, bringen wir hierdurch, Behufs dessen Nachachtung, zur Kenntniß der Bewohner der Ober-

herrschaft. Den höchsten Befehlen gemäß fügen wir gleichzeitig noch eine Taxordnung über diejenigen Preisebei, unter denen vom 1. k. M. ab die in den herrschaftlichen Forsten der Oberherrschaft gewonnenen Hölzer, Behufs der Befriedigung des inländischen Bedürfnisses, überlassen werden sollen.

Damit indessen über die Anwendung dieser Holztaxe kein Zweifel entsteht, lassen wir derselben nachfolgende allgemeine Bestimmungen als Erläuterung vorausgehen.

§. 1. In Ansehung der Holzbezüge wird der Arnstädter Bezirk als Landgegend, die Gehrner-Amtspflege aber als Waldantheil für sich getrennt erachtet. Hiernach kann an die Bewohner des Ersteren nur aus dem Arnstädter, Gräfinrö-, der, Witzleber und Lehmannsbrücker Reviere an die Bewohner der Amtspflege aber, nur aus den dasigen Forsten, auch fernerhin wie bisher, Holz zu einem bestimmten Taxpreise, Behufs der Befriedigung des inländischen Bedürfnisses, überlassen werden.

§. 2. Damit indessen die Vertheilung der Hölzer auf eine für die Holzempfänger möglichst erleichterte Weise erfolgen und der verbotswidrigen Ausfuhre des Holzes im Interesse der Unterthanen vorgebeugt werden kann, haben die Empfänger ihren jährlichen Holzbedarf jedesmal in der ersteren Woche des Monats Januar bei ihrer Ortsbehörde anzugeben.

Den deshalb bestehenden Vorschriften gemäß, hat diese dann die darüber geführten Listen bei dem Fürstl. Kammer- und Forstdepartement in Gehren ungesäumt einzureichen.

Ausgeschlossen von diesen Anmeldungen bleiben indessen diejenigen Fabriken- und Gewerkenbesitzer, denen bereits ein bestimmtes jährliches Holzquantum zur Abgabe bewilligt worden ist. Eben so auch diejenigen Schneidemühlengewerken, die ihren Blochbedarf vorschriftsmäßig im Wege der freien Concurrenz zu erwerben haben. Da indessen bei einer nachhaltigen Bewirthschaftung, die im Arnstädter Bezirke befindlichen Forsten den gesammten Holzanforderungen der dasigen Bewohner nicht zu genügen vermögen, so sollen durch deren Erträge zunächst erst die Holzbedürfnisse der weniger bemittelten Unterthanen und der Fürstlichen Diener befriedigt werden.

§. 3. Insofern aber die in den Forsten der Gehrner Amtspflege geernteten Hölzer nicht alle beansprucht werden sollten, so werden die übrigbleibenden zur freien Disposition gestellt und entweder öffentlich meistbietend verkauft, oder für angemessen erhöhete Accordpreise überlassen.

§. 4. Die in der Amtspflege gewonnenen Buchenfloßhölzer bleiben indessen auch fernerhin, wie bisher, dem freien Verkehre überlassen, insofern solche nicht zur Befriedigung des Holzbedürfnisses der Unterthanen mit verwendet werden müssen.

§. 5. Die Vertheilung der Feuerhölzer auf die einzelnen Schläge und Distrikte wird aber, unter Berücksichtigung einer erleichterten Holzabfuhre für die Empfänger, so erfolgen, daß die Feuerhölzer für den Wirthschaftsbedarf an den zunächst gelegenen Orten und hiernach erst diejenigen für die Gewerbanstalten überwiesen werden.

§. 6. Allen in dieser Taxordnung aufgeführten Holzmassen liegt der Leipziger Rathsfuß zu 125$\frac{1}{10}$ alter Pariser Linien zu Grunde.

§. 7. Die Feuer- und Kohlderbhölzer werden entweder in ganzen oder halben Klaftern und zwar die ersteren zu 6 Fuß hoch und weit und zu 3½ Fuß lang, die letzteren aber zu 3 Fuß hoch, 6 Fuß weit und 3½ Fuß lang und somit die Klafter zu 126 Kubikfuß Rauminhalt aufgesetzt. Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung auf die an die Glasgewerkschaft in Altenfelda und an das Vitriolwerk zu Wallbrücke abzugebenden Hölzer, da diese der ertheilten Zusicherung gemäß, zu 6 Fuß hoch und weit und 4 Fuß lang, die Klafter zu 144 Kubikfuß Rauminhalt, angefertigt werden sollen. Die Stocken hingegen sollen auch ferner, wie bisher, in einfacher Länge, bis zu 2½ Fuß, aber 6 Fuß weit und hoch aufgeklaftert werden. Die Laubholzwellen werden zu 5 Fuß, die Nadelholzwellen aber zu 4 Fuß lang und einem Fuß im Durchmesser stark, in Bunde gebunden, wovon 60 Stück zu einem Schock gerechnet und in Haufen von ½ oder ¼ Schock zusammengelegt werden.

§. 8. Da bei einem längern Liegen die aufgeklafterten Hölzer durch das Trocknen noch schwinden, so sollen bei den 6 Fuß hoch gelegten 4, bei den 3 Fuß hoch gelegten aber 2 Zoll Uebermaaß gut gethan und solche zu 6 Fuß 4 Zoll und resp. 3 Fuß 2 Zoll hoch aufgesetzt werden. Die einzelnen Klafterräume werden aber durch sogenannte Stacken oder Klafterpfähle bestimmt, und es ist nicht gestattet, mehrere Klaftern an eine Reihe zu legen, ohne diese Stacken zuvor geschlagen zu haben.

§. 9. Es werden aber alle diejenigen Hölzer gerechnet zu:

a) Floßholze, die eine Stärke von 6 Zoll im Durchmesser und darüber enthalten, gesund und glattspaltig sind.

Die Breite des Rückens der hierzu verwendeten Scheite — womit die Sehne des Bogens gemeint ist — soll nicht unter 6, aber auch nicht über 9 Zoll im Durchmesser enthalten.

b) Scheitholze — zum Wirthschaftsbedarfe für die Unterthanen und zur Unterhaltung der Brenn- und Brauereien — welche eine Stärke von mehr als 5 Zoll im Durchmesser haben, spaltig und gesund oder doch nur mit einem geringen Grade der Rothfäule befallen sind. Die Stärke der Scheite soll nicht unter 5, aber auch nicht über 10 Zoll im Durchmesser betragen. Insofern es das geerntete Holz gestattet, sind zur Ausgleichung des Maaßes auf diese Scheithölzer 2 Reihen Reidel, von 3 bis 5 Zoll im Durchmesser stark, aufzulegen.

Sollten hiernach in den Districten, wo diese Scheithölzer angefertigt werden, noch Reidel oder unspaltige Hölzer übrig bleiben, so sind solche mit zu dem unter d bezeichneten Sortimente zu verwenden.

c) Kohlscheitholze, die nicht zu dem unter a angeführten Sortimente verwendbar, über 5 Zoll im Durchmesser stark, spaltig und nur mit einem geringen Grade der Rothfäule befallen sind.

Die hierzu zu verwendenden Scheite sollen die unter b angegebene Stärke haben.

d) Kohlreidelholze, welche von 3 bis 5 Zoll im Durchmesser stark oder außerdem nicht mit zu den unter a. b. und c. beschriebenen Sortimenten zu verwenden sind.

Die hier als Minimum angegebene Reidelstärke von 3 Zoll bezieht sich indessen nur auf die weichen Hölzer, da die harten bis zu 2 Zoll Stärke im Durchmesser mit zu den Reidelhölzern gerechnet werden sollen.

e) Schmatzenstocken, die von den über der Erde befindlichen Stämmen der gehauenen Bäume durch Abspalten gewonnen werden.

f) Radestocken, welche von den zurückgebliebenen Stämmen, einschließlich ihrer Wurzeln gewonnen werden, und derjenigen Baumhölzer, die weniger als 3 und resp. 2 Zoll im Durchmesser betragen und nicht als Lehnholz oder Wellholz beansprucht werden.

g) Wellholze von der geringsten Stärke bis zu der von 3 Zoll im Durchmesser.

§. 10. In denjenigen Schlagtheilen — mit Ausschluß des Forstortes Waldsberg, Gräfinröder Revier — wo weiche Feuerhölzer für den Wirthschaftsbedarf der Unterthanen angefertigt, sollen keine Floßhölzer übergehalten werden.

Die Schmatzenstocken werden aber vorzugsweise den weniger bemittelten Unterthanen zur Befriedigung ihres Holzbedürfnisses überwiesen. Die Kohlgewerken und Fabrikenhölzer für die Porzellainfabrik in Breitenbach und die Eisenhämmer in der Amtspflege werden aber nach den Sortimenten Floßholz, Kohl-

scheitholz und Kohl-Reidelholz vorschriftsmäßig ausgehalten und das erstere Sortiment in ganzen Klaftern zu 6, die beiden letzteren aber in halben Klaftern zu 3 Fuß hoch aufgesetzt. Diejenigen Hölzer, welche die Stärke von 3 und resp. 2 Zoll im Durchmesser nicht erreichen, sollen in den herrschaftlichen Forsten der Gehrner Amtspflege auch fernerhin zum Lehnholze gerechnet werden. Deshalb sind hier solche nur erst dann mit aufzuarbeiten, wenn diese von den zum Einbringen des Lehnholzes berechtigten Unterthanen zur Befriedigung ihres Holzbedürfnisses nicht beansprucht und verwendet werden.

§. 11. Wenn es in der Taxe nicht ausdrücklich anders bemerkt worden ist, so wird das Fichten-, Kiefern- und Tannenholz einander gleicherachtet.

Dasselbe findet auch in Ansehung des Laubholzes insofern Statt, daß das Eschen-, Birken- und Linden- dem Eichenholze gleichgerechnet wird.

§. 12. Die harten und die nicht in bestimmten Längen ausgehaltenen weichen Nutzhölzer, in runden Stücken, werden nach der Stärke des entweder in der Mitte genommenen Durchmessers oder durch die Halbirung des obern und untern Durchmessers gefundenen, verglichenen Stärke als Walzen berechnet. Zur Berechnung der weichen Nutzhölzer in, den bestimmten Längen nach, getrennten runden Stücken (Bloche) ist die hier unter I. beigefügte Tabelle entworfen worden.

Zur Erleichterung der Berechnung ist diese so festgestellt worden, daß zur richtigen Auffindung des Kubikinhalts die Bloche am schwachen Ende gezollt werden müssen, da die steigende Stärke des mittleren Durchmessers bereits mit in Anrechnung gebracht worden ist.

Zur Berechnung des Kubikinhalts der in ganzen Stämmen abgegebenen Nadelhölzer wird aber die unter II. angebogne Tabelle angewendet.

§. 13. Bei Ermittelung der Durchmesser werden diejenigen Bruchtheile, welche weniger als $\frac{\text{Einen}}{\text{Halben}}$ Zoll betragen, gar nicht, diejenigen aber, welche $\frac{\text{Einen}}{\text{Halben}}$ und darüber betragen, für einen ganzen Zoll in Ansatz gebracht.

Behufs der Ermittelung der Durchmesser sind die vorschriftsmäßig auf Haufen gebrachten und nicht ungewöhnlich excentrisch gewachsenen Bloche alle nach einer Seite hin, die excentrisch gewachsenen aber über das Kreuz zu zollen. Die in ganzen Längen abgegebenen Nadelholzstämme sind aber, wenn solche überlassen werden,

im Stehen 4 Fuß über der Erde
und nach der Fällung 3 Fuß über dem Abhiebe

nach dem Durchmesser zu zollen.

Bei der Ermittelung der Längen der im Stehen abgegebenen Stämme ist mit möglichster Umsicht zu verfahren, da hierbei nur eine Differenz von 5 pr. Cnt. nachgesehen werden wird. Die ermittelte Stärke des Durchmessers ist ebenso, wie die Länge an der Stirn des Nutzstückes, zu bezeichnen. Bei den Blochen hingegen genügt jedoch schon die Angabe des Erstern.

§. 14. In der Regel sollen keine Nadelholzbloche unter 10 Zoll am Spitzende und keine dergleichen Bauhölzer unter 8 Zoll am Stammende, ausgehalten werden.

Diejenigen Bloche, die in den Forstorten abgegeben werden, welche von der Reviergrenze oder dem durch Feldfluren begrenzten Waldsaume in der Richtung nach der Schneidemühle zu, die die Bloche zu zerschneiden hat, nicht über 1000 Ruthen oder eine Stunde entfernt liegen, werden zu denjenigen gerechnet, die in den Vorbergen überwiesen worden sind und um 1 Pfennig pro Kubikfuß höher, als der bestimmte Taxpreis ist, bezahlt werden müssen.

§. 15. Die Abgabe der Nutzhölzer in Klaftern soll in der Regel nur bei Laubhölzern Statt finden, da die derartigen Nadelhölzer als Werkbloche ausgehalten werden.

Die in Klaftern abgegebenen Nutzhölzer werden aber wie die Feuerhölzer, jedoch mit dem Unterschiede aufgeklaftert, daß zu den spaltigen nur gesunde und mehr astfreie Scheite, mit der geringsten Breite des Rückens von 8 Zoll, verwendet und keine Reidelhölzer zur Ausgleichung des Maaßes aufgelegt werden.

Insofern aber dabei andere, als die beim Feuerholze vorschriftsmäßigen Längen, gewünscht werden, so soll bei Aufarbeitung derselben hierauf Rücksicht genommen werden.

Der für dieses Nutzholz zu entrichtende Taxpreis wird dann nach dem wirklichen Holzinhalte festgestellt. Der Preis der Stich- und geringern Stangenhölzer wird aber nach Maaßgabe ihres technischen Werthes und Kubikinhalts berechnet.

§. 16. Damit indessen über die richtige Anwendung des vorgeschriebenen Maaßes kein Zweifel erhoben werden kann, ist für jeden Forst ein mit dem herrschaftlichen Zeichen (Y) versehener Maaßstock angefertigt worden, der behufs der Nachmessung dem Holzempfänger behändigt werden wird.

§. 17. Mit Ausschluß der in ganzen Stämmen abgegebenen Hölzer enthält zugleich der Taxpreis das von der Forstcasse mit zu bestreitende Hauerlohn.

Das aufgewendete Rückerlohn hingegen ist von allen Hölzern ebenso, wie das Hauerlohn von demjenigen Holze, was in ganzen Stämmen abgegeben wird, der Forstcasse von den Holzempfängern wieder zu ersetzen. Es werden indessen hierfür nur dem Arbeitsaufwande angemessene Accordpreise bewilligt werden.

§. 18. Die auf den herrschaftlichen Floßplätzen bei Arnstadt und Niederwillingen ausgesetzten Floßhölzer sollen vorzugsweise zur Bestreitung des herrschaftlichen Bedürfnisses und der Befriedigung der Deputatholzempfänger verwendet werden.

Sind nach den desfallsigen bewirkten Abgaben noch Floßhölzer übrig, so werden diese zur Befriedigung des inländischen Bedürfnisses mit abgegeben und die dafür zu entrichtenden Preise sollen dann in dem Regierungs- und Intelligenzblatte besonders bekannt gemacht werden.

§. 19. Insofern dem Holzempfänger ein Credit vorschriftsmäßig nicht bewilligt worden ist, hat derselbe bei Ueberweisung des Holzes den dafür festgestellten Preis in groben nach dem 14 Thalerfuß ausgeprägten Münzen zu entrichten, da geringere als ⅓ Thalerstücken nur insoweit, als es zur Erfüllung nöthig wird, angenommen werden können.

§. 20. Auf Credit können aber nur Bloch-, Kohl- und Fabrikfeuerhölzer an die inländischen Gewerken und Feuerhölzer an die Unterthanen abgegeben werden.

Um diesen Credit zu erlangen, haben die Erstern, bevor die Holzschuld verwirkt wird, eine dem doppelten Betrage derselben gleichkommende, gerichtlich bestätigte hypothekarische Sicherheit zu bestellen, und die Letztern ihren Wohnorten nach in rechtsbeständiger Form solidarische Bürgschaft für den Geldbetrag der empfangenen Hölzer zu leisten und außerdem noch einige Abgeordnete zu erwählen, denen die zu überlassenden Feuerhölzer, behufs der Vertheilung unter sich, in solle zugewiesen werden.

§. 21. Alle gegen das überwiesene Holz etwa vermeintlich zu machenden Ausstellungen müssen von den Empfängern sofort bei der Zupostung angebracht werden, da außerdem die desfallsigen spätern Anträge und Beschwerden unberücksichtigt bleiben müssen.

§. 22. Vom Augenblicke der Ueberweisung an liegt aber das Holz auf Kosten und Gefahr der Käufer, indem dafür die Forstkasse irgend eine Garantie nicht übernimmt. Endlich

§. 23. betragen die den einzelnen Forsten nach, vom 1. k. M. an zu entrichtenden Holzpreise, den Thaler zu 30 Sgr. und den Silbergroschen zu 12 Pf. gerechnet, für

I. Oberförsterei Gehren

a) Bezirk Arnstadt.

die Districte des Forstes	die Holzsortimente	Das Klafter, oder Schock, oder der Kubikfuß zu entrichtender Taxpreis in groben Sorten d. 14 Thl. Münzfußes.		
		Rthl.	gGr.	Pf.
1) Arnstadt.	**Feuerhölzer.**			
	Buchen-Scheitholz . .	6	10	—
	" Reidel . . .	3	20	—
	Eichen-Scheitholz . .	4	10	—
	" Reidel . . .	2	20	—
	Aspen u. Linden-Scheitholz	3	10	—
	" u. " Reidel	1	15	—
	Nadelholz-Scheitholz .	3	15	—
	" Reidel . .	1	20	—
	Buchen-Schmatzestocken .	3	—	—
	Eichen " .	2	20	—
	Weiche " .	1	17	6
	Harte Rodestocken . .	2	10	—
	Weiche " . .	1	10	—
	Buchen-Baumwellen .	1	20	—
	Eichen " .	1	10	—
	Aspen " .	1	—	—
	Stammreisig-Wellen von	1	20	—
	n. Mäßg. d. Brenng.			
	bis	1	7	6
	Bau-Werk- u. Nutzhölzer	1		
	pr. Kubikfuß.			
	Buchen, Ahorn u. Elzbeer.	—	4	6
	Eichen, Eschen . . .	—	4	3
	Nadelholz	—	2	8
	pr. Klafter.			
	Der ermittelte wirkliche Holzinhalt wird bei dem Sortiment erster Qualität nach dem eben pr. Kubikfuß angegeb. vollen Preise, zweiter Qualität aber nur zu $\frac{2}{3}$ desselben in Ansatz gebracht.			
2) Gräfinroda.	**Feuerholz.**			
	Buchen-Floßholz . . .	5	20	—
	Nadel " . . .	3	15	—
	Stocken " . . .	2	15	—
	Buchen-Scheitholz . .	3	20	—
	" Reidel . . .	3	—	—
	Nadelholz-Scheitholz .	2	15	—
	" Reidel . .	1	25	—
	Buchen-Stocken . . .	1	22	6
	Nadelholz " . . .	1	17	6
	Buchen-Reisig . . von	1	—	—
	n. der Brennwerthsg.			
	bis		15	—
	Nadelholz-Reisig von		20	—
	bis		10	—
	Bauhölzer. Zum Bedarf f. d. Unterthanen pr. Kubikfuß			
	bis zu 16 Zoll Stärke am Stammende	—	2	—
	über 16 Zoll Stärke am Stammende	—	2	6
	Bloch- und Werkhölzer werden aber nur im Wege der freien Concurrenz überlassen.			
3) Witzleben.	**Feuerhölzer.**			
	Buchen-Scheitholz . .	6	10	—
	" Reidel . . .	5	—	—
	Eichen-Scheitholz . .	5	7	6
	" Reidel . . .	4	—	—
	Birn- und Aepfelbaum .	4	5	—
	Aspen- und Nadelholz	3	20	—
	Buchen-Baumwellen .	1	20	—
	Eichen " .	1	5	—
	Stammreisig-Wellen von	2	—	—
	n. d. Brennwerthsg. bis	1	—	—
	Bau-, Werk- und Nutzhölzer wie unter 1.			
4) Lehmannsbrück.	**Feuerhölzer.**			
	Eichen-Scheitholz . .	5	10	—
	" Reidel . . .	3	20	—
	" Stocken . . .	3	5	—
	Kiefern-Scheitholz . .	4	15	—
	" Reidel . . .	2	5	—
	Fichten-Scheitholz . .	4	7	6
	" Reidel . . .	2	5	—
	Nadelholzstocken . . .	2	10	—
	Hartes Brennreisig .	—	27	6
	Weiches " . .	—	20	—
	Bauholz. Zum Bedarf für die Unterthanen. pr. Kubikfuß.			
	Hartholz	—	4	—
	Weichholz	—	2	—
	Weiches Blochholz wird aber zum öffentlichen Verkaufe gestellt und zwar mit dem Ausgebote. pr. Kubikfuß			
	Von 12 Zoll stark im Durchmesser und darunter	—	1	9
	über 12 Zoll stark im Durchmesser	—	2	2

Ferner I. Oberförsterei Gehren

b) die untern Waldforsten.

die Districte des Forstes	die Holzsortimente	Das Klafter, oder Schock, oder den Kubikfuß zu entrichtender Taxpreis in groben Sorten d. 14 Thl. Münzfußes.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.
5) Untergehren. Langeberg.	**Feuerholz.**			
	Nadelholz-Scheitholz .	3	—	—
	= Reidel . .	1	20	—
	= Stocken . .	1	5	—
	= Reisig . .	—	8	—
Esbach.	Laubholz-Scheitholz . .	3	20	—
	= Reidel . . .	2	—	—
	= Stocken . .	1	22	6
	Nadelholz-Scheitholz .	3	5	—
	= Reidel . .	1	25	—
	= Stocken . .	1	10	—
	Laubholz-Reisig . . .	—	10	—
	Nadelholz = . . .	—	9	—
	Nadelholz-Bauholz pr. Kubikfuß.			
	Zum Bedarf für die Unterthanen.			
	Von 8 bis zu 16 Zoll Stärke im Durchmesser auf dem Stamm .	—	1	7
	über 16 Zoll desgleichen	—	2	3
	Zum freien Vertriebe pr. Kubikfuß 2 Pf. mehr.			
	Blochholz pr. Kubikfuß.			
	Zum Bedarf für die Unterthanen.			
	Eichen	—	4	—
	Birken	—	2	2
	Für die Schneidemühlen zur Berechtigung der III. Klasse.			
	Fichten.			
	12 Zoll im Durchmesser stark und darunter .	—	1	7
	über 12 Zoll im Durchmesser stark . . .	—	2	1
	Kiefern.			
	12 Zoll im Durchmesser stark und darunter	—	1	8
	über 12 Zoll im Durchmesser stark	—	2	2
	bei Blochen bis zu 14 F. Länge.			
	Bei Blochen über 14, aber nicht über 16 F. Länge steigert sich der Taxpreis durchgängig um 1 Pf., bei denen aber von 16½ bis zu 21 Fuß Länge um 2 Pfennige pr. Kubikfuß.			
	Für die nach §. 14. in den Vorbergen überwiesenen Bloche wird dieser Taxpreis um 1 Pf. pr. Kubikfuß erhöhet.			
	Die Werkbloche hingegen müssen um 1 Pf. pr. Kubikfuß höher als die Dielenbl. bezahlt werd.			
6) Obergehren.	**Feuerholz.**			
	Zum Bedarf für die Unterthanen.			
	Nadelholz-Scheitholz .	1	17	6
	Nadelholz-Reidel . .	1	—	—
	= Stocken . .	—	22	6
	= Reisig . .	—	7	6
	Gewerkenhölzer.			
	Diese werden an die herrschaftl. Hüttenwerke zu den pachtcontractlich bestimmten Preis. abgeg.			
	Nadelholz-Bauholz.			
	Zum Bedarf für die Unterthanen.			
	pr. Kubikfuß.			
	Von 8 bis zu 16 Zoll stark im Durchmesser am Stammende . .	—	1	4
	üb. 16 Z. am Stammende	—	2	3
	Zum freien Vertriebe pr. Kubikfuß 2 Pf. mehr.			
	Nadelholz-Blochholz pr. Kubikfuß bis zu 14 F. Länge und darunter.			
	12 Zoll im Durchmesser stark und darunter	—	1	5
	über 12 Zoll im Durchmesser stark . . .	—	1	10
	für die Schneidem. z. Berechtigung der I. Kl.			
	12 Zoll im Durchmesser stark und darunter .	—	1	6
	über 12 Zoll im Durchmesser stark . . .	—	2	—
	für die Schneidemühlen zur Berechtigung der III. Klasse.			
	Bei längern als 14füßigen Blochen treten jedoch die unter 5 näher nachgewiesenen verhältnißmäßig steigenden Preise ein.			
	Ebenso auch bei den in den Vorbergen überlassenen Blochen.			
7) Langewiesen.	**Feuerhölzer.**			
	Zum Bedarfe für die Unterthanen.			
	Buchen-Scheitholz . .	2	5	—
	= Reidel . . .	1	20	—
	= Stocken . . .	—	25	—

die Districte des Forstes.	die Holzsortimente	Das Klafter, oder Schock, oder den Kubikfuß zu entrichtender Taxpreis in groben Sorten d. 14Thl. Münzfußes. Rtl.	sGr.	Pf.
7) Langewiesen.	Nadelholz-Scheitholz .	1	22	6
	" Reidel . .	1	2	6
	" Stocken . .	—	22	6
	Reisig	—	8	—
	Gewerkenkohlhölz., Bau-, Bloch- und Werkhölzer wie bei 6.			
8) Oberbreitenb. 9) Unterbreitenb. 10) Masserberg. 11) Neustadt.	**II. Oberförsterei Breitenbach.**			
	Obern Waldforste.			
	Feuerhölzer. Zum Bedarf für die Unterthan.			
	Buchen-Scheitholz . .	1	22	6
	" Reidel . . .	1	12	6
	" Stocken . . .	—	22	6
	Nadelholz-Scheitholz .	1	15	—
	" Reidel . .	1	—	—
	" Stocken . .	—	20	—
	Buchen-Reisig . . .	—	7	6
	Nadelholz-Reisig . . .	—	7	—
	Gewerken-, Kohl- und Feuerhölzer.			
	An das Vitriolwerk zur Wallbrücke.			
	Nach §. 7. ist das Holz zu 4 Fuß lang auszuhalten.			
	Nadelholz-Scheitholz .	1	21	5
	" Reidel . .	1	4	3
	An die Glasgewerkschaft in Altenfeld.			
	Nach §. 7. bei 4füßiger Länge und ohne besondere Sortirung des Feuerholzes unter sich.			
	Nadelholz	1	7	6
	An die Porcellainfabrik in Breitenbach und die Eisenhämmer in Oelzethale.			
	Buchen-Kohlscheitholz .	1	20	—
	" " Reidel .	1	10	—
	" " Stocken .	—	22	6
	Nadelholz-Floßholz . .	2	7	6
	" Kohlscheitholz	1	7	6
	" Kohlreidelholz	1	—	—
	" Stocken . .	—	17	6

die Districte des Forstes	die Holzsortimente	Das Klafter, oder Schock, oder den Kubikfuß zu entrichtender Taxpreis in groben Sorten d. 14Thl. Münzfußes. Rtl.	sGr.	Pf.
8) Oberbreitenb. 9) Unterbreitenb. 10) Masserberg. 11) Neustadt.	Für die herrschaftlichen Hüttenwerke Günthersfeld und Gottessegen.			
	Zu den pachtcontractlich bestimmten Preisen.			
	Nadelholz-Bauholz. pr. Kubikfuß.			
	Zum Bedarf für die Unterthanen.			
	Von 8 bis zu 16 Zoll Stärke am Stammende	—	1	4
	über 16 Zoll Stärke am Stammende . . .	—	2	3
	Hartes Blochholz. pr. Kubikfuß.			
	Buchen ohne Unterschied der Länge	—	2	3
	Nadelholz-Blochholz pr. Kubikfuß.			
	Bis zu 14 Fuß Länge und darunter.			
	12 Zoll im Durchmesser stark und darunter	—	1	6
	über 12 Zoll im Durchmesser stark . . .	—	2	—
	für die Schneidemühlen zu der Berechtigung der II. Klasse.			
	12 Zoll im Durchmesser stark und darunter .	—	1	8
	über 12 Zoll im Durchmesser stark . . .	—	2	2
	Für die Schneidemühlen, die zur IV. Klasse gestellt worden sind.			
	Bei länger als 14füßigen oder aus den Vorbergen überlassenen Blochen treten eben so, wie bei den Werkblochen, die unter 5. näher angegebenen erhöheten Preise verhältnißmäßig ein.			

Sondershausen, den 17. December 1840.

Fürstl. Schwarzb. Kammer- und Forstcollegium.

W. von Kauffberg. A. von Wolffersdorff.

I.

Tafel zur Berechnung des Kubikinhalts der Nadelholz-Bloche, nach dem Durchmesser am schwachen Ende gezollt.

Durchmesser am schwachen Ende.	Länge nach Fußen.					Bemerkungen.	Durchmesser am schwachen Ende.	Länge nach Fußen.					Bemerkungen.
	14	16	18	20½	21			14	16	18	20½	21	
Zolle.	Inh. nach Kubikfußen.						Zolle.	Inh. nach Kubikfußen.					
9	8	9	10	12	12		25	52	59	66	78	80	
10	9	10	12	15	15		26	56	64	72	84	86	
11	11	12	14	17	17		27	60	68	77	91	93	
12	13	15	17	20	20		28	64	73	83	97	99	
13	15	17	19	23	24		29	69	78	88	104	106	
14	17	19	22	27	28		30	73	84	94	111	113	
15	19	22	25	30	31		31	78	89	100	118	121	
16	22	25	28	34	35		32	83	95	107	125	128	
17	25	28	32	38	39		33	88	101	113	133	136	
18	28	31	35	42	43		34	93	107	120	141	144	
19	30	35	39	47	48		35	99	113	127	149	152	
20	34	38	43	52	53		36	104	119	134	157	161	
21	37	42	47	57	58		37	110	126	142	166	169	
22	40	46	52	62	63		38	116	133	149	174	178	
23	44	50	56	67	68		39	122	140	157	183	188	
24	48	54	61	73	74		40	128	147	165	192	197	

II.

Tafel zur Berechnung des Kubikinhalts der Nadelholz-Baumstämme. Die Stärke des Stammes im Stehen 4 Fuß über der Erde und nach dem Fällen, 3 Fuß über dem Abhiebe, nach dem Durchmesser gezollt. Bei Annahme der ganzen Länge bis zur Spitze.

Durchm. 3 und resp. 4 Fuß üb. dem Stammende.	Länge nach Fußen.																				
	30	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135
Zolle.	Inhalt nach Kubikfußen.																				
7	4	5	5	6	7	7	8	8	9	10	10	11	11	12							
8	5	6	7	8	9	9	10	11	12	12	13	14	15	16	16						
9		8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21						
10		10	11	12	13	15	16	17	18	19	21	22	23	24	26	27	28				
11			13	15	16	18	19	21	22	24	25	27	28	30	31	32	34	36			
12			16	18	19	21	23	25	26	28	30	32	33	35	37	39	41	42	44		
13				21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	46	48	50	52		
14				24	26	29	31	34	36	38	41	43	45	48	50	53	55	58	60		
15					30	33	35	39	41	44	47	50	52	55	58	61	63	66	69		
16					34	38	41	44	47	50	53	56	59	63	66	69	72	75	78		
17						42	46	49	53	57	60	64	67	71	74	78	81	85	88	92	96
18						48	51	55	59	63	67	71	75	79	83	87	91	95	99	103	107
19							57	62	66	71	75	80	84	88	93	97	102	106	111	115	119
20							64	69	73	78	83	88	93	98	103	108	113	118	123	127	132
21							70	76	81	86	92	97	103	108	113	119	124	130	135	141	146
22								83	89	95	101	107	113	119	125	130	136	142	148	154	160
23								91	97	104	110	117	123	130	136	143	149	156	162	169	175
24								99	106	113	120	127	134	141	148	156	162	169	177	184	191
25									115	123	130	138	146	153	161	169	176	184	192	199	207
26									124	133	141	149	157	166	174	182	191	199	207	216	224
27									134	143	152	161	170	179	188	197	206	215	223	232	241
28										154	163	173	183	192	202	211	221	231	240	250	260
29										165	175	186	196	206	217	227	237	247	258	268	278
30										177	188	199	210	221	232	243	254	265	276	287	298
31												212	224	236	247	259	271	283	295	306	318
32												226	239	251	264	276	289	301	314	327	339

201.

Höchstes Rescript die der Gürtlerinnung in Arnstadt eingeräumte Befugniß, sowohl mit selbstgefertigten, als auch mit von Andern bezogenen Regen- und Sonnenschirmen handeln zu dürfen, betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Da es zeither streitig und nicht mit Gewißheit zu ermitteln war, ob die Mitglieder des Gürtlerhandwerks in Arnstadt befugt seien, mit selbstgefertigten und insbesondere mit solchen Regen- und Sonnenschirmen zu handeln, die sie erst von Andern bezogen, so bestimme Ich hiermit in Erwägung jenes Zweifels und des Umstandes, daß Meine Kammer zu jenem Handel in Arnstadt bereits Konzessionen ertheilt hat, daß ihr zwar dieses Recht auch ferner zustehen, jedoch auch die Gürtlerinnung in Arnstadt befugt sein soll, sowohl mit selbstgefertigten, als auch mit von Andern bezogenen Regen- und Sonnenschirmen zu handeln und erwarte, unter Zurückgabe der Akten, daß Sie dieses Rescript in Arnstadt zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

Sondershausen, den 15. December 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Kammer
hier.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 1. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. Jahrg. 1841.)

202.

Höchstes Rescript die Entrichtung der Handwerksgelder, Bürgergelder und des Canon von Handel und Privilegien in Münzsorten des 14 Thalerfußes betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Auf Ihre Anfrage vom 14/18. d. M. authorisire Ich Sie, vom 1. Januar 1841 ab die Handwerksgelder, die Bürgergelder und den Canon von Handel und Privilegien, gleich den übrigen Abgaben, in Münzsorten, welche nach dem 14 Thalerfuße ausgeprägt oder auf denselben zu reduciren sind, ohne Agiozuschlag einnehmen zu lassen.

Sie werden dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen und Ihre Recepturen mit erforderlicher Anweisung versehen.

Sondershausen, den 19. December 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstliche Kammer
hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 52. des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 1. des Arnst. Reg.= und Int.=Bl. Jahrg. 1841.)

203.

Höchstes Rescript, die in Körnern zu entrichtenden Fruchtzinsen, Zehnden und sonstigen Abgaben betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg=Sondershausen.

Zeither sind hinsichtlich der in Körnern zu entrichtenden Fruchtzinsen und Zehenden häufig darüber Streitigkeiten entstanden, von welcher Beschaffenheit die Getraideart sein und welcher Preis dafür gezahlt werden müsse, wenn sie entweder gar nicht in Natur verabreicht werden kann, oder der Pflichtige mit ihrer Entrichtung so lange zaudert, bis sich der Preis derselben bedeutend geändert hat. Um solche Zweifel zu vermeiden, und einen Zustand herbeizuführen, bei welchem es unmöglich wird, die Berechtigten an ihrem wohlerworbenen Rechte zu beeinträchtigen, was leider, wie die Erfahrung lehrt, bei jenen Natural=Entrichtungen so häufig versucht wird, verordne Ich folgendes.

§. 1.

Alle Zinsen, Zehenden und ähnliche Abgaben in Körnern müssen spätestens sechs Wochen nach dem Verfalltage berichtigt werden, widrigenfalls der Berechtigte nicht verpflichtet ist, sie in Natur anzunehmen, sondern die Befugniß hat, denjenigen Mittelpreis dafür zu verlangen, welcher für die einzelne Fruchtgattung unter Zugrundlegung des in den Regierungs= und Intelligenzblättern angegebenen höchsten und niedrigsten Marktpreises desjenigen Markttages, der auf den Verfalltag fällt, sich ergiebt.

§. 2.

Die Feststellung der Marktpreise in den Regierungs= und Intelligenzblättern

der Städte Sondershausen und Arnstadt erfolgt von den Magistraten auf die bisherige Weise und so, daß der Verkaufspreis von schlechter, und sonach nicht markthaltiger Frucht dabei nicht mit in Berechnung gezogen wird.

§. 3.

Das dem Berechtigten im §. 1. zugestandene Recht tritt jedoch dann nicht ein, wenn er selbst zur Einnahme der gedachten Natural-Abgaben bestimmte Tage, die über die im §. 1. gestellte Frist hinausreichen, anberaumt und die Verpflichteten an diesen jene Abgaben zu entrichten bereit sind, oder wenn er den erstern sonst Nachsicht ertheilt und diese vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist ihren Verbindlichkeiten nachkommen.

§. 4.

Diejenigen Abgabepflichtigen, welche die ihnen gesetzten Tage und Fristen nicht einhalten, trifft dann unbedingt der Nachtheil, daß sie nach Maaßgabe des §. 1. den Mittelpreis den Berechtigten entrichten müssen.

§. 5.

Die vorstehenden Paragraphen finden auch auf Meine Cammer und die ihr untergeordneten Einnahmestellen Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß es den Abgabepflichtigen zu ihrer Erleichterung wie bisher nachgelassen bleibt, die Früchte bis zum 15. März jeden Jahres in Natur zu entrichten, widrigenfalls derjenige Preis dafür gezahlt werden muß, der sich mittelst Zusammenstellung der höchsten und niedrigsten Marktpreise aller zwischen Michaeli und Lichtmesse fallenden Markttage als Durchschnittspreis ergiebt.

§. 6.

Wenn bei dem einen oder andern Berechtigten eine bestimmte Verfallzeit nicht auszumitteln ist, so richtet sich der Preis nach dem Marktpreise des ersten in den Monat October fallenden Markttages.

§. 7.

Die in Natur zu entrichtenden Körner müssen in völlig gereinigtem Zustande und in einer solchen Qualität, die im Verhältniß zur stattgehabten Erndte gut zu nennen ist, geliefert werden.

§. 8.

Glaubt der Berechtigte, gegen die Beschaffenheit der Frucht Ausstellungen

machen zu können, so soll ihm, um processualische Weitläufigkeiten zu verhüten, in einem solchen Falle freistehen, anstatt der Natural-Früchte den Geldpreis dafür dann zu fordern, wenn er gestattet, daß der mittlere Markt- resp. Durchschnittspreis der nach §. 1., 5. und 6. zu berücksichtigenden Markttage zu Grunde gelegt und dem Pflichtigen von ihm überdies an der nach diesem sich ergebenden Summe noch ein Zehntheil erlassen wird.

§. 9.

Durch die gegenwärtige Verordnung sind alle etwa entgegenstehenden Gesetze und Observanzen für aufgehoben zu achten und sie tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Ich erwarte, daß Sie dieselbe auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß und Nachachtung Meiner Unterthanen bringen und Sich selbst in vorkommenden Fällen nach derselben achten werden.

Sondershausen, am 23. December 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier und in Arnstadt.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 2. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. Jahrg. 1841 und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 2. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. Jahrg. 1841.)

204.

Fürstl. Regierung in Sondershausen und Arnstadt macht einen Beschluß der hohen Bundesversammlung wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche bekannt.

In der 27. diesjährigen Sitzung hat die hohe Bundesversammlung wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche einen Beschluß gefaßt, welchen wir, höchsten Orts uns gegebener Anweisung gemäß, durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der Unterthanen im unterherrschaftlichen Landestheile bringen.

Sondershausen am 24. December 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Beschluß:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an un-

erlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 52. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 1. des Arnst. Reg.- und Int.-Blattes Jahrg. 1841.)

15

205.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium den Beitritt der Fürstl. Waldeckschen Regierung zu der allgemeinen Münzconvention betr.

Daß die Fürstl. Waldeck'sche Regierung der zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention, so wie nicht minder, unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landesmünzfuße, der gleichzeitigen besonderen protocollarischen Uebereinkunft der zu diesem Münzfuße sich bekennenden Staaten, für das Fürstenthum Waldeck beigetreten ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen am 25. December 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
G. von Ziegeler. W. von Kauffberg. F. B. Busch.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 1. des Sond. Reg.- und Int.-Bl. Jahrg. 1841 und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 1. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. Jahrg. 1841.)

Zusatz:

Das unter Nr. 170 der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Höchste Rescript wegen Bepflanzung der Lehden rc. ist auch an Fürstliche Regierung in Arnstadt erlassen und von dieser Behörde in Nr. 46. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. für Fürstl. Oberherrschaft bekannt gemacht worden.

Inhalts-Verzeichniß
zu dem Jahrgange 1840 der Gesetzsammlung.

Seite

159. Höchstes Rescript, wodurch das Verbot des unbefugten Schießens erneuert wird 3
160. Bekanntmachung der Fürstl. Chaussee-Neubau-Commission in Gehren nebst Tarif über das für die Chausseestrecke von Gehren nach Königsee bis zur Rudolstädter Grenze zu erhebende Chaussee- und Brückengeld 4
161. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium die in Gemäßheit des neuen Zolltarifs zu erhebende Eingangsabgabe von den dem höchsten Steuersatze unterliegenden Poststücken betr. 6
162. Fürstl. Geheimeraths-Collegium macht die zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Hamburg unterm 12. resp. 17. Jan. 1840 abgeschlossene Uebereinkunft über die der letztern bewilligten Zollerleichterungen hinsichtlich der Einfuhr des Lumpenzuckers, der Raffinade und des Weins und die von ihr dafür zu gewährenden Gegenleistungen bekannt. 6
163. Höchstes Rescript, wodurch die von den ungehorsamlich ausbleibenden jagddienstpflichtigen Unterthanen verwirkten Geldstrafen dem Waisen-Fonds überwiesen werden 9
164. Höchstes Rescript, wodurch der §. 1. des Regulativs für die Maturitätsprüfungen in den Gelehrtenschulen des hies. Fürstenthums vom 30. Mai 1837 theilweise abgeändert wird 10
165. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, wonach die Bestimmungen des §. 93. der Zollordnung vom 1. Mai 1838 und des §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 neben dem Versender auch gegen den Waarenführer in Anwendung gebracht werden sollen 11
166. Höchstes Rescript die Bestrafung der Thierquälerei betr. 12
167. Höchstes Rescript die Einrichtung von Kleinkinderbewahrungsanstalten auf dem Lande betr. . . 14
168 Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium den Auszug aus dem Regulative über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr. . . . 16
169. Höchstes Rescript, wodurch der §. 27. des Prozeßgesetzes vom 20. Febr. 1834 erläutert wird . 34
170. Höchstes Rescript die Bepflanzung der Lehden, Huth- und Triftplätze betr. 35
171. Höchstes Rescript die von Tanzlustbarkeiten zu entrichtende Abgabe betr. 38
172. Bekanntmachung des Fürstl. Medicinal-Collegium hier mehrere Abänderungen der Arznei-Taxe betr. 39
173. Bekanntmachung Fürstl. Regierung hier die Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten in den Städten betr. 43
174. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium die zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Senate der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade ingleichen des Bezugs von Wein getroffene Uebereinkunft betr. . . 44
175. Höchstes Rescript die Verwandlung des Recurses in Appellation resp. Oberappellation betr. . . 46
176. Höchstes Rescript denselben Gegenstand betr 48
177. Höchstes Rescript, die Abhaltung eines Forststrafgerichts in Arnstadt betr. 49
178. Höchstes Rescript die allgemeine Einführung des Zollzentners als gesetzlichen Gewichts in allen Zollsachen betr. 50
179. Höchstes Rescript die Vereinigung der Fürstl. Cammerverwaltung und des Fürstl. Rentamts in Arnstadt zu einer einzigen Behörde betr. 51
180. Höchstes Rescript die den obern Landesbehörden eingeräumte Befugniß, in minderwichtigen Gnadensachen in erster Instanz einen Beschluß zu fassen, betr. 51
181. Höchstes Rescript in Bezug auf die Dismembration zusammengehöriger Grundstücke 54

Seite

182. Höchstes Rescript die Abänderung der Gerichtssporteltaxe in Bezug auf die in minderwicht. Untersuchungssachen zu berechnenden Kosten betr. . . . 59
183. Höchstes Rescript die Abänderung der auf das verbotswidrige Tabaksrauchen gesetzten Strafe betr. 60
184. Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Arnstadt das gegen Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Flaschner-, Huf- und Waffenschmiede- und Schlosser-Innungen erlassene Verbot betr. . . 61
185. Verordnung Fürstl. Regierung in Sondershausen, die Einführung von Dienstbüchern in Fürstl. Unterherrschaft betr. . . . 61
186. Fürstl. Regierung in Arnstadt bringt die frühere Verordnung wegen Vertriebs und Ankaufs ausländischer Kalender in Erinnerung . . . 65
187. Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Sondershausen und Arnstadt das Verbot der Ausführung von Pferden betr. . . . 66
188. Höchstes Rescript den Wegfall der Anzeigegebühren betr. . . . 66
189. Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Sondershausen wegen der zum Schutze des dasigen Stadtmusikus gegen Beeinträchtigungen seines Privilegiums getroffenen Bestimmungen 67
190. Bekanntmachung des Fürstl. Medicinalcollegium in Sondershausen, den Preis der Blutegel betr. . . . 68
191. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium hier die Herabsetzung der Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker betr. . . . 69
192. Bekanntmachung des Fürstl. Consistorium in Arnstadt die Schulversäumnisse betr. . . . 70
193. Fürstl. Geheimeraths-Collegium macht eine zwischen der diesseitigen und der Herzogl. Sachs. Meiningenschen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen nachträglich abgeschlossene Uebereinkunft bekannt . . . 70
194. Bekanntmachung Fürstl. Regierung in Arnstadt das Verbot des Lumpensammelns durch unbefugte Personen betr. . . . 73
195. Höchstes Rescript die Theilnahme der Meisterwittwen an den Handwerksbeneficien betr. 73
196. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung hier und in Arnstadt die Anfertigung öffentl. Siegel, Stempel und anderer dergl. Formen betr. . . . 74
197. Fürstl. Regierung in Sondershausen macht eine Erläuterung der zwischen dem diesseitigen und dem Königl. Preuß. Gouvernement wegen Uebernahme der Ausgewiesenen unterm 25. Januar 1839 abgeschlossenen Convention bekannt . . . 75
198. Gesetz über die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen 76
199. Höchstes Rescript den künftigen Cours der Silberscheidemünze betr. . . . 90
200. Fürstl. Cammer- und Forstcollegium hier macht ein H. Rescript die Einführung des 14 Thaler Münzfußes bei den Fürstl. Cammer- und Forstcassen betr. so wie ein in Folge dessen entworfenes Regulativ über den Verkauf der in den Herrschaftlichen Forsten der Fürstl. Unterherrschaft geerndteten Hölzer bekannt . . . 91
201. Höchstes Rescript die der Gürtlerinnung in Arnstadt eingeräumte Befugniß, sowohl mit selbstgefertigten, als auch mit von Andern bezogenen Regen- und Sonnenschirmen handeln zu dürfen, betr. . . . 109
202. Höchstes Rescript die Entrichtung der Handwerksgelder, Bürgergelder und des Canon von Handel und Privilegien in Münzsorten des 14 Thalerfußes betr. . . . 109
203. Höchstes Rescript die in Körnern zu entrichtenden Fruchtzinsen, Zehnden und sonstigen Abgaben betreffend . . . 110
204. Fürstl. Regierung in Sondershausen und Arnstadt macht einen Beschluß der hohen Bundesversammlung wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche bekannt . . . 112
205. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium den Beitritt der Fürstl. Waldeck'schen Regierung zu der allgemeinen Münzconvention betr. . . . 113

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zu den Jahrgängen 1837, 1838, 1839 und 1840 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

A.

Abgaben in Körnern s. Fruchtzinsen.

Ablieferung der verhafteten Kurhessischen Unterthanen an die Kurfürstliche Polizeidirection, 1837. S. 5.

Ablösung s. Dismembration.

Ab- und Zuschrift, bevor sie erfolgt ist, soll kein Rechtsgeschäft über zins- und laudemialpflichtige Grundstücke bestätigt werden, 1837. S. 36.

Accidenzien der oberherrschaftlichen Geistlichen und Schullehrer, 1838. S. 153.

Adjuvanten s. Stadtmusicus.

Advocaten, deren Unzulässigkeit wegen Verwandtschaft mit den Gerichtspersonen, 1837. S. 76.

Advocaturgebühren, höchste Verordnung in Bezug auf den im §. 94 des Ges. über das Verf. in geringf. bürgerl. Rechtssachen angedrohten Verlust derselben, 1838. S. 7.

— die wegen deren Einziehung mit dem K. Preuß. Gouvernement getroffene Uebereink., 1838. S. 15.

Alimentationspflicht der unehelichen Erzeuger, 1837. S. 31.

Anzeigegebühren, deren Wegfall, 1840. S. 66.

Arzneitaxe, K. Preuß., deren Einführung in den hiesigen Landen, 1838. S. 183.

— Berichtigung eines darin enthaltenen Druckfehlers, 1839. S. 37.

— Abänderungen mehrerer darin enthaltenen Ansätze, 1839. S. 56 und 130. 1840. S. 39.

— Bestimmung des Preises der Blutegel, 1840. S. 68.

Aerzte und Chirurgen, deren Verpflichtung, 1838. S. 19.

Atzungsgebühren s. Forstfrevler.

Au, die dem Großh. Badenschen Nebenzollamte erster Klasse daselbst eingeräumte Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schafwolle, 1839. S. 72.

Audienzzeit, offene, bei Serenissimo, 1837. S. 81.

Aufbau neuer Wohnhäuser und die deshalb auszuwirkende Erlaubniß, 1837. S. 77.
Erläuterung dieses Gesetzes, 1838. S. 122.
s. auch Bauten.

Aufgebot, ehe zu demselben geschritten wird, soll der Bräutigam seine Unterthansverpflichtung nachweisen, 1839. S. 64.

Aufgebotszeugnisse, deren Ertheilung für die sich im Auslande verheirathenden Inländer, 1839. S. 70.

Ausgewiesene, die wegen Uebernahme derselben zwischen dem diesseitigen und Königl. Preuß. Gouvernement getroffene Uebereinkunft, 1839. S. 21. Erläuterung derselben, 1840. S. 75.

— die wegen deren Uebernahme zwischen dem diesseitigen und dem Königl. Sächs. Gouvernement getroffene Uebereinkunft, 1839. S. 36.

— die wegen deren Uebernahme zwischen der diesseitigen und der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen

Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, 1840. S. 70.
Ausgewiesene, Zusätze und Erläuterungen zu der mit dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerium wegen Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Convention, 1839. S. 73.
Auslieferung politischer Gefangener s. Vergehen gegen den deutschen Bund.

B.

Baiern s. Pässe.
Bauholz s. Handel.
Bauten, herrschaftliche, s. Rechnungswesen.
— in den Städten, Auswirkung der Erlaubniß zu solchen, 1840. S. 43. s. auch Aufbau.
Begleitscheine, Auszug aus dem Regulative über das bei Ausfertigung und Erledigung derselben zu beobachtende Verfahren, 1840. S. 16.
Bepflanzung der Lehden, Hut- und Triftplätze, 1840. S. 35.
Bergamt in Gehren, dessen Competenz, 1837. S. 47.
— dessen Vereinigung mit F. Cammer- und Forstdepartement das. s. Cammerdepartement.
Bergwesen, die Aufhebung der Gemeinschaft desselben mit Rudolstadt, 1837. S. 47.
Bestätigung der Rechtsgeschäfte über zins- und laudemialpflichtige Grundstücke s. Ab- und Zuschrift.
— der Rechtsgeschäfte über städtisches Grundeigenthum, 1837. S. 35.
Bier, Ausgleichungsabgabe von dem aus der Exclave Kaulsdorf übergehenden, 1839. S. 60.
Blatterimpfung, 1839. S. 72.
Blutegel, deren Preis, s. Arzneitaxe.
Branntwein, wegen dessen Ausfuhr getroffene Bestimmungen, 1838. S. 166. Erläuterung dieses Regulativs, 1839. S. 65.
— dessen Besteuerung in Fürstl. Unterherrschaft, 1838. S. 133. in Fürstl. Oberherrsch. 1838. S. 134.
— Kurhessischer, die davon zu entrichtende Ausgleichungsabgabe, 1839. S. 43.
Branntweinbrennereien, landwirthschaftl., erweiterte Betriebsfrist für dieselben, 1838. S. 148.
Branntweinfabrikation, die hinsichtlich der Exclave Kaulsdorf angeordnete Besteuerung derselben, 1839. S. 60.
Brückengeld s. Chausseegeld.
Brückenwage in Sondershausen, der dem das. Publicum eingeräumte Mitgebrauch derselben, nebst Tarif, 1838. S. 136.
Bürgergelder, deren Entrichtung in Münzsorten des 14 Thalerfußes, 1840. S. 109.
Bürgermilitair, darauf Bezug habende Bestimmungen, 1839. S. 63.
Bußtage s. Festtage.

C.

Cammer, Fürstl., Sportelfreiheit der mit derselben contrahirenden Personen s. Sportelfreiheit.
Camercasse, Einführung des 14 Thaler Münzfußes bei derselben s. Münzverfassung.
Cammerdepartement, Fürstl., in Gehren, dessen Vereinigung mit Fürstl. Bergamte und Forstdepartement das., 1837. S. 71.
Cammerschulden, Fürstl., die zu deren Tilgung begründete Amortisations-Casse, 1837. S. 93.
Cammerverwaltung, F., in Arnstadt, deren Vereinigung mit dem das. Fürstl. Rentamte, 1840. S. 51.
Candidaten der Theologie und des Schulamts, deren Beförderung, 1839. S. 130.
Canon von Handel und Privilegien, dessen Entrichtung in Münzsorten des 14 Thalerfußes, 1840. S. 109
Charfreitag dessen Feier s. Grüner Donnerstag.
Chaussee-Bauten sollen künftig für Rechnung F. Landschaftscasse ausgeführt werden, 1837. S. 79.
Chausseegeld-Tarif für die Chausseestrecke zwischen Jesuborn und Sorge, 1837. S. 95. Reglement für dieselbe, 1838. S. 5.
Chaussee-, Brücken- und Pflastergeld-Tarif für die Ichtershäuser Chausseestrecke, 1838. S. 171. Verbot der Beschädigungen der Böschungen an den beiden Seitengräben dieser Chausseestrecke, 1838. S. 153.
Chaussee- und Brückengeld-Tarif für die Chausseestrecke von Gehren nach Königsee bis zur Rudolstädter Grenze, 1840. S. 4.
Chirurgen, deren Verpflichtung, s. Aerzte.
Collecten- und Kirchenbecken-Gelder, deren Haupt-Einnahme in Arnstadt soll mit gehörigen Einnahmebelegen versehen werden, 1838. S. 182.
Concessionen der Handelsleute, deren Erneuerung, 1838. S. 15.
Confirmation der Schüler und Schülerinnen s. Schüler.
Conscriptionsgesetz, dessen authentische Erklärung, 1837. S. 70.

Conscriptionspflichtige, das für dieselben vorgeschriebene Längenmaaß, 1837. S. 48.
Conscriptionswesen, dasselbe betreffende Verordnung, 1837. S. 41.
Consolidationsedict, Dispensation von demselben s. Dismembration.
Conventionsfuß, dessen Beibehaltung bei F. Cammercasse, 1837. S. 65.

D.

Denunciantenantheil in Zoll- und Steuersachen s. Zoll- und Steuergesetze.
Dienstbücher für das oberherrschaftliche Gesinde, deren Einführung, 1838. S. 3.
— für das unterherrschaftliche Gesinde, 1840. S. 61.
Dismembration zusammengehöriger Grundstücke, was bei den darauf gerichteten Gesuchen in F. Oberherrschaft beobachtet werden soll, 1837. S. 76.
— die dabei zu erlegenden Kosten, 1837. S. 89.
— Höchste Verordnung, unter welchen Bedingungen solche gestattet werden soll, 1840. S. 54.
Domainenpächter, F., deren Stempelfreiheit s. Stempelfreiheit.

E.

Ebersbach, die dem Königl. Sächs. Nebenzollamte I. das. beigelegte Befugniß zur Erledigung ausgestellter Begleitscheine auf baumwollene Garne, 1839. S. 77.
Ehemandat v. 18. Nov. 1764, die Aufhebung der im §. 4. desselben getroffenen Bestimmung, 1838. S. 13.
Eingangsabgabe von den dem höchsten Steuersatze unterliegenden Poststücken. 1840. S. 6.

F.

Fest- und Bußtage, deren kirchliche Feier, 1838. S. 173.
Feuerversicherungsanstalten, Aufforderung zum Beitritte zu selbigen, 1838. S. 140.
Flaschner-Innung in Arnstadt, das zum Schutze gegen Beeinträchtigungen der Gerechtsame dieser so wie der dasigen Huf- und Waffenschmid- und Schlosser-Innungen erlassene Verbot, 1840. S. 61.
Forstcasse, Einführung des 14 Thaler Münzfußes bei derselben s. Münzverfassung.
Forstdepartement, F., in Gehren s. Cammerdepartement.
Forstfrevler, Sitz- und Atzungsgebühren derselben, 1839. S. 66.
Forststrafgericht, dessen Abhaltung in Arnstadt, 1840. S. 49.
Fristverlängerung s. Prozeßgesetz.
Fruchtzinsen und andere in Körnern zu entrichtende Abgaben, Bestimmungen darüber, 1840. S. 110.
Fruchtzinseinnahme, das bei deren Vermessung zu beobachtende Verfahren 1837. S. 94.
Führungszeugnisse für beurlaubte Soldaten sollen kosten- und stempelfrei ausgefertigt werden, 1837. S. 69.

G.

Garne, baumwollene, s. Ebersbach.
Geistliche s. Accidenzien und Seelsorger.
Gera, Schonung der Uferdämme derselben zwischen Arnstadt und Rudisleben, 1838. S. 149.
Gerichtsbarkeit des Stadtraths in Sondershausen über die vor dem dasigen Lohthore belegenen Häuser, 1837. S. 37.
Gerichtssporteltaxordnung, Abänderung derselben, 1837. S. 66. 1840. S. 59. s. auch Sportelfreiheit.
Gnadensachen, minderwichtige, die Befugniß der obern Landesbehörden, in solchen in erster Instanz einen Beschluß fassen zu dürfen, 1840. S. 51. s. auch Stempelpapier.
Gold, dessen Cours bei Fürstl. Cammercasse, 1839. S. 59.
Grüner Donnerstag und Charfreitag, deren Feier, 1838. S. 36.
Gürtler-Innung in Arnstadt, deren Befugniß zum Handel mit Regen- und Sonnenschirmen, 1840. S. 109

H.

Handel mit Bau- und Nutzholz, dessen freier Betrieb, 1837. S. 33.
— mit gußeisernen Kochgeschirren, s. Kupferschmide.
— mit leinenem Garn, 1839. S. 20. und S. 42,
Handelsvertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und den Niederlanden andrerseits, 1839. S. 44.
— Regulativ über das Verfahren bei Versendung der im Art. I. Lit. C. dieses Vertrags bezeichneten vereinsländischen Fabrikate aus den Zollvereins-Staaten in das Königreich der Niederlande, 1839. S. 67.
— die in Bezug auf diesen Handelsvertrag mit der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossene Uebereinkunft 1840. S. 6. desgleichen mit der freien und Hansestadt Bremen, 1840. S. 44.
Handwerksgelder, deren Entrichtung in Münzsorten des 14 Thalerfußes, 1840. S. 109.
Handwerksgesellen, jüdische, 1839. S. 59

Handwerksgesellen Bundestagsbeschluß wegen Abstellung der unter denselben stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche, 1840. S. 112.
Hausirhandel, Erläuterung des darauf bezüglichen Gesetzes v. 28. October 1835. 1838. S. 8.
Hazardspiele, erneuertes Verbot derselben, 1839. S. 21.
Heimathsrecht f. Unterthanenrecht.
Hessensche, Großherzogl., Bundestagsgesandtschaft, Circularnote derselben wegen Insinuationen an den Generalstaatsprocurator in Mainz, 1837. S. 52.
Hökenhändler, die Befugniß derselben mit geräucherten Schlachtwaaren Handel zu treiben, 1838. S. 146.
Holz aus den herrschaftlichen Waldungen sollen diejenigen, welche Handel mit Feuerholz oder Kohlen treiben, nicht zu dem für die übrigen Unterthanen bestimmten Preise erhalten, 1839. S. 78.
— Bedingungen, unter denen die in den Herrschaftlichen Forsten der F. Unterherrschaft geerndteten Hölzer zum inländischen Bedarfe überlassen werden sollen, 1840. S. 93. Deßgleichen in Bezug auf die in den oberherrschaftlichen Forsten geerndteten Hölzer, 1840. S. 98.
Holzgelder, creditirte, die zu deren Bezahlung den Gewerken bewilligte Zahlungsfrist, 1838. S. 33.
Huffschmid-Innung f. Flaschner-Innung.
Hüten im verschlossenen Winterfelde, 1837. S. 71.

J.

Jagddienstpflichtige Unterthanen, die von denselben durch ungehorsames Außenbleiben verwirkten Geldbußen fallen dem Waisenfonds anheim, 1840. S. 9.
Inferendensumme, die wegen deren Aufhebung mit der H. S. Landesregierung in Gotha und der Fürstl. Schwarzb. Regierung in Rudolstadt getroffene Vereinbarung, 1839. S. 71. f. auch Vermögen.

K.

Kälber, Schlachten derselben f. Schlachten.
Kalender, ausländische, deren Vertrieb und Ankauf, 1840. S. 65.
Kaulsdorf, Exclave, f. Branntweinfabrikation und Bier.
Kirchenbeckengelder f. Collectengelder.
Klage, bis zu welchem Zeitpunkte dieselbe der Kläger fallen lassen und eine neue erheben kann, 1838. S. 121.
Kleinkinderbewahrungsanstalten, deren Einrichtung auf dem Lande, 1840. S. 14.
Kreutzergeld, dessen Cours, 1839. S. 66.
Kronenthaler, Halbe und Viertel sollen in öffentlichen Kassen nicht angenommen werden, 1837. S. 46.
Kupferschmide-Handwerk in Arnstadt, Bekanntmachung zum Schutze seiner Innungsgerechtsame, 1838. S. 136.
— der denselben gestattete Handel mit gußeisernen Kochgeschirren, 1839. S. 43.
Kurhessische Unterthanen, deren Ablieferung, f. Ablieferung.

L.

Landmiliz, darauf bezügliche Bestimmungen, 1839. S. 63.
Lehnbriefe, der dazu zu verwendende Stempel, 1837. S. 5.
Lehrer, deren Ueberlaufen f. Ueberlaufen.
Leinenes Garn f. Handel.
Leinwebergesellen in F. Oberherrschaft sollen sich der Anfertigung von leinenem und wergenem Tuche und Zeuge enthalten, 1839. S. 35
Leinweber-Innung f. Zeug- und Leinweber-Innung.
Lohnkutscher f. Postanstalt.
Lohthor in Sondershausen, die Gerichtsbarkeit über die vor demselben belegenen Häuser, f. Gerichtsbarkeit.
Lumpensammeln, Verbot desselben in F. Oberherrschaft durch unbefugte Personen, 1840. S. 73.
Lüneburg, die dieser Stadt bewilligte Messe und der deßfallsige Handelsverkehr, 1839. S. 60.

M.

Mandatariengebühren f. Advocaturgebühren.
Maskenbälle, deren Veranstaltung, 1839. S. 36 f. auch Tanzbelustigungen.
Maturitätsprüfungen, Regulativ für dieselben, 1837. S. 53. dessen theilweise Abänderung, 1840. S. 10.
Medicinaltaxordnung, 1838. S. 21.
Meisterwittwen, deren Theilnahme an den Handwerksbeneficien, 1840. S. 73.
Militairpersonen, deren Kostenfreiheit, 1838. S. 35.
Münzconvention zwischen den Staaten des Zoll- und Handelsvereins, 1839. S. 24.
— Beitritt der Landgräfl. Hessen-Homburgschen Regierung zu derselben, 1839. S. 39.
— Beitritt der Herzogl. Anhaltschen Regierungen und der Großherzogl. Oldenburgschen Regierung zu derselben, 1839. S. 80.

Münzconvention, Beitritt der F. Waldeckschen Regierung zu derselben, 1840. S. 114.
Münzverfassung des hies. Fürstenthums, Gesetz darüber, 1840. S. 76.
Cours der Silberscheidemünze, 1840. S. 90.
Einführung des 14 Thaler=Münzfußes bei F. Cammer= und Forstcassen, 1840. S. 91.

N.

Nachdruck, dessen Verbot, 1837. S. 96.
— die zu dessen Verhütung getroffenen Vorkehrungen, 1838. S. 119.
Nachtigallensteuer, Erläuterung der desfalls für F. Unterherrschaft erlassenen Verordnung 1838. S. 156.
— deren Einführung in F. Oberherrschaft, 1838. S. 157.
Nutzholz s. Handel.

P.

Paßbeschränkung der auf nicht Preußischen Universitäten studirenden Ausländer im Königreiche Preußen ist aufgehoben, 1838. S. 154.
Pässe, das Visiren derselben in Bezug auf die nach Baiern reisenden hiesigen Unterthanen, 1839. S. 133.
Pferde, Verbot ihrer Ausführung, 1840. S. 66.
Pharmacopöe und Arzneitaxe, K. Preuß., deren Einführung in den hiesigen F. Landen, 1838. S. 183.
Postanstalt in Arnstadt, die von den Lohnkutschern an selbige zu entrichtende Abgabe, 1838. S. 127.
Postporto, dessen Defraudation, 1837. S. 84.
Poststücke s. Eingangsabgabe.
Preußisches Courant, dessen Cours bei F. Cammercasse, 1839. S. 59.
Proclamation s. Aufgebot.
Prozeßgesetz vom 20. Febr. 1834, Erläuterung des §. 27 desselben, 1840. S. 34.

R.

Rechnungswesen bei herrschaftlichen Bauten, 1838. S. 161.
Rechtscandidaten, die für deren Staatsprüfung zu erlegenden Gebühren, 1838. S. 171.
Rechtsmittel in Strafsachen, Gesetz über dieselben, 1837. S. 7.
Die Verwandlung des in diesem Gesetze verstatteten Rechtsmittels des Recurses in Appellation resp. Oberappellation, 1840 S. 46 und 48.
Recurs s. Rechtsmittel.
Reformationsfest, dessen Feier in F. Unterherrschaft, 1837. S. 34. in F. Oberherrsch. 1837. S. 82.
Rentamt, F., in Arnst s. Cammerverwaltung
Rheinländische Ruthe, deren Einführung als Längenmaaß, 1838. S. 181.

S.

Salzverkäufer, die Erhöhung der denselben ausgesetzten Provision u. Transportkosten, 1837. S. 6.
Schafwolle, transitirende rohe, s. Au.
Schießen, unbefugtes, Erneuerung des deshalb bestehenden Verbotes, 1840. S. 3.
Schlachten der Kälber, 1837. S. 29 und 30.
Schleichhandel, dessen Unterdrückung, s. Zollverträge.
Schlosser=Innung s. Flaschner=Innung.
Schüler und Schülerinnen, welche die Realschule und die I. Klasse der höhern Töchterschule in Sondershausen besuchen, sollen vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht confirmirt und aus der Schule entlassen werden, 1837. S. 89. s. auch Schulkinder.
Schulkinder, das Verbot des Besuchens der Tanzböden von Seiten derselben wird erneuert für F. Unterherrschaft 1837. S. 38.
Für F. Oberherrsch. 1837. S. 49.
— deren Bestrafung, 1838. S. 14.
— zu welchem Zeitpunkte dieselben aus der Schule entlassen und confirmirt werden sollen, 1838. S. 17.
Schullehrer, deren Accidenzien s. Accidenzien.
Schulversäumnisse, darauf bezügliche Bekanntmachung F. Consistorii in Arnstadt, 1840. S. 70.
Schwärmen, nächtliches, s. Zechen.
Seelsorger, die bei deren Einführung zu beobachtenden Feierlichkeiten, 1838. S. 154.
Siegel, Stempel und dergl. Formen, deren Anfertigung, 1840. S. 74.
Sittenzeugnisse, deren Ausstellung von Seiten der Ortsbehörden, 1837. S. 48.
Sitzgebühren s. Forstfrevler.
Soldaten, beurlaubte, die von deren Ableben beim Militairchef zu machende Anzeige, 1839. S. 131.
— die kosten= und stempelfreie Ausfertigung der Führungszeugnisse für dieselben s. Führungszeugnisse.
Sonntagsschule, deren Errichtung für Handwerker, 1838. S. 34.
Sportelfreiheit der mit F. Cammer contrahirenden Personen, 1837. S. 75.
Staatsdiener sind hinsichtlich der von ihnen zum Drucke beförderten Aufsätze keiner Beaufsichtigung mehr unterworfen, 1837. S. 86.
Staatsprüfung der Rechtscandidaten s. Rechtscandidaten.

Städteordnung, deren Abänderung hinsichtlich der Wahl städtischer Beamten, 1838. S. 19.
Städtisches Grundeigenthum, Bestätigung der Rechtsgeschäfte über dasselbe, s. Bestätigung.
Stadtmusicus in Sondershausen, die demselben und den Adjuvanten in Großenehrig und in den unterherrschaftl. Dorfschaften zustehenden Befugnisse, 1838. S. 178.
— Bestimmungen zum Schutze gegen Beeinträchtigungen seines Privilegii, 1840. S. 67.
— in Arnstadt, Bekanntmachung gegen Beeinträchtigung seiner Gerechtsame, 1839. S. 79.
Stempelfreiheit der F. Domainenpächter hinsichtlich ihrer auf ihre Pachtungen Bezug habenden Eingaben an den Durchlauchtigsten Fürsten oder F. Cammer, 1839 S. 62.
Stempelmandat, dessen authentische Erklärung in Bezug auf den zu Lehnbriefen zu verwendenden Stempel s. Lehnbrief.
Stempelpapier, dessen Verwendung in den dem Ressort der höhern Behörden überwiesenen Gnadensachen, 1838. S. 137.
Steuerämter s. Zollämter.
Steuereinnahme, Controle derselben, 1838. S. 120.
Steuerverband, Beitritt des Fürstenth. Schaumb.-Lippe zum St. des K. Hannover, G. H. Oldenburg und H. Braunschweig, 1838. S. 152.
Stipendien, die Einreichung der Gesuche um solche, 1837. S. 84.
Strumpfwirker in Arnstadt, deren ausschließliches Recht zum Einzelnverkauf ihrer Waaren, 1838. S. 182.
Syndicate, deren Errichtung, 1839. S. 61.

T.

Tabakrauchen, verbotswidriges, Abänderung der darauf gesetzten Strafe, 1840. S. 60.
Tanzbelustigungen, öffentliche, ingleichen das nächtliche Zechen und Schwärmen in öffentlichen Häusern, desfallsige Verordnung für F. Oberherrschaft, 1837. S. 49.
— die davon in F. Unterherrschaft zu entrichtende Abgabe. 1840. S. 38.
Tanzböden zu besuchen ist den Schulkindern verboten, s. Schulkinder.
Termin, erster, in geringf. bürgerlichen Rechtssachen, dessen Dauer, 1838. S. 180.
Terminsaufnahme s. Prozeßgesetz.
Thierquälerei, deren Bestrafung, 1840. S. 12.
Tischler-Innung in Plaue und auf dem Lande, deren Innungsbefugnisse, 1838. S. 125.
Transportcontrole, deren Erleichterung in dem Grenzbezirke der Königl. Preuß. Provinz Sachsen, 1839. S. 40.
Trauung der sich im Auslande verheirathenden Inländer, 1839. S. 70.
Trödelhandel, darauf bezügliche Verordnung, 1838. S. 150.

U.

Ueberlaufen der Lehrer, Verbot desselben, 1837. S. 38.
Unterthanen- und Heimathsrecht, Bekanntmachung des K. Preuß. Ministerium in Bezug auf das desfalls in den diesseitigen Landen erlassene Gesetz, 1837. S. 85.
— die authentische Auslegung des desfallsigen unterm 19. Febr. 1833 erlassenen Gesetzes, 1839. S. 77. s. auch Vermögen.

V.

Vergehen gegen den deutschen Bund, ingleichen die Ablieferung politischer Gefangener auf dem deutschen Bundesgebiete, desfallsiger Bundestagsbeschluß, 1837. S. 32.
Vermögen braucht von Seiten einer in einen andern Heimathsort sich verheirathenden Weibsperson nicht mehr eingebracht zu werden, 1839. S. 38.
Vicinalwege, deren Chaussirung, 1838. S. 162.
Vormünder, deren Honorar, 1837. S. 90.
Vormundschaftswesen, desfallsige Verordnung, 1837. S. 87.

W.

Waffenschmid-Innung s. Flaschner-Innung.
Wandern der Gewerbsgehülfen, 1838. S. 141
Wegebaucommissaire, Instruction für die unterherrschaftlichen, 1838. S. 173.
— Instruction für die oberherrschaftlichen, 1839. S. 73.
Wegebesserung, höchstes Rescript deshalb, 1837. S. 73.

Z.

Zechen und Schwärmen, nächtliches in öffentlichen Häusern, 1837. S. 49.
Zehnden s. Fruchtzinsen.
Zeug- und Leinweber-Innung in Arnstadt, zum Schutz ihrer Gerechtsame getroffene Bestimmungen, 1839. S. 41.
Zieglerwaaren, die Einführung der im Auslande verfertigten ist verboten, 1838. S. 179. Abänderung dieses Verbots 1839. S. 132.
Zoll- und Steuerämter, Verzeichniß der in den Zollvereinsstaaten bestehenden, 1839. S. 3.
Zollcentner, dessen allgemeine Einführung als gesetzlichen Gewichts in allen Zollsachen, 1840. S. 50.
Zollgesetz, gemeinschaftliches zwischen den zum Ge-

sammtzollvereine gehörigen Staaten, nebst Zollordnung, 1838. S. 37 und 49 —
ingleichen das mit den zum Thüring Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten vereinbarte Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, 1838. S. 37 und 96 —
und über den Verkehr mit den zu dem Gesammtzollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben. 1838. S. 37 und 114. —
Abänderung der Zoll- und Steuergesetze in Bezug auf den bisherigen Denunciantenantheil, 1838. S. 159. —
Ausdehnung der in der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze für den Versender getroffenen Bestimmungen auf den Waarenführer 1840. S. 11.
Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842. — 1839. S. 81 fl.
Herabsetzung der darin enthaltenen Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker, 1840 S. 69
Zollvertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg, Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, 1837. S. 98. und die dazu gehörigen besondern Uebereinkünfte unter A. S. 102. B. S. 105. C. S. 111. D. S. 118. E. S. 123. s. auch Handelsvertrag.
Zughunde, deren Gebrauch, 1837. S. 74.
Zuschrift s. Ab- und Zuschrift.





